

# Die neue Hochschule

für anwendungsbezogene Wissenschaft und Kunst

## FH-Trends

- *Wolf Wagner*  
Wettbewerb oder Chaos?
- *Gareth J. Monkman*  
& *F. P. Boody*  
Master-Programme
- *Helmut Geupel*  
Selbstgesteuertes Lernen
- *Falko E. P. Wilms*  
Sinnvolle Lehrstoffreduktion
- *Simone Heinrich*  
Teilzeitstudium
- *Mark Rüschen gen. Klaas*  
Bioproduct Technology
- *Johannes Barth*  
KapVO viel zu ungenau  
Teil 1
- *Hans-Wolfgang Waldeyer*  
Gesetzentwurf zur  
Gleichwertigkeit
- *Nicolai Müller-Bromley*  
Das Niedersächsische  
Hochschulgesetz



**Technik/Informatik/  
Naturwissenschaften**

**Introduction to Cryptography**

**- Principles and Applications**  
Springer Book Series Information Security and Cryptography  
H. Delfs und H. Knebl  
(beide FH Nürnberg)  
herausgegeben von  
U. Maurer und R.L. Rivest  
Springer Verlag:  
Berlin/Heidelberg/New York 2002

**Deskriptive Statistik**

mit einer Einführung in  
das Programm SPSS  
4. erweiterte und überarbeitete  
Auflage  
H.-J. Pinnekamp (FH Gelsenkirchen)  
und F. Siegmann (FH Bochum)  
R. Oldenbourg Verlag:  
München/Wien 2002

**Hölzerne Dachkonstruktionen:  
Berechnung, Konstruktion,  
Tafeln, Beispiele**

H. Brehl (FH Bochum)  
Werner-Verlag: Düsseldorf 2002

**Vascular Flow Measurements  
based on Microstructured  
Pressure and Acceleration  
Sensors**

J. Zacheja (FH Bochum)  
World Sensor Congress:  
Nürnberg 2001

**Flow Measurements based  
on Biotelemetry and Silion  
Acceleration Sensors**

J. Zacheja (FH Bochum)  
Biomedical Engineering 2001

**Betriebswirtschaft/  
Wirtschaft**

**Personalmarketing**

Effektive Akquisition, konsequente  
Bindung, akzeptierte Freistellung  
R. Bröckermann und W. Pepels  
(FH Niederrhein)  
Verlag Schäffer-Poeschel:  
Stuttgart 2002

**Wirtschaftsprivatrecht I**

H. Danne und T. Keil  
(beide FH Gießen-Friedberg)  
zweite aktualisierte Auflage  
Cornelsen Verlag: Berlin 2002

**Internationales Steuerrecht**

Reihe Betriebliche Steuern Band 2  
T. Dommermuth  
(FH Amberg-Weiden)  
Verlag Schäffer-Poeschel:  
Stuttgart 2002

**Ertragssteuern**

Reihe Betriebliche Steuern Band 2  
T. Dommermuth  
(FH Amberg-Weiden),  
H. Herrler (FH Augsburg),  
I. Huber-Jahn (FH München),  
U. Reyher (FH Ludwigsburg),  
F. Seiler (FH Nürnberg) und  
T. Stobbe (FH Pforzheim)  
Verlag Schäffer-Poeschel:  
Stuttgart 2002

**Erfolgreiches Management  
von Bibliotheken und  
Informationseinrichtungen**

herausgegeben von H.-C. Hobohm  
(FH Potsdam) und K. Umlauf  
Grundwerk Loseblattsammlung  
Dashöfer: Hamburg 2002

**Bilanzsteuerrecht  
und Buchführung**

Finanz und Steuern Band I  
9. neubearbeitete Auflage 2002  
H. Horschitz, W. Groß und W.  
Weidner (alle FH Ludwigsburg)  
Verlag Schäffer-Poeschel:  
Stuttgart 2002

**Körperschaftsteuer  
und Gewerbesteuer**

Grundkurs des Steuerrechts Band II  
12. neubearbeitete Auflage  
G. Leben (VWFH Rotenburg/Fulda)  
und W. Zenthöfer (FH Finanzen  
Nordkirchen)  
Verlag Schäffer-Poeschel:  
Stuttgart 2002

**Kundenzufriedenheit  
messen und managen**

U. Meister (HTW Mittweida) und  
H. Meister (FH Landshut)  
Carl Hanser Verlag: München 2002

**Die Besteuerung der  
Personengesellschaften**

2. erweiterte und aktualisierte  
Auflage  
U. Niehus (FH Stralsund) und  
H. Wilke (FHTW Berlin)  
Verlag Schäffer-Poeschel:  
Stuttgart 2002

**Grundlagen betrieblicher  
Sozialkompetenz**

H. Ortwig (FH Trier)  
Shaker Verlag: Aachen 2002

**Personal-Management  
für den Mittelstand**

W. Mülder (FH Niederrhein),  
T. Stelzer-Rothe (FH Südwestfalen),  
J. Witt (FH Bielefeld),  
M. Stangel-Meseke und C. Wiegratz  
I.H. Sauer-Verlag: Heidelberg 2002

**Existenzgründung**

2. Auflage  
J. S. Tanski, und T. Schreier  
FH Brandenburg)  
Haufe Verlag Sachbuch:  
Planegg 2002

**Internationale Rechnungsle-  
gungsstandards- IAS/IFRS**

J. S. Tanski (FH Brandenburg)  
Beck Juristischer Verlag:  
München 2002

**Internationale  
Rechnungslegung**

J. S. Tanski (FH Brandenburg)  
Verlag Kay Deubner: Köln 2002

**Management-Handbuch  
Accounting, Controlling  
and Finance (ACF)**

herausgegeben von J.S. Tanski und  
M.D. Freidank  
Verlag Vahlen: München 2002

**Operatives Marketing**

G. Uhe (FH Gießen-Friedberg)  
Cornelsen Verlag: Berlin 2002

**Umsatzsteuer**

Grundkurs des Steuerrechts Band 4  
D.Völkel und H. Karg  
(beide HS für öffentliche Verwal-  
tung und Finanzen Ludwigsburg)  
Verlag Schäffer-Poeschel:  
Stuttgart 2002

**Umsatzsteuer**

Finanz und Steuern Band 2  
12. neubearbeitete Auflage 2002  
D.Völkel und H. Karg  
(beide HS für öffentliche Verwal-  
tung und Finanzen Ludwigsburg)  
Verlag Schäffer-Poeschel:  
Stuttgart 2002

**Recht/Soziologie/Kultur**

**Bürgerliches Recht**

A. Benning und J.-D. Oberrath  
(beide FH Bielefeld)  
Richard Boorberg-Verlag:  
Stuttgart/München 2002

**Das Recht der  
Ordnungswidrigkeiten**

6. neu bearbeitete Auflage  
G. Rosenkötter (FH Kehl)  
Richard Boorberg Verlag:  
Stuttgart 2002

**Vorträge halten**

Persönliche Vorbereitung  
und Praxis des Vortragens  
Th. Stelzer-Rothe  
(FH Südwestfalen)  
Cornelsen: Berlin 2002

**Die Verwaltungsentscheidung**

Bescheide - Schriftsätze  
- Schreiben - Verfügungen  
4. überarbeitete Auflage  
W.Volkert  
(FH Osnabrück)  
Richard Boorberg Verlag:  
Stuttgart 2002

**man rief woerter, aber  
es kamen buchstaben**

K. Hansen (FH Niederrhein)  
sequenz Verlag: München 2002

**Einladung zur 14. Hochschulpolitischen Fachtagung des  
Hochschullehrerbundes Baden-Württemberg  
bei der Adolf Würth GmbH & Co. KG  
Kooperationsmodelle Hochschule-Wirtschaft**

**Mittwoch, 19. März 2003, in 74650 Künzelsau, Reinhold-Würth-Straße 12-17\***

9:30 Uhr Verwaltungsgebäude  
Begrüßungskaffee  
10:00 Uhr Alma-Würth-Saal  
Begrüßung durch Professorin Dr. Dorit Loos, 1. Vorsitzende  
des **hib**-Landesverbandes Baden-Württemberg  
10:15 Uhr Alma-Würth-Saal  
Grußwort mit anschließender Fragemöglichkeit:  
Ministerialrat Dr. Messer, Ministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Kunst Baden-Württemberg  
10:45 Uhr Alma-Würth-Saal  
Vorstellung der Würth-Gruppe  
durch Dr. Harald Unkelbach,  
Mitglied der Konzernführung  
11:30 Uhr auf der Galerie  
Kaffeepause

11:45 Uhr Raum: A132/133  
Kooperation der Würth-Gruppe mit Hochschulen, Akademie  
Würth (MBA, Praktika, Diplomarbeiten)  
12:45 Uhr Betriebsrestaurant  
Gemeinsames Mittagessen

Anschließend Gelegenheit zum Besuch der aktuellen Ausstellung  
im Museum Würth, Verwaltungsgebäude.  
Nach dem Ausstellungsbesuch Ende der hochpolitischen Fachtagung,  
Beginn der Mitgliederversammlung des **hib**-Landesverbandes Baden-  
Württemberg.  
Tagungsbeitrag 25 Euro für Nichtmitglieder,  
**hib**- und **vhw**-Mitglieder kostenfrei

\*Wegbeschreibung unter [http://www.wuerth.de/germany/kontakt/wegawkg\\_gross.html](http://www.wuerth.de/germany/kontakt/wegawkg_gross.html)

# Was ist eine besondere Leistung?

## Gefährliche Begriffe bei der Umsetzung der Besoldungsreform in den Ländern

Am Beispiel Baden-Württembergs (BW) soll dargestellt werden, wie eine mangelnde Sprachpräzision zu fatalen Folgen hinsichtlich der vom Bundesgesetzgeber mit dem Gesetz zur Reform der Professorenbesoldung gewünschten Optimierung der „Anstellungs- und Vergütungsbedingungen im gesamten Wissenschafts- und Forschungsbereich“ und der Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen (s. Begründung zur BT-Drs. 14/6852 vom 31. 08. 2001, S.12) führen kann. Zunächst die Rahmenbedingungen: In BW sollen ab dem 1. Januar 2005 an den Fachhochschulen 25 Prozent der Professuren in W 3 eingerichtet werden. Die Hochschulleitungen erhalten W 3 - Stellen, die auf die 25 Prozent nicht angerechnet werden.

### Professoren an Fachhochschulen gleich Nachwuchswissenschaftler?

An den Universitäten und Pädagogischen Hochschulen werden grundsätzlich nur W 3-Professuren eingerichtet; W 2-Professuren auf Zeit dienen dort als Überbrückungsmöglichkeit für Nachwuchswissenschaftler. Dreiviertel der Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen werden offenbar mit Nachwuchswissenschaftlern gleichgesetzt, allerdings nicht auf Zeit, sondern auf Dauer. Ob diese Einschätzung im Wettbewerb der Berufungen - mit dem Wegfall der Habilitation fischen Universitäten und Fachhochschulen in einem sich weit überschneidenden Bewerberreservoir - aufrecht erhalten werden kann, ohne die Fachhochschulen hinsichtlich der Qualität der Berufungsbewerber entscheidend zu schwächen, werden wir abwarten müssen.

Die Begründung für die Diskriminierung liegt - so hoffe ich wenigstens - nicht in der mangelnden Wertschätzung, sondern darin, dass der Vergaberahmen für Leistungsbezüge bei den Fachhochschulen sonst zu klein würde. Schließlich ist keine Anfangsfinanzierung für die Einführung der W-Besoldung vorgesehen. Wenn niemand für die W-Besoldung optiert, und die Option würde sicher nur dann wahrgenommen, wenn sicher gestellt wäre, dass der Betroffene hinterher ein höheres Gehalt bekäme, speist sich der Vergabetopf nur aus den C 3-Professuren, deren Stelleninhaber in Pension gehen.

Wie bekannt, werden aus dem Vergaberahmen neben den Leistungsbezügen aus Anlass von Berufungs- und Bleibe-verhandlungen oder für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen

Aufgaben Leistungsbezüge für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung vergeben. Leistungsbezüge für besondere Leistungen werden für die meisten Kolleginnen und Kollegen die am häufigsten erreichbaren Zulagen sein. Ihre Definition ist daher ein wichtiges Entscheidungskriterium sowohl für die Neuzuberufenden als auch für der jetzigen C 2-Stelleninhaber, für die sich spätestens dann, wenn sie die 15. Dienstaltersstufe und damit das höchste Gehalt in dieser Besoldung erreicht haben, die Frage stellt, ob sie für die W-Besoldung optieren sollen.



Nach Aussagen des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung BW soll der Begriff der besonderen Leistungen als „erheblich über dem Durchschnitt liegende individualisierbare Leistungen“ definiert werden.

Ein Festhalten an dieser Definition hätte zur Folge, dass in Zukunft mindestens die Hälfte der Professorinnen und Professoren eine erhebliche Gehaltsabsenkung erfahren würde. Darin läge auch die Gefahr, dass in den Berufungsverfahren die Bewerber zum Zuge kämen, von denen sich die Mitglieder der Berufungskommission keine Konkurrenz bei den zu verteilenden Geldern versprechen.

### Maßgabe für die »besondere« Leistung darf kein statistischer Durchschnitt sein!

Wenn wir von einer Normalverteilung der Leistungsqualität der Professoren ausgehen, wie dies bei einem genügend großen Professorenkollegium der Fall ist,

werden die meisten Kollegen qualitativ hervorragende Arbeit leisten. Das garantiert das Berufungsverfahren. Einige Kollegen werden herausragende Exzellenz zeigen, und nur wenige werden - weil sich die Kommission geirrt hat - nicht das leisten, was eigentlich erwartet wurde.

Bei der Aussage, besondere Leistungen seien solche, die erheblich über dem Durchschnitt liegen, rächt sich die Verwendung des Begriffs „Grundgehalt“ statt „fester Gehaltsbestandteil“, wie dies in der Begründung zum Professorenbesoldungsgesetz geschieht (aaO). Dort heißt es:

*„Nach Maßgabe des Leistungsstandes wird jeder Professor Zugang zu den variablen Besoldungsbestandteilen haben und damit die individuelle Besoldung höher als das Grundgehalt sein. Nur in Ausnahmefällen ist damit zu rechnen, dass Professoren lediglich das Grundgehalt beziehen werden. Es handelt sich damit eher um einen „festen Gehaltsbestandteil“, der um variable Leistungsbezüge ergänzt wird. An der Bezeichnung „Grundgehalt“ wird in dem Gesetzentwurf jedoch wegen der tatbestandlichen Anknüpfung an diesen Begriff in zahlreichen besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften festgehalten.“*

Der Begriff der »besonderen« Leistung bedeutet demnach nach dem Willen des Gesetzgebers gerade **nicht** eine „erheblich über dem Durchschnitt liegende“ sondern eine „normale gute“ Leistung.

### Die Definition der »besonderen« Leistung muss vielmehr an inhaltlich-fachlichen und pädagogischen Merkmalen ausgerichtet sein.

Deutlich wird dies auch an der einfachen Überlegung, dass eine durchschnittliche Leistung in einem exzellenten Umfeld wesentlich besser sein kann als eine überdurchschnittliche Leistung in einem mäßigen Umfeld. Ist der Vergaberahmen auf die einzelne Hochschule bezogen, wäre es für den einzelnen Kollegen sinnvoll, an eine wenig reputierte Hochschule zu wechseln, um dort aus dem Durchschnitt hervorstechen. Das Ergebnis wäre ein Wettbewerb, der zu einer Nivellierung der Hochschulqualitäten führen würde, was den Willen des Gesetzgebers konterkariert, die Vergütungsbedingungen im Wissenschafts- und Forschungsbereich zu optimieren und die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Hochschulen zu stärken.

Ihre Dorit Loos



## FH-Trends

**Autoren gesucht!** 19

**Leitartikel: Was ist eine besondere Leistung?  
Gefährliche Begriffe bei der Umsetzung  
der Besoldungsreform in den Ländern** 3

**Wettbewerb oder Chaos? Bachelor-Studiengänge  
an Fachhochschulen im Sommer 2002** 8

*Wolf Wagner*, Rektor der FH Erfurt, hat die von deutschen Hochschulen angebotenen Bachelor-Studiengänge analysiert und weist auf die Gefahr hin, zuviel Theorie und zu wenig Praxis in das Studienprogramm zu stecken. Damit könnte der Anwendungsbezug der Fachhochschulstudiengänge, der die Ursache für ihren Erfolg ist, verloren gehen.

**Ein Vergleich  
verschiedener  
Master-Programme** 12

*G.J. Monkman* und *F.P. Boody* geben eine Übersicht über angelsächsische, nordamerikanische, kanadische und australische Master-Studiengänge. Sie weisen auf die verschiedenen Abschlussbezeichnungen hin, die eher aus traditionellen Gründen entstanden als inhaltlich begründet sind und warnen davor, in der Bezeichnung eine Hierarchisierung zu sehen. Auf keinen Fall dürften die deutschen Abschlüsse durch den Vorbehalt bestimmter Abschlussbezeichnungen für die jeweiligen Hochschularten hierarchisiert werden.



Foto: FH Erfurt

**Selbstgesteuertes Lernen  
eine - das Lernen aktivierende - Alternative zur Vorlesung** 16

Mit dem selbstgesteuerten Lernen üben die Studierenden Selbständigkeit und methodisches Vorgehen. Sie erwerben Teamfähigkeit und Sozialkompetenz und können das Erlernete besser behalten und anwenden. *Helmut Geupel* beschreibt die Methodik eines erfolgreichen Versuchs.

**Was Absolventen einer Fachhochschule können sollten  
Den Lehrstoff sinnvoll reduzieren** 18

Aktivierende Lehre ist zeitintensiv. Wie wird der Lehrende der Stofffülle Herr? Wo kann er kürzen, was muss gelehrt werden? *Falko E. P. Wilms* zeigt eine Möglichkeit der Analyse auf.

**Teilzeitstudium für Berufstätige  
Attraktiv für Unternehmen** 20

*Simone Heinrich* berichtet über die Ergebnisse einer Untersuchung, die ein deutliches Bedürfnis nach Teilzeitstudiengängen und deren volle Akzeptanz bei den Unternehmen feststellt.

**Bioproduct Technology  
Ein neuer Studiengang an der FH Neubrandenburg** 24

*Mark Rüschen* informiert über einen innovativen Studiengang

**Neue Methode für Lehrnachfrageermittlung  
KapVO viel zu ungenau - Teil I - Studiengang mit Pflicht- und Wahlpflichtfächern** 25

Bei der Ermittlung des Curriculurnormwertes (CNW) müssen unbedingt die Randbedingungen des Studienbetriebs beachtet werden, beispielsweise reduzierte Gruppengrößen u.a. bei Wahlpflichtangeboten und Vertiefungsrichtungen, linearer Zusammenhang Studierende - Lehrnachfrage, Fachspezifik der Professorenstellen usw. *Johannes Barth* stellt eine genauere Methode zur CNW-Ermittlung vor.

## Entwurf eines Gesetzes zur Herstellung der Gleichwertigkeit der Fachhochschulen Allgemeine Begründung und Ziel des Gesetzes 28

Hans-Wolfgang Waldeyer bezieht sich auf den Wissenschaftsrat, der 1981 für die Fachhochschulen den Grundsatz „gleichwertig, aber andersartig“ prägte. Obwohl dieser Grundsatz 1985 im Hochschulrahmengesetz verankert wurde, fehlt bisher noch seine Umsetzung in allen Bundesgesetzen. Waldeyer schlägt den vorliegenden Gesetzentwurf vor, der die Gleichwertigkeit der Fachhochschulen im Bereich der gesamten Bundesgesetzgebung verankert.

## Das neue niedersächsische Hochschulgesetz. Anspruch und Wirklichkeit 31

Das neue niedersächsische Hochschulgesetz verspricht mehr, als es hält. Die Entstaatlichung der Hochschulen ist kaum gelungen und an Stelle einer angestrebten unternehmensähnlichen Struktur wird eine überholte Behördenorganisation mit diversen Hierarchieebenen eingeführt. Nicolai Müller-Bromley hofft auf Verbesserungen durch die neue Landesregierung.

## h/b- AKTUELL

Wissenschaft und Technik wandern aus!	6
Promotion von FH-Absolventen	7
Die Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur kooperativen Promotion	7
Besoldungsdurchschnitte	7
Forderungen an Bund und Länder	7

## FH-Trends

Erste Akkreditierung an der FH München	14
Hochschulinstitut für Außenwirtschaft	14
Offensive in Marketing	14
Zukunftspreis für Kunstharnblase	15
Erstes deutsch-irisches Doppeldiplom	15
Kooperativer Studiengang Systems Engineering	15
Studieren und Berufserfahrung sammeln an der Hochschule Wismar	15

## Meldungen

Beamtenvergütung für angestellte Professoren	22
--	----

Altersversorgung und Zeiten in der privaten Wirtschaft	22
Urheberrecht in Multimediaprojekten	22
Kranken Prüfling aufklären	22
Hohe Erfolgsquote an Fachhochschulen	22
Zahnarzt	23
Nebentätigkeit für den öffentlichen Dienst	23
Bankgeheimnis fällt	23
Rücknahme einer Berufung	23
Gemischt genutztes Gebäude	23
Aktuelle Rundschreiben für Mitglieder	23

## Aus Bund und Ländern

BY: Fachhochschulen stärken	37
BE: Professorenbesoldung und die Zukunft der Fachhochschulen	38
HH: „Einmal Umpflügen, bitte!“	38
NW: Neuer Vorstand führt erfolgreiche Arbeit weiter	39
SH: Schleswig-Holsteins Hochschulen auf dem Prüfstand	40

## Informationen und Berichte

2,2 Milliarden Euro für moderne Hochschulen	11
BMBF-Studie zur Zukunft der wissenschaftlichen Information	13
Honorierung nach Leistung ja – aber wer soll das bezahlen	19
BMBF weitet Service-Angebot aus	30
Neuer Präsident der Hochschulrektorenkonferenz	40
Angola: Der Tod gehört zum Alltag!	41
Magister-Studiengänge an niederländischen Fachhochschulen	42

## Neues von Kollegen 2

## Neuberufene 43

## Impressum

**Herausgeber:** Hochschullehrerbund – Bundesvereinigung – e.V. (h/b)

**Verlag:** h/b, Rüngsdorfer Straße 4 c, 53173 Bonn, Telefon (02 28) 35 22 71, Telefax (02 28) 35 45 12 eMail: h/bbonn@aol.com, Internet: www.h/b.de

**Chefredakteurin:** Prof. Dr. Dorit Loos Buchenländer Str. 60, 70569 Stuttgart, Telefon (07 11) 68 25 08, Telefax (07 11) 677 05 96 eMail: d.loos@t-online.de

**Redaktion:** Dr. Hubert Mücke

**Titelbildentwurf:** Prof. Wolfgang Lüftner

Verbands offiziell ist die Rubrik „h/b-aktuell“. Alle mit Namen des Autors/der Autorin versehenen Beiträge entsprechen nicht unbedingt der Auffassung des h/b sowie der Mitgliedsverbände.

**Erscheinungsweise:** zweimonatlich Jahresabonnements für Nichtmitglieder € 45,50 (Inland), inkl. Versand € 60,84 (Ausland), zzgl. Versand

Probeabonnement auf Anfrage Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bonn.

**Anzeigenverwaltung:** wmw Ralf und Jutta Müller, Lindenweg 28a, 53567 Asbach Telefon (0 26 83) 96 72 11, Fax (0 26 83) 96 72 13

**Herstellung und Versand:** Wienands PrintMedien GmbH, Linzer Straße 140, 53604 Bad Honnef

### Inserenten:

Scientia GmbH:  
S-PLUS – das Management-Programm für Hochschulen

U4

### Das Heft 2/2003

mit dem Schwerpunkt

Entwicklungspläne für Fachhochschulen

erscheint

am 15. April 2003

Vorschau

## Wissenschaft und Technik wandern aus!

*Absolventen der Fachhochschulen müssen ihre Ideen im Ausland verwirklichen. Deutschland droht zu einem Land wissenschaftlicher und technologischer Vorstufen und Halbfertigprodukte zu werden. Ausländische Universitäten sind Gewinner der Diskriminierung der Fachhochschulen.*

**Mainz, den 31. Januar.** Jährlich werden in Deutschland etwa 25.000 Promotionen erfolgreich abgeschlossen, in Rheinland-Pfalz allein ca. 980. Hierbei handelt es sich nahezu ausschließlich um Absolventen der Universitäten. Fachhochschulabsolventen dagegen werden systematisch von einer universitären Promotion fern gehalten. Nur in Ausnahmefällen gelingt es ihnen, Betreuer einer Deutschen Universität von der Qualität ihrer Ausbildung und dem Potenzial ihres Themas zu überzeugen.

Leid tragender ist – neben den FH-Absolventen – der Wissenschafts- und Technologiestandort Deutschland. Ihm entgeht dringend benötigtes innovatives Wissen, das den Technologievorsprung Deutschlands durch ausgeprägte Anwendungsorientierung und Marktnähe sichern könnte. Gewinner sind ausländische Hochschulen, in erster Linie britische Universitäten, die FH-Absolventen dankbar aufnehmen, und ihnen unbürokratisch die Möglichkeit zur Weiterentwicklung ihrer Ideen in wissenschaftliche oder technologische Endprodukte eröffnen. Dabei ist es nicht ungewöhnlich, wenn Diplom-Absolven-

ten zur Promotion zugelassen werden, ohne zuvor den Master erwerben zu müssen. Die Doktoranden können nach zwei Semestern Aufbaustudium die wissenschaftlichen Grundlagen erlangen und bereits parallel an ihrem Thema arbeiten. Erfahrungsgemäß beträgt die gesamte Bearbeitungsdauer drei bis fünf Jahre ab FH-Diplom.

Diese Situationsbeschreibung war Ausgangspunkt einer Diskussion, die **h**lb****- und vhw-Bundesvorstände mit dem Präsidenten der Universität Mainz, Jörg Michaelis, führten. Sie wurden unterstützt von Karl Waninger, Mitglied des **h**lb****-Landesvorstandes Rheinland-Pfalz und Vizepräsident der FH Mainz.

### Großes Potenzial an den Fachhochschulen

Michaelis zeigte sich betroffen, als Waninger über jährlich 8 bis 10 Promotionsverfahren an den insbesondere britischen Partner-Universitäten berichten konnte, die große Dunkelziffer nicht gemeldeter Promotionen nicht eingerechnet. Waninger beobachtet das Promotionspotenzial an der FH Mainz seit Jahren aufmerksam. Die 136 Professorinnen und Professoren

sind selbst zu achtzig Prozent promoviert. Von den jährlich 600 Absolventen wären mindestens fünf Prozent für eine promotionsadäquate Leistung befähigt. Das Potenzial liegt also bei 30 Promotionen jährlich. Auch die Universität Mainz würde sich gern mit diesen Beiträgen zu den angewandten Wissenschaften schmücken. Was hindert sie daran? Die Promotionsordnungen wurden laut Michaelis angepasst, sodass Absolventen der Fachhochschulen grundsätzlich zugelassen werden können. Allerdings müssen sie Ergänzungsstudien und Leistungsnachweise absolvieren. Im Unterschied zu ihren universitären Kommilitonen wird die Prüfung der Qualifikation von FH-Absolventen weitgehend durch institutionsbezogene Kriterien vorgeprägt, anstatt von der persönlichen Qualifikation des einzelnen Bewerbers auszugehen. Dabei ist das Interesse von FH-Absolventen an einer Weiterqualifizierung groß. Einer Studie der HIS zufolge erwägt fast ein Viertel aller FH-Absolventen mit akademischer Weiterqualifizierungsabsicht die Aufnahme eines Promotionsstudiums.

### Kooperative Promotion

In der Diskussion wurden denn auch Vorschläge erarbeitet, wie die Zusammenarbeit auf dem Forschungs- und Entwicklungssektor intensiviert werden kann:

- Die Fakultäten der Universitäten sollten einen Ansprechpartner für promotionswillige FH-Absolventen benennen, der Betreuer für einzelne Themen vorschlägt und Kontakte herstellt.
- An der Fachhochschule sollte es einen entsprechenden Partner geben.
- FH-Professoren sollten an universitären Promotionen

mitwirken können. Ein Anreiz könnte durch Deputatsnachlass für betreute Promotionen gesetzt werden.

- Hierzu könnten bilaterale Promotionsverträge zwischen Fachhochschule und Universität geschlossen werden, wie es der Wissenschaftsrat vorschlägt.

Der Präsident der Universität Mainz bot sich spontan als vorläufiger Ansprechpartner der FH-Mainz an.

### Master-Studiengänge

Eine neue Situation wird sich dann einstellen, wenn erste Masterabsolventen den Zugang zur Promotion suchen. Für sie sind die formalen Hürden gefallen. Masterabschlüsse befähigen unabhängig von der Hochschulart zur Promotion. Gemeinsam von Universität und Fachhochschule betriebene Master-Studiengänge könnten die Weiterqualifizierung der FH-Absolventen vereinfachen. Kooperationen dieser Art bieten sich insbesondere bei modularisierten Studiengängen an. In diesen könnten einzelne Module eines Master-Studiengangs entweder von der Universität oder der Fachhochschule angeboten werden. Voraussetzung ist die gegenseitige Anerkennung der Leistungsnachweise.

### Reserven erschließen

In einer Zeit zunehmender Verschärfung des globalen Wettbewerbs kann Deutschland den Anschluss an den Weltmarkt nur halten, wenn es die Abwanderung von Ideen und Köpfen aufhält, auch derjenigen aus den Fachhochschulen. Die kooperative Promotion könnte einen Ausweg weisen.

*Hubert Mücke*



Professorin Dr. Elke Platz-Waury (vhw), Universitätsprofessor Dr. Jörg Michaelis (Präsident der Universität Mainz), Professor Dr. Günter Siegel (**h**lb****-Präsident), Professor Karl Waninger (Vorstandsmitglied **h**lb****-Rheinland-Pfalz)

## Promotion von FH-Absolventen: Zahlen und Fakten

Die Hochschulrektorenkonferenz hat in den Jahren 1996/97 und 1999/2000 ihre Mitgliedsuniversitäten zu diesem Themenkomplex befragt. Die Gesamtzahl der Anträge auf Zulassung zur Promotion hat sich vom Jahr 1996/97 (423) zum Jahr 1999/2000 (873) mehr als verdoppelt, die Rangfolge der Fächergruppen ist identisch geblieben: Den höchsten Anteil nehmen die Ingenieurwissenschaften vor den Sprach- und Kulturwissenschaften und der Fächergruppe der Mathematik und der Naturwissenschaften ein. Der Prozentsatz der Ablehnungen ist mit 23,2% im Jahr 1996/97 und 22,9% im Jahr 1999/2000 etwa gleich geblieben, dabei war die Ablehnungsquote in den Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften im Jahr 1999/2000 besonders hoch (42%), in den Sprach- und Kulturwissenschaften mit 9,5% am niedrigsten. Im Jahr 1996/97 wurden 153 Fachhochschulabsolventen zur Promotion zugelassen, im Jahr 1999/2000 waren es bereits 390. Die Anzahl der abgeschlossenen Promotionen hat sich von 16 auf 109 erhöht. Die höchste Zahl der abgeschlossenen Promotionen wiesen im Jahr 1999/2000 die Sprach- und Kulturwissenschaften, im Jahr 1996/97 noch die Ingenieurwissenschaften auf. An zweiter Stelle lag im Jahr 1999/2000 die Fächergruppe der Mathematik und der Naturwissenschaften mit 30 Promotionen, im Jahr 1996/97 die Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Die meisten Anträge auf Zulassung zur Promotion wurden in den neuen Ländern gestellt, ebenso die meisten Zulassungen erteilt.

Quelle: Wissenschaftsrat, Empfehlungen zur Entwicklung der Fachhochschulen, Januar 2002

## Besoldung

### Bundesministerium des Innern

**Bekanntmachung der jeweils höchsten durchschnittlichen Besoldungsausgaben für Professoren und hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen beim Bund und bei den Ländern im Jahr 2001**

Unter Bezugnahme auf Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes zur Reform der Professorenbesoldung vom 16. Februar 2002 wird der höchste Besoldungsdurchschnitt in einem Land oder beim Bund für das Jahr 2001

- für den Bereich der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen mit 74 T € sowie
- für den Bereich der Fachhochschulen mit 61 T € festgestellt.

Quelle: Bundesanzeiger,  
20. Dezember 2002 Seite 26409

## Hochschullehrerbund

# hbl

## Forderungen an Bund und Länder

### Professorenbesoldung korrigieren:

- ▶ die Professur an der Fachhochschule auch für qualifizierte Bewerber aus der Industrie finanziell akzeptabel und kalkulierbar machen

### Ost-West-Besoldungsunterschiede beseitigen:

- ▶ Besoldungs- und Versorgungsbedingungen der neuen Länder denen der alten Länder angleichen

### Finanzierung internationalem Niveau anpassen:

- ▶ Finanzausstattung der Fachhochschulen so gestalten, dass sie ihrer Stellung im Bildungsmarkt angemessen ist

### Fächerspektrum ausweiten:

- ▶ weitere Studiengänge an die Fachhochschulen verlagern, z. B. Berufsschullehreausbildung und juristische Studiengänge

### Höheren Dienst öffnen:

- ▶ im öffentlichen Dienst die noch bestehenden Einschränkungen für die Zulassung von Fachhochschulabsolventen zu den Laufbahnen des höheren Dienstes beseitigen

### Akkreditierung staatsfern durchführen:

- ▶ sicherstellen, dass Ergebnisse wissenschaftsadäquater Akkreditierungsverfahren vom Staat uneingeschränkt anerkannt werden

### Angewandte Forschung und Technologietransfer ausweiten:

- ▶ das Bundesprogramm „Angewandte Forschung an Fachhochschulen“ zur Verbesserung der Drittmittelfähigkeit verstärken und die Deutsche Forschungsgemeinschaft für die Fachhochschulen öffnen

### Durchlässigkeit zwischen Hochschule und Praxis verbessern:

- ▶ Möglichkeiten zur Beurlaubung der Lehrenden für mehrjährige Aufenthalte in der Wirtschaft schaffen

### Forschungs- und Praxissemester verbindlich einführen:

- ▶ für jeden Hochschullehrer auch tatsächlich die Möglichkeit zur Fortbildung in Forschung oder Praxis eröffnen

### Lehrverpflichtung flexibilisieren:

- ▶ Lehrverpflichtung senken, um Forschungskapazitäten für Masterstudiengänge an Fachhochschulen bereitzustellen

### Qualifizierungsmöglichkeiten und Personalausstattung verbessern:

- ▶ Fachhochschulabsolventen die Gelegenheit zur Qualifizierung als wissenschaftliche Mitarbeiter in Forschungsprojekten eröffnen, jedem Professor mindestens eine halbe Mitarbeiterstelle zuordnen

### Promotionsmöglichkeiten für FH-Absolventen verbessern:

- ▶ für qualifizierte Fachhochschulabsolventen - insbesondere von Master-Studiengängen - nicht nur rechtlich, sondern auch tatsächlich den unmittelbaren Zugang zu einer Promotion ermöglichen

Hochschullehrerbund hbl, Rüngsdorfer Straße 4c, 53173 Bonn, Telefon: (02 28) 2522 71, Telefax: (02 28) 35 46 12, eMail: hblb Bonn@vol.com, Internet: www.hblb.de

# hbl

# Hochschullehrerbund

## Die Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur kooperativen Promotion

„Die in den Promotionsordnungen vorgesehenen Regelungen bergen die Gefahr, dass hervorragende Fachhochschulabsolventen auf eine Promotion verzichten. Vor diesem Hintergrund ist der Wissenschaftsrat der Auffassung, dass die Durchlässigkeit zwischen Fachhochschulabschlüssen und der Aufnahme zur Promotion an Universitäten weiter verbessert werden muss.

...Als ein weiteres geeignetes Instrument zur Stärkung der Durchlässigkeit hat nach Auffassung des Wissenschaftsrates die kooperative Promotion zu gelten, wie sie an einer Reihe von Universitäten und Fachhochschulen bereits erfolgreich praktiziert wird. Dieses Modell, bei dem der Doktorand von mindestens je einem Hochschullehrer der Universität und der Fachhochschule betreut wird, sollte künftig weiter ausgebaut werden. Es kann vor allem in Verbindung mit Be-

schäftigungsverhältnissen an der Fachhochschule nutzbringend sein, die auch der Qualifizierung von Mitarbeitern dienen. Dies würde die Attraktivität von Mitarbeiterstellen in Forschungsprojekten an Fachhochschulen erhöhen und die Qualität der Forschung an Fachhochschulen auch von der theorie- bzw. methodenbasierten wissenschaftlichen Weiterbildung der Doktoranden an Universitäten profitieren lassen.

Übergreifende Forschungsk Kooperationen sind besonders geeignet, das Instrument der kooperativen Promotion weiter zu etablieren. Auch Verbundprojekte sollten kooperative Promotionen vorsehen. Die Betreuung durch Hochschullehrer der Universität und der Fachhochschule sollte gleichberechtigt erfolgen und die Mitwirkung an der Prüfung einschließen.“

Quelle: Wissenschaftsrat, Januar 2002



*Die bunte Vielfalt von Bachelor-Studiengängen zeigt, dass sich die neuen Studiengänge noch im Experimentierstadium bewegen. Der Autor gibt eine Übersicht und plädiert für die Beibehaltung des Anwendungsbezugs als besonderen Wettbewerbsvorteil der deutschen Fachhochschulen. Solange die Arbeitgeber dem Bachelor noch kritisch gegenüberstehen, sollte es neben dem konsekutiven Master-Abschluss auch die Möglichkeit eines konsekutiven Diplom-Studiengangs geben.*

**Prof. Dr. rer. pol. habil.  
Wolf Wagner**  
Rektor der Fachhochschule Erfurt  
Fachbereich Sozialwesen  
Sozialwissenschaften,  
Politische Systeme  
Postfach 101363  
99013 Erfurt  
Telefon: (0361) 6700-700  
Fax: (0361) 6700-703

# Wettbewerb oder Chaos?

## Bachelor-Studiengänge an Fachhochschulen im Sommer 2002

Wie an nahezu allen Hochschulen kommen auch an der FH Erfurt die Fachbereiche mit neuen Konzepten für BA- und MA-Studiengänge in die Hochschulgremien. Dabei werden die widersprüchlichsten Vorstellungen eingebracht. Umfang und Gewicht der Praxisphasen, Anzahl der Semester bis zum BA-Abschluss, Bezeichnung des Abschlusses, Dauer und Gewicht der BA-Arbeit, Handhabung der ECTS-Credits und ECTS-Noten variieren in kaum vorstellbarer Weise. So wollte ein Fachbereich die gesamten 30 Credits mit ihren 900 Arbeitsstunden in die 15-wöchige Vorlesungszeit packen. Dazu hätte er von seinen Studierenden 60 Stunden Arbeit pro Woche erwartet. In der vorlesungsfreien Zeit sollten sie dann möglichst im späteren Arbeitsfeld Geld verdienen. Diese „jobs“ sollten die bisherigen Praxissemester ersetzen, und zwar ohne Vorschrift in der Prüfungsordnung und ohne Anrechnung von Credits. So wollte der Fachbereich dem Dilemma entkommen, in sechs Semestern möglichst viel Theorie unterzubringen und die Praxis dennoch nicht zu vernachlässigen. Ein anderer Bereich wollte die kaum reduzierte Anzahl Semesterwochenstunden des Diplomstudienganges in ein sechssemestriges Bachelorstudium packen und in einem zusätzlichen siebten Semester die Praxis unterbringen.

In dieser Situation hoffte die Hochschulleitung der FH Erfurt darauf, dass es beim Treffen mit den Hochschulleitungen der anderen Fachhochschulen zu einem Erfahrungsaustausch und zu grundsätzlichen gemeinsamen Entscheidungen käme, wie man die für einen international kompatiblen Bachelor notwendigen sechs Theoriesemester mit dem Profilvermerkmal der deutschen Fachhochschulen, dem Praxissemester, vereinen kann. Dieses Ansinnen wurde jedoch zurückgewiesen. Es sei schon alles diskutiert. Der Wettbewerb werde es richten.

Daraufhin unternahm es die Hochschulleitung der FH Erfurt, aus dem Internet eine Bestandsaufnahme über den Zustand dieses Wettbewerbs zu erstellen. Bettina Mayer und Franziska Helmisch suchten in mühevoller Kleinarbeit die Angaben über die eingerichteten Bachelor-Studiengänge an Fachhochschulen heraus. Die Auswertung der Daten beleuchtet mehr die qualitative Situation

als die quantitative Verteilung, weil erstens die Angaben der Hochschulen sehr unvollständig und ungenau sind und weil sich die Anzahl der Bachelor-Studiengänge täglich ändert. Insgesamt dürften die im Sommer 2002 vorgefunden Verhältnisse den Trend in der deutschen Fachhochschullandschaft einigermaßen zuverlässig wiedergeben.

### Das Problem

Das Problem, das es zu lösen gilt, hat drei sich widersprechende Seiten. Die erste Seite des Problems ist der Bologna-Prozess. Das HRG legt in Übereinstimmung mit den Bologna-Beschlüssen auch die Fachhochschulen auf insgesamt höchstens fünf Jahre für Bachelor plus Master fest. Jede Ausweitung des Bachelor über sechs Semester hinaus kann nur auf Kosten des Masters gehen. Wenn die Fachhochschulen mit ihrem Master in der Konkurrenz mit den Universitäten bestehen wollen, muss es in ihrem Interesse sein, diesen nicht schon vom zeitlichen Rahmen her als zweitklassig zu gestalten. Das spricht für eine Regelstudienzeit von sechs Semestern beim Bachelor-Studium an Fachhochschulen. Die zweite Seite des Problems ist die Vergleichbarkeit der deutschen BA-Abschlüsse mit britischen Ba-Studiengängen, die sechs Theoriesemester vorsehen. Das lässt dann aber keinen Raum für ein Praxissemester. Das ist dann die dritte Seite des Problems: Das besondere Kennzeichen der deutschen Fachhochschulen, die Praxissemester und der Anwendungsbezug, erweisen sich in Deutschland immer mehr als Wettbewerbsvorteil der Fachhochschulen gegenüber den Universitäten. Das Eigeninteresse der Fachhochschulen gebietet also, die Praxissemester und den Anwendungsbezug beizubehalten, weil das Beschäftigungssystem solcherart ausgebildete Absolventen besser aufnimmt als die praxisfern ausgebildeten Universitätsabsolventen.

### Die Regelstudienzeit

Von den etwa 230 Studiengängen geben rund 70 Prozent entsprechend den Vorgaben des Bologna-Prozesses eine Regelstudienzeit von sechs Semestern vor. Etwa 20 Prozent fordern sieben Semester.

**Tabelle 1:**  
**Verteilung der Regelstudienzeiten bei den Bachelor-Studiengängen an Fachhochschulen im Sommer 2002**

	Gesamt	6 Sem. RSZ	7 Sem. RSZ	8 Sem. RSZ	9 Sem. RSZ
Anzahl und %	228 = 100 %	161 = 71 %	48 = 21 %	13 = 6 %	5 = 2 %

Rund 5 Prozent legen acht Semester fest, davon etwa die Hälfte als Bachelor Honours. Die FH Hannover bietet neben sechssemestrigen normalen Bachelor-Abschlüssen im gleichen Fachgebiet achtsemestrige Bachelor Honours an. Manche Hochschulen begründen die acht Semester mit einem berufsintegrierten dualen oder einem internationalen Studiengang mit zwei Praxissemestern im In- und Ausland sowie Studiensemestern im Ausland. Daran wird dann wegen der strikten Regelstudienzeitevorgabe im HRG ein zweisemstriges konsekutives Masterstudium angeklebt. Als bisher einzige Fachhochschule bietet die FH Bochum berufsbegleitende duale Bachelor-Studiengänge mit einer Regelstudienzeit von neun Semestern an.

Im Internet preisen einige Fachhochschulen ihre Lösung als die einzig international gültige an. So behauptet die FH Esslingen, ihr „Esslinger Modell“ eines Bachelor-Studiums habe eine „den internationalen Gepflogenheiten angepasste Studiendauer von sieben Semestern.“ Tatsächlich gibt es in England sieben- oder achtsemestrige so genannte „Sandwich“-Studiengänge. Sie vereinen die bei britischen BA-Studiengängen üblichen sechs Theorie-Semester mit dazwischen geschobenen – darum „Sandwich“ – Auslands- oder Praxissemestern. Die für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse zuständige Stelle in England wertet das deutsche Fachhochschuldiplom nicht etwa als einen Bachelor Honours, wie viele Fachhochschulen anzunehmen scheinen, sondern als einen einfachen achtsemestrigen Sandwich-Bachelor. Die logische Folgerung scheint demnach das „Esslinger Modell“ zu sein: Regelstudienzeit sieben Semester.

Die FH Hamburg zieht aus der englischen Praxis eine völlig andere Folgerung. Sie schreibt zu allen BA-Studiengängen: „Eine Studiendauer von nur drei Jahren – wie sie im Bachelorstudien-

gang vorgesehen ist – erlaubt kein Praxissemester. Die drei Studienjahre werden in vollem Umfang benötigt, um den für einen berufsqualifizierenden Abschluss erforderlichen Lehrstoff zu vermitteln. Darüber hinaus ist im Vergleich mit ausländischen Studienangeboten, die ein Praxissemester nicht kennen, eine Anerkennung als gleichwertiger Abschluss fraglich, wenn die Dauer des theoretischen Studiums weniger als drei Jahre umfasst.“ Die logische Folgerung: Regelstudienzeit sechs Semester und Abschaffung des Praxissemesters. Es wird durch ein Projekt mit acht SWS ersetzt.

Andere Hochschulen sehen das Problem nicht und sehen bei sechssemestriger Regelstudienzeit umfangreiche Praxisphasen vor, die FH Jena bei einem Bachelor of Internet Business Engineering sogar 48 Wochen.

### Praxisphasen und Regelstudienzeit

Viele Hochschulen, beinahe 20 Prozent, machen in ihren Internetpräsentationen keine Angaben zu etwa geforderten Praxisphasen. Die FH Hamburg fordert nur ein mit acht SWS ausgestattetes Praxisprojekt. Die FH Köln fordert in zwei Studiengängen ein „optionales Praxissemester“. Einige Fachhochschulen bieten Bachelor-Studiengänge ganz ohne Praxisanforderungen an (Bremen und Frankfurt). Die FH Magdeburg fordert in einem Bachelor-Studiengang mit sieben Semestern RSZ ein sechswöchiges Praktikum in der vorlesungsfreien Zeit. Die FH Offenburg in einem BSc Systemtechnik sogar nur vier Wochen Praxis.

Zieht man die Studiengänge, die keine Angaben machen und diejenigen, die praktisch keine Anforderungen stellen, von den 228 aufgefundenen BA-Studiengängen an Fachhochschulen ab, kommt man für den Rest zu folgender Verteilung:

Selbst wenn man die Studiengänge aussortiert, die das spezifische Fachhochschulprofil aufgeben, bleibt das völlige Übergewicht der sechssemestrigen Studiengänge mit 68 Prozent bestehen. Je länger die Praxisphase desto größer die Neigung, sieben oder mehr Semester als Regelstudienzeit zu fordern. Dennoch bleiben beinahe 50 Prozent aller Studiengänge, die eine größere Praxisphase fordern, bei einem vollen Praxissemester und gleichzeitig bei einer Regelstudienzeit von sechs Semestern. Sie wollen das Profil der Fachhochschulen bewahren und dennoch dem Bologna-Prozess folgen.

Einige wenige Studiengänge (4 Prozent) versuchen, sich in Form eines Bachelor Honours ihre alte Diplomstruktur mit zwei Praxissemestern und acht Semester Regelstudienzeit zu bewahren.

### Die Lage der Praxis

Nicht alle Studiengänge machen im Internet Angaben, wo die Praxisphasen liegen und wie sie gestaltet sind. Dadurch reduziert sich die Gesamtmenge der auswertbaren Studiengänge auf beinahe die Hälfte der insgesamt im Hochschulkompass der HRK genannten Bachelor-Studiengänge an Fachhochschulen. Diese sind in Tabelle 3 dargestellt. Sie zeigt, dass der Schwerpunkt der Praxisphasen bei den sechssemestrigen Bachelor-Studiengängen im 5. Semester liegt. Häufig wird die Praxisphase auch mit der Bachelor-Arbeit im sechsten Semester zusammengelegt.

Ein Viertel der Studiengänge hängen ein 7. Semester an, um so das Praxissemester ohne Beeinträchtigung der sechs Semester Theorie unterzubringen. Die meisten nutzen dazu wie die Studiengänge mit sechs Semestern Regelstudienzeit das 5. Semester.

Sieben Prozent bieten ein duales System mit integrierter Berufspraxis an, variieren dabei aber in der Regelstudienzeit

**Tabelle 2: Verteilung der geforderten Praxisphasen auf die Studiengänge nach der Regelstudienzeit**

	Gesamt	6 Sem. RSZ	7 Sem. RSZ	8 und 9 Sem. RSZ
Mit geforderter Praxis	182 = 100 %	124 = 68 %	41 = 23 %	8 Sem 13 = 7 % 9 Sem. 5 = 2 %
Unter 13 Wochen	32 = 18 %	31 = 17,5 %	1 = 0,5 %	0
Zwischen 13 und 24 Wochen	123 = 68 %	85 = 47 %	28 = 15 %	9 = 5 %
Über 24 Wochen	27 = 15 %	8 = 4 %	11 = 6 %	8 = 4 %

**Tabelle 3: Lage der Praxis**

	Gesamt	6 Sem. RSZ	7 Sem. RSZ	8 und 9 Sem. RSZ
Mit Lageangabe	133 = 100 %	94 = 71 %	32 = 24 %	7 = 5 %
3. Semester	4 = 3 %	4 = 3 %	0	0
4. Semester	18 = 14 %	15 = 11 %	3 = 2 %	0
5. Semester	52 = 39 %	31 = 23 %	20 = 15 %	1
6. Semester	28 = 21 %	23 = 17 %	4 = 3 %	1
7. Semester	4 = 3 %	0	1	3 = 2 %
Semesterferien	20 = 15 %	17 = 13 %	3 = 2 %	0
Jedes Semester	3 = 2 %	2 = 1 %	1	0

zwischen sechs Semestern (Fulda, Ingolstadt und Wildau) und neun Semestern (Bochum) Regelstudienzeit.

Die Orientierungslosigkeit, die zu chaotischen Verhältnissen führt, zeigt sich am deutlichsten, wenn man die Regelungen gleicher Studienrichtungen vergleicht: Beim Bachelor of Electrical Engineering fordert die FH Köln zur Praxisorientierung des Studiums neben einem „Laborpraktikum“ für den größten Teil der Fächer ein „optionales Praxissemester und die Möglichkeit, die Abschlussarbeit in einer Firma zu schreiben“. Die gleiche Fachhochschule fordert aber für ihren sechssemestrigen Bachelor in Elektrotechnik ein dreimonatiges Fachpraktikum, das spätestens bis Beginn des 4. Semesters abzuleisten ist. Die FH Karlsruhe sieht für den Bachelor of Electrical Engineering bei einer Regelstudienzeit von sechs Semestern im 5. Semester ein 20-wöchiges Praxissemester im In- oder Ausland vor. Die FH Leipzig fordert für das gleiche Fach in sechs Semester im 6. Semester ein Praxissemester, das gleichzeitig zur Anfertigung und Verteidigung der Bachelor-Arbeit dient.

Die FH Stralsund löst das Problem mit einem Bachelor of Engineering in Elektrotechnik durch eine Regelstudienzeit von sieben Semestern und einem 20-wöchigen Praxissemester im 5. Semester und schreibt zur Begründung: „Durch die besondere Praxisbezogenheit, die sich u.a. auch durch ein praktisches Studiensemester ausdrückt, werden dem Absolventen günstige Startbedingungen in der Wirtschaft gesichert. Eine weitere praktische Komponente wird mit einer zielgerichtet eingebundenen laborpraktischen Ausbildung und frühzeitige Einbeziehung in die wissenschaftliche Arbeit erreicht.“

15 % der Studiengänge beschreiten einen besonders interessanten Weg. Sie legen die Praxisphasen teilweise oder insgesamt in die vorlesungsfreie Zeit. Dies ist insbesondere im Zusammenhang mit den Regelungen des ECTS von Bedeutung.

**Credits**

Nach ECTS hat ein Semester 30 Credits à 30 Arbeitsstunden, also 900 Arbeitsstunden. An deutschen Fachhochschulen wird im Durchschnitt während 15 Wochen gelehrt. Je nachdem, welche wöchentliche Arbeitszeit man ansetzt (auch eine Frage, die man in der Gruppe Fachhochschulen der HRK entscheiden könnte), kommt man in der Vorlesungszeit auf 525 (bei 35 Wochenstunden), 600 (bei 40 Wochenstunden) oder 675 (bei 45 Wochenstunden) Stunden Arbeit. Bei 40 Wochenstunden können während der Vorlesungszeit also nur zwei Drittel der 30 Credits abgeleistet werden. 10 Credits müssen in der vorlesungsfreien Zeit abgearbeitet werden. Zieht man die Credits von drei vorlesungsfreien Zeiten zusammen, dann kommt man auf 30 Credits und hat damit ein volles Praxissemester unter Wahrung der sechs Semester Theorie, die im internationalen Vergleich gefordert werden.

Die Internetpräsentationen der Fachhochschulen kümmern sich jedoch nur ausnahmsweise um Credits. Häufig bleiben SWS die dominante Währung, die bestenfalls schematisch in Credits übersetzt werden. Eine Hochschule behauptet, ein Credit entspreche 15 Arbeitsstunden, was allerdings nicht wundern darf. Denn der Stifterverband definiert einen Credit mit 25 Arbeitsstunden. Bei solchem Chaos darf es nicht verwundern, wenn das oben zitierte „Esslinger Modell“ zu folgendem Ergebnis kommt: „Für das Bachelor-Degree ist eine Gesamtzahl von 203 Credits erforderlich, für die Erlangung des Dipl.-Ing. (FH) 253 credits.“ Wie es zu solchen krummen Zahlen kommt und wie diese mit KMK- oder ECTS-Richtlinien vereinbar sein sollen, bleibt schleierhaft. Sie zeigen nur noch einmal, wie groß die Orientierungslosigkeit an den Hochschulen ist.

Das kommt auch bei den Regelungen zur Bachelor-Arbeit zum Ausdruck. Wo überhaupt Angaben zu diesem Punkt zu finden sind, reichen die Vorschriften von

sechs Wochen bis zu den drei Monaten, die für die Diplomarbeiten üblich sind.

**Die mögliche Kombination des Bachelor-Abschlusses mit konsekutiven und weiterbildenden Studiengängen**

Die Leitung der FH Erfurt hat sich früh auf eine Strategie ausgerichtet, in der sie die Vorteile des Bologna-Prozesses mit den Vorteilen des Fachhochschuldiploms zu vereinen sucht: Ein sechssemestriger Bachelor mit sechs Theoriesemestern wird durch Praxisphasen in der vorlesungsfreien Zeit im Umfang von insgesamt 30 credits ergänzt. Diese können gestückelt oder als Block zusammenhängend zwischen verkürzte Theoriesemester platziert werden. Die Bachelor-Arbeit wird mit einer Bearbeitungszeit von 6 Wochen in die vorlesungsfreie Zeit vor dem 6. Semester gelegt, sodass sie im 6. Semester bewertet und in einem Colloquium vor dem Abschluss des Bachelor-Studiums ausgewertet werden kann. Nur so ist Gewähr leistet, dass ein etwaiger konsekutiver Master- oder postgradualer Diplom-Studiengang ohne Zeitverlust angetreten werden kann.

Da der Bologna-Prozess auf keinen Fall zu einer allgemeinen Verlängerung der Studienzeiten führen soll, ist die politische Seite darauf festgelegt, nur etwa ein Drittel aller Bachelor-Absolventen zu einem konsekutiven Master-Studiengang zuzulassen. Diese Aussicht vermindert die Akzeptanz der gestuften Studiengänge bei den Studienbewerbern, weil sie zu Recht fürchten, als Experimentierkaninchen in die Sackgasse eines von den Beschäftigern nicht akzeptierten Abschlusses getrieben zu werden.

Dies gilt nicht für einen postgradualen, konsekutiven Diplomstudiengang mit einer Regelstudienzeit von zwei Semestern. Dieser würde keine Studienzeitverlängerung bedeuten. Hier können alle, die den Bachelor-Grad erworben haben, ohne Einschränkungen zugelassen werden. Solange die Akzeptanz des

Bachelor-Abschlusses in der Industrie und insbesondere bei mittelständischen Unternehmen noch so zweifelhaft ist, bietet die Kombination von Bachelor als erstem berufsqualifizierendem Abschluss und postgradualen Diplom als Regelausbildung einen guten Übergang, bis der Bachelor-Abschluss sich durchgesetzt hat.

Der Master-Abschluss käme als konsekutiver Studiengang nur für das beste Drittel der Bachelor-Absolventen in Frage. Hier kommt es darauf an, in den Standards nicht hinter die der Universitäten zurückzufallen, sodass besonders gute Master-Absolventen vom zeitlichen Umfang und Niveau der Master-Arbeit

den Übergang zur Promotion glaubwürdig beanspruchen können.

Besonders guten Absolventen des postgradualen Diplomstudienganges muss der Übergang zum konsekutiven Master unter Anerkennung ihrer Studienleistungen zum Diplom und mit entsprechenden Auflagen, die höchstens ein Semester kosten dürfen, ermöglicht werden. Für spätere weiterbildende und berufsbegleitende Masterstudiengänge können Jahre einschlägiger Berufserfahrung Defizite bei den Noten des Bachelor- oder Diplom-Abschlusses ausgleichen und so den Zugang zum Master als Teil des lebenslangen Lernens ermöglichen.

Ein solches Vorgehen ist in Thüringen

mit dem Ministerium abgestimmt und durch die Formulierungen des Hochschulgesetzes gedeckt.

Die FH Esslingen sieht auch die Notwendigkeit, wenigstens während einer Übergangszeit die neuen gestuften Studiengänge mit dem herkömmlichen Diplom zu kombinieren. Ob dafür ein siebensemestriger Bachelor geeignet ist oder das Erfurter Konzept oder ein anderes wäre eine Diskussion wert. Mit ihr könnten die Fachhochschulen ihre Autonomie sinnvoll nutzen und sich selbst auf Grundprinzipien einigen, anstatt darauf zu warten, dass die ministerielle Seite oder die Akkreditierungsagenturen diese Fragen für sie entscheiden. □

## 2,2 Milliarden Euro für moderne Hochschulen und High-Tech-Geräte freigegeben

### Bulmahn: „Wir setzen weiterhin auf Modernisierungskurs für Hochschulen“

Mit 2,2 Milliarden Euro werden im nächsten Jahr rund 3.000 Neubauten oder Modernisierungen an Hochschulen in Angriff genommen oder fortgeführt. Mit der Verabschiedung des 32. Rahmenplans für den Hochschulbau für Bund und Länder hat die Bundesregierung im Oktober 2002 die Weichen für den weiteren Ausbau und die Modernisierung der deutschen Hochschulen und ihrer Ausstattung mit Großgeräten für den Zeitraum von 2003 bis 2006 gestellt. Die Bundesministerin für Bildung und Forschung, Edelgard Bulmahn, hat die während ihrer Amtszeit um fast 20% erhöhten Investitionsmittel für den Hochschulbau auch für 2003 zur Verfügung gestellt. Im Jahr 2003 stehen mit der 50%-igen Gegenfinanzierung der Länder 2,2 Milliarden Euro zur Verfügung.

Bundesministerin Bulmahn erklärte dazu: „Wir haben in den letzten vier Jahren über 9 Milliarden Euro in die Verbesserung der Studien- und Forschungsbedingungen an den deutschen Hochschulen investiert. Modern ausgestattete Hochschulen tragen erheblich dazu bei, dass die jungen Menschen an den Hochschulen erfolgreich studieren können und die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Hochschulen in der Forschung erhalten und verbessert werden kann. Es war daher richtig und notwendig, dass diese Bundesregierung mit der Vernachlässigung des Hochschulbaus, wie sie von der Vorgängerregierung betrieben wurde, Schluss gemacht und die Mittel - bei stabilem Baupreisniveau - um rund 1/5 gesteigert hat.“

Die Ministerin wies allerdings darauf hin, dass die durch die massive Unterfinanzierung der Hochschulen durch die alte Regierung bis 1998 aufgebauten Schulden des Bundes gegenüber den Ländern noch immer abgetragen werden müssten. Das schränke die Investitionsleistungen in die Modernisierung der deutschen Hochschulen ein. Kurzatmige Sparpolitik zu Lasten der Erneuerung der Hochschulen und ihrer Ausstattung werde es mit ihr auch künftig nicht geben, so Bulmahn abschließend.

#### Ausgewählte größere Vorhaben im Jahr 2003 für die Fachhochschulen sind:

##### Bayern:

Neu- und Umbauten für die Fachbereiche Informatik, Gestaltung u.a. der Fachhochschule Augsburg mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von 28,1 Millionen Euro.

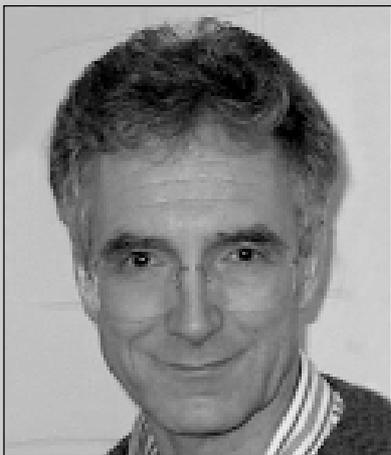
##### Bremen:

Weiterer Ausbau der Hochschule Bremerhaven für neue Studienschwerpunkte und die Bibliothek mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von 17,4 Millionen Euro.

##### Hamburg:

Erweiterung der Mensa und des Campus der Fachhochschule Hamburg mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von 8,6 Millionen Euro.

*BMBF*



*Die Autoren wenden sich mit ihren Ausführungen gegen die Hierarchisierungsversuche der verschiedenen Mastertitel. Im angelsächsischen Raum beziehen sich die Titel auf ihren fachlichen Ausbildungshintergrund und geben keine wissenschaftliche Wertung wieder.*

**Prof. Dr. Gareth J. Monkman**  
**Fred P. Boody**  
 FH Regensburg  
 Fachbereich Elektrotechnik  
 Postfach 120327  
 93025 Regensburg  
 gareth.monkman@e-technik.  
 fh-regensburg.de

# Ein Vergleich verschiedener Master-Programme

Im angelsächsischen höheren Ausbildungssystem stützt sich eine Differenzierung zwischen dem Titel des „Master of Science“ (M.Sc.) und des „Master of Engineering“ (M.Eng.) einzig und alleine auf die Ausbildungs- und wissenschaftlichen Inhalte und nicht etwa auf den akademischen Grad. Tatsächlich bieten zwei der ältesten englischen Universitäten sogar nur den „Bachelor of Arts“ (B.A.) an, ungeachtet vieler naturwissenschaftlicher und Ingenieur-Ausbildungsprogramme. Seit dem Mittelalter wurde der durch diese beiden Universitäten verliehene Titel „Master of arts“ (M.A.) automatisch (gegen eine nominale Gebühr von fünf Pfund) nach erfolgreicher Beendigung des B.A. verliehen.

## Die englischen Abschlüsse

B.Sc.- und M.Sc.-Titel wurden erst viele Jahre später in den „neueren“ Universitäten eingeführt. In vielen englischen Universitäten wurden die B.Eng- und M.Eng.-Titel in den frühen 80er Jahren eingeführt, um die existierenden B.Sc.- und M.Sc.-Titel in eher Ingenieur-orientierten Studiengängen zu ersetzen. Die Studieninhalte blieben jedoch gleich. Mitte der 80er Jahre wurden dann viele der ehemaligen „Polytechnics“ (Fachhochschulen) aufgewertet und erhielten Universitäts-Status. Da die meisten dieser Institute traditionell Ingenieur-Schulen waren, ergab sich die Angleichung an den B.Eng.- und M.Eng.-Titel von selbst. In vielen dieser neuen Universitäten war der 3-jährige Bachelor-Abschluss im Verhältnis zu der 4-jährigen Ausbildung in den meisten älteren Universitäten üblich. Das führte anfänglich zu einer Qualitätsdifferenz, allerdings nicht zu Unterschieden in den Kriterien für die Verleihung von M.Eng oder M.Sc., sondern eher in der Anzahl der geforderten Studienjahre. In Anlehnung an die Empfehlungen der Bologna-Übereinkunft könnten sich englische Universitäten bald gezwungen sehen, ihre Studienprogramme in Harmonisierung mit einem Zwei-Phasen-Modell zu bringen. Die erste Phase würde in einem 3-4-jährigen Untergraduierten-Programm, die zweite Phase in einem 1-2-jährigen Postgraduierten-Programm (Master) bestehen. Da das englische System sich derzeit im

Wandel befindet, kann eine Gründung von Entscheidungen für zukünftige deutsche Bachelor- oder Master-Programme auf das englische Modell definitiv nicht empfohlen werden.

## Die amerikanischen Abschlüsse

Im Unterschied dazu haben alle amerikanischen Universitäten nur vierjährige Bachelor-Programme und die meisten vergeben den Bachelor- oder Master-Titel auf Grund eines Punktekataloges. Die überwiegende Anzahl der amerikanischen Universitäten bieten einen „Master of Science“ in den Ingenieursstudiengängen Elektrotechnik, Mechanik und anderen. In den wenigsten Ausbildungseinrichtungen, die den „Master of Engineering“ anbieten, darunter einige der am höchsten geschätzten Ingenieurschulen, werden beide, der M.Eng. und der M.S. angeboten. In solchen Fällen werden beide Titel als akademisch gleichwertig, jedoch mit unterschiedlichen Hintergrund-, Studien-, Kurs- oder Dissertations-/Projekt-Anforderungen, angesehen. Der M.Eng. ist eher industrieorientiert. Oft wird als Zugangsvoraussetzung zu einem M.Eng.-Ausbildungsprogramm ein Bachelor-Grad in Ingenieurwesen verlangt, während ein B.Sc. in einem anderen Fachgebiet als Ingenieurwesen, beispielsweise in Physik, als Zugangsvoraussetzung für ein M.Sc.-Programm akzeptiert wird. Eine andere gängige Differenzierung zwischen einem M.Eng. und einem M.Sc. liegt in der Anforderung eines Design-orientierten Projektes an Stelle von einer experimentellen Projektarbeit als Anforderung für den M.Eng. Zusätzlich zu dieser Projekt- oder Dissertations-Unterscheidung kann der M.Eng. außerdem einen höheren Anteil an praktischen Kursen bedeuten. Eine dritte Alternative ist der M.S.E., Master of Science in Engineering, der inhaltlich zwischen dem M.Eng. und dem M.S. angesiedelt ist, akademisch jedoch den gleichen Grad darstellt.

## Kanada und Australien

Analog zu den Vereinigten Staaten, verleihen kanadische Universitäten nur vierjährige (oder in Ingenieurwesen auch längere) Bachelor-Titel und, ebenso wie

in den USA, sind diese auf einem Punktesystem aufgebaut. Im Allgemeinen verleihen kanadische Universitäten entweder überwiegend den „Master of Engineering“ (M.Eng.) oder, seltener, einen „Master of Science (M.Sc.) in Engineering“, jedoch niemals beide.

Eine umfassende Untersuchung über Australien wurde nicht durchgeführt. Stattdessen wurde nur die dortige vielleicht berühmteste Universität, die University of New South Wales, betrachtet. Ähnlich wie an amerikanischen und kanadischen Universitäten verleiht die University of New South Wales ebenfalls einen vierjährigen Ingenieur-Bachelor-Titel. Die dortige Fakultät für Ingenieurwesen verleiht eine große Bandbreite von Master-Titeln, einschließlich eines „Master of Engineering“ (M.E.), eines „Master of Science“ (M.Sc.) und eines „Master of Engineering Science“ (M.Eng.Sc.). Letzterer erfordert keine Forschungsarbeit und wird für zehn Ingenieurbereiche verliehen. Der M.E. und der M.Sc. erfordern Forschungsarbeit. Der M.E. wird für neun Bereiche angeboten und überschneidet dadurch die Gebiete des M.Eng.Sc. wesentlich, und der M.Sc. wird in fünf Bereichen angeboten, von denen sich vier mit dem M.E überschneiden.

Um den Unterschied in den Anforderungen für einen M.Eng. und seine Unterscheidung zu einem M.S. in Engineer-

ing zu verdeutlichen, werden spezifische Fälle aus vier renommierten amerikanischen Ingenieur-Schulen, einer kanadischen und einer australischen Ingenieur-Schule, die den Master of Engineering anbieten, im Anhang erläutert.<sup>\*)</sup> Die Details sind in exakt der Form wieder gegeben, in der sie in der Dokumentation des jeweiligen Institutes erscheinen. Sie wurden weder übersetzt, noch umgestellt oder verändert, um Missverständnisse durch fehlerhafte Interpretation oder linguistische Differenzen zu vermeiden.

### Qualität der Lehre ausschlaggebend

In Deutschland sind Studenten, die gerne in eine Master-Ausbildung eintreten würden (unabhängig von Fachhochschule oder Universität), praktisch auf dem gleichen akademischen Stand. Der entscheidende Unterschied liegt in der Anzahl von potenziellen Kandidaten. Es wird erwartet, dass im Vergleich zu Absolventen von Fachhochschulen eine größere Anzahl von Universitäts- (Bachelor-) Absolventen in der Lage wären, ihre Studien auf einem Master-Stand fortzusetzen. Da jedoch die meisten der deutschen Master-Programme hauptsächlich in Seminaren (im Gegensatz zu Master-Programmen ausschließlich durch Forschung, wie manchmal im englischen Model zu finden) gelehrt werden, wird

die Qualität des Abschlusses hauptsächlich von der Qualität der Lehre abhängig. Dabei haben die Fachhochschulen einen klaren Vorteil, da an Universitäten Forschung gegenüber der Lehre überwiegt.

Zusammenfassend würde die Unterscheidung in Deutschland zwischen zwei Master-Titeln zum Nachteil des M.Eng. zu der haarsträubenden Situation führen, in der entsprechend den Regeln deutscher Anerkennung ein M.Eng. von einer angesehenen amerikanischen Universität (siehe Anhang) geringer bewertet würde, als ein M.Sc. einer weniger bekannten europäischen Universität. Um die Akkreditierungs-Kommissionen vor der akuten Schwierigkeit eines solchen Irrtums in der Bewertung zu bewahren, wird dringend empfohlen, dass alle Institute, die eine Verleihung des Master-Titels anstreben, nur unter der Bedingung anerkannt werden sollen, dass die Ausbildungsprogramme den nötigen akademischen Stand erreichen (derzeit in Deutschland gleichwertig mit einem Universitäts-Diplom), und dass alle Unterscheidungen zwischen der Verleihung des M.Eng. und des M.Sc. allein auf dem Studieninhalt und nicht auf dem verleihenden Institut bestehen. □

\*) Der Anhang kann bei der Geschäftsstelle des Hochschullehrerbunds in 53173 Bonn, Rüngsdorfer Str. 4c, angefordert werden.

## BMBF-Studie zur Zukunft der wissenschaftlichen Information

In Deutschland wächst der Bedarf an digital verfügbaren Informationen in Wissenschaft und Technik stark. Die Bundesministerin für Bildung und Forschung, Edelgard Bulmahn, will den nutzerfreundlichen Zugang sichern. Anlässlich der Vorstellung des BMBF-Positionspapiers „Information vernetzen - Wissen aktivieren“ kündigte sie am Montag in Berlin die Vernetzung der staatlichen Informationseinrichtungen und den Aufbau eines fachübergreifenden deutschen Zugangsportals an. „Die Potenziale der Informations- und Kommunikationstechnologie müssen für alle offen sein“, sagte Bulmahn.

Nach einer aktuellen Studie der Unternehmensberatung Arthur D. Little und der Gesellschaft für Innovationsforschung und Beratung mbH im Auftrag des BMBF beziehen allein rund eine halbe Million Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen sowie 1,8 Millionen Studierende in Deutschland wissenschaftliche Informationen für ihre tägliche Arbeit aus online-Angeboten. Auch für Unternehmen wird demnach das Wissen aus diesen Informationsquellen immer wichtiger. Die effektive Informationsnutzung wird allerdings durch die historisch gewachsene Zersplitterung der Informationssysteme in Deutschland behindert. Als weitere Probleme werden mangelnde Infor-

mationskompetenz bei den Nutzern, fehlende Zugangsberechtigungen bei digitalen Publikationen und Versorgungsengpässen festgestellt.

Das Gutachten wies zudem auf den Trend der weltweiten Monopolisierung von Informationen durch wenige Verlage hin. Dies könne das öffentliche Interesse an einem ungehinderten Zugang zu wissenschaftlichen Publikationen gefährden. Bulmahn bezeichnete es in diesem Zusammenhang als strategisches Ziel der Bundesregierung, den Zugang zur weltweiten wissenschaftlichen Information zu fairen Bedingungen sicherzustellen. „Die freie Informationsversorgung ist ein zentraler Bestandteil unseres Bildungs- und Forschungssystems und muss daher gesichert und weiter optimiert werden.“ Bulmahn kündigte an, zukunftsfähige virtuelle Informationssysteme zu fördern, die auch im globalen Markt wettbewerbsfähig sind.

BMBF

Die Ergebnisse der Studie und das Positionspapier des Bundesministeriums für Bildung und Forschung sind im Internet unter [http://www.bmbf.de/pub/zukunft\\_der\\_wti\\_in\\_deutschland.pdf](http://www.bmbf.de/pub/zukunft_der_wti_in_deutschland.pdf) und [http://www.bmbf.de/pub/information\\_vernetzen-wissen\\_aktivieren.pdf](http://www.bmbf.de/pub/information_vernetzen-wissen_aktivieren.pdf) sowie unter <http://www.dl-forum.de> verfügbar.

## Akkreditierung

### Erste Akkreditierung an der FH München

Der internationale Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften (Business Administration and Engineering) an der FH München wurde von der Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften und der Informatik e.V., ASI als erster Masterstudiengang der FH München im Oktober 2002 akkreditiert. Das Dokument bestätigt dem Masterstudiengang höchste Standards, die jedem internationalen Vergleich standhalten.

Eine fünfköpfige Gutachtergruppe der Akkreditierungsagentur ASI hatte den Masterstudiengang im Juli 2002 auf Qualität und internationale Vergleichbarkeit des Lehrangebotes überprüft. Dazu zählten der Studienablauf und die Studienorganisation, Leistungsnachweise und Prüfungen. Die Experten nahmen ebenso kritisch die Qualifikationen unter die Lupe, die den Studierenden vermittelt werden sowie die vorhandene personelle, räumliche und sächliche Ausstattung. Außerdem kümmerten sich die Gutachter intensiv um die Gewährleistung der globalen

Berufschancen der Absolventinnen und Absolventen.

Am 24. September wurde der Fachhochschule München für den Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften die Erfüllung sämtlicher Kriterien bestätigt und die Akkreditierung ausgesprochen. Das Studium mit dem Abschluss „Master of Business Administration and Engineering“ (MBA and Eng.) wird auf der Urkunde als „stark anwendungsorientiert“ eingestuft.

Für Präsidentin Dr. Schick ist der akkreditierte Masterstudiengang des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften Vorbild für die Akkreditierung der übrigen Masterstudiengänge an der Fachhochschule München. Im Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften, der im Sommersemester 2001 startete, sind derzeit 122 Studierende immatrikuliert, davon sind etwa 70 Prozent aus Bereichen der Ingenieurwissenschaften und 30 Prozent aus Betriebswirtschaft. 20 Prozent der Studierenden kommen aus dem Ausland.

*Traute Schöllmann*

## Weiterbildung

### Hochschulinstitut für Außenwirtschaft – Georg-Simon-Ohm Management-Institut

Mit dem „Hochschulinstitut für Außenwirtschaft – Georg-Simon-Ohm Management-Institut“ wird die Hochschule hochwertige berufsbegleitende akademische Weiterbildungsmöglichkeiten für Fach- und Führungskräfte der Wirtschaft anbieten. Unter Nutzung von Infrastruktur und Knowhow des Fachbereichs Betriebswirtschaft wird besonderes Augenmerk auf die Bedürfnisse mittelständischer Unternehmen im Bereich Außenwirtschaft und Internationalisierung gelegt. Zu den geplanten Maßnahmen gehören

Studienangebote mit akademischem Abschluss, z.B. der schon bisher erfolgreich angebotene MBA „Internationale Betriebswirtschaft“. Daneben soll es Corporate Master Programme geben, also internationale MBA-Angebote in Kooperation mit Unternehmen der Region für Absolventen von wirtschaftswissenschaftlichen und nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen mit einigen Jahren Berufserfahrung. Hinzu kommen werden Management-Seminare, Workshops sowie Beratungs- und Schulungsprojekte. *Thoralf Dietz*

## Marketing

### Offensive in Marketing: FB Edelstein- und Schmuckdesign, Idar-Oberstein, schärft sein Profil

Auf zielgerichtetes Marketing und intensive Kommunikation setzt der Fachbereich Edelstein- und Schmuckdesign, Idar-Oberstein. Der Fachbereich der Fachhochschule Trier bündelt ab sofort seine Aktivitäten der Marketing-Kommunikation. Als Ziel benennt der Dekan, Professor Hermann Spaan: „Unser Profil als herausragende Ausbildungsstätte für Edelstein- und Schmuckdesign werden wir mit konzentrierten Maßnahmen weiter schärfen. Der wachsende Wettbewerb unter Hochschulen erfordert offensive Schritte mit rascher Wirksamkeit.“ Planung und Koordination aller Aktivitäten in Marketing und Kommunikation liegen dabei in einer Hand. Profes-

sor Dr. Ulrich Kern, am Fachbereich verantwortlich für das neu eingerichtete Lehrgebiet Design-Management, übernimmt die Aufgabe des zentralen Marketings. Sein Ansatz: „Hochschulen müssen wie Unternehmen ihre Anstrengungen in Marketing verstärken. Die demographische Entwicklung und die knapper werdenden Finanzmittel drängen die Wissenschaft in den Wettbewerb um die besten Talente.“ Prof. Kern, der vor seiner Berufung Institutionen und Firmen in Marketing-Kommunikation beriet, wird bereits zu Beginn des Wintersemesters 2002/03 das Marketing-Konzept für den Fachbereich Edelstein- und Schmuckdesign vorlegen. *Prof. Dr. Ulrich Kern*

### Zukunftspreis für Kunstharnblase

Der Nutzen für Millionen Menschen sowie die Anwendung neuer gut verträglicher Materialien und die Miniaturisierungstechnik waren ausschlaggebend, dass Bundesbildungsministerin Edelgard Bulmahn und der Präsident der Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen (AiF), Johann Wilhelm Arntz, die künstliche Harnblase für den Zukunftspreis 2002 des Deutschen Bundespräsidenten vorgeschlagen hat. Technisch wurde das sensationelle Forschungsprojekt von Prof. Helmut Wassermann an der Fachhochschule München entwickelt und medizintopologisch von Prof. Dr. Dieter Jocham an der Medizinischen Universität Lübeck erprobt.

Die künstliche Harnblase hat die Form einer Kapsel. Sie besteht aus einer externen und zwei internen, das heißt implantierbaren Komponenten. Sobald die Kunstblase gefüllt ist, macht sie sich mit einem Vibrieren bemerkbar. Dieses Teil befindet sich zusammen mit einem weiteren

Baustein für die kontrollierte Entleerung außerhalb der Kapsel. Beide Teile sind jedoch vollständig unter der Haut eingesetzt. Der Patient steuert die Entleerung und das Aufladen der inneren Energiespeicher durch ein externes Gerät, das er auf seinen Unterbauch auflegt.

Ziel ist es, mit dieser Entwicklung allen Menschen zu helfen, die ihre Blase verloren haben. Wassermann gibt sich optimistisch: „Aufgrund unseres Konzeptes wird die Kunstharnblase bei jedem Patienten funktionieren.“

Die Fraunhofer Gesellschaft hält das Projekt für ein Paradebeispiel marktorientierter, interdisziplinärer Forschung und hat mit 75.000 Euro die weltweite Patentierung dieser Entwicklung übernommen. Wassermann rechnet damit, dass die künstliche Harnblase 2004 implantierbar ist. „Derzeit stehen wir vor den obligatorischen Tierversuchen und benötigen dazu dringend eine Förderung“, so Wassermann.

*Traute Schöllmann*

## Internationale Studiengänge

### Erstes deutsch-irisches Doppeldiplom

Als erste irische Studentin hat Caitriona Flood mit Erfolg am deutsch-irischen Doppeldiplomierungsprogramm des Fachbereichs Wirtschaft an der FH Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven Standort Emden teilgenommen – und dies nicht nur als erste Repräsentantin ihrer Heimathochschule, des National College of Ireland in Dublin, sondern als erste irische Studentin überhaupt.

Die Studentin kam nach zweijährigem Studium in Irland im September 2000 nach Emden und studierte zwei Semester im Fachbereich Wirtschaft. Danach beendete sie ihr Studium in Dublin und fertigte unter der Betreuung der beiden Hochschulen ihre Diplomarbeit über das Volkswagenwerk Emden zum Thema von Public Relations als Instrument zur Integra-

tion eines Montagewerks in der Region an. Das Kolloquium fand in deutscher Sprache per Telefonkonferenz statt.

Neben dem Titel Diplom-Kauffrau (FH) und des Bachelor of Arts in European Business Studies and Languages bekam Caitriona Flood auch den irischen Special Achievements Award für ihre herausragende Leistung verliehen.

Auch deutsche Studierende des Studiengangs „Internationale Wirtschaftsbeziehungen“ können an dem Doppeldiplomierungsprogramm des Fachbereichs Wirtschaft teilnehmen, um ohne Studienzeitverlängerung zwei Diplome zu erhalten. Entsprechende Abkommen gibt es zur Zeit mit dem National College of Ireland in Dublin und der Hanzehogeschool in Groningen. *Maren Eilers*



Foto: National College of Ireland

Caitriona Flood bei der Diplomverleihung am National College of Ireland in Dublin.

### Studieren und Berufserfahrung sammeln an der Hochschule Wismar

Im Zuge der Einführung der neuen internationalen Abschlüsse an den deutschen Hochschulen wurden im Fachbereich Maschinenbau/Verfahrens- und Umwelttechnik Bachelor- und Masterstudiengänge entwickelt und in das Studienangebot aufgenommen. Der duale Studiengang Maschinenbau wurde diesen neuesten Entwicklungstrends angepasst. Innerhalb einer Gesamtausbildungszeit von nur vier Jahren erlangen Studierende im neuen Dualen Bachelorstudiengang Maschinenbau den Abschluss als Bachelor of Engineering und einen Facharbeiter- bzw. Gesellenabschluss im Metall- oder Kunststoffverarbeitungsbereich. Während den Studierenden in den ersten beiden Semestern vornehmlich berufspraktische und theoretische Inhalte vermittelt werden, werden sie ab dem zweiten Studienjahr in den normalen Studienablauf der Hochschule integriert, setzen ihre betriebliche Ausbildung jedoch in den vorlesungsfreien Zeiten fort. Am Ende des dritten Studienjahres werden die Studierenden extern zur Abschluss- bzw. Gesellenprüfung vor der Handwerkskammer Schwerin bzw. Industrie- und Handelskammer zu Schwerin zugelassen und be-

enden mit der Prüfung ihre berufliche Ausbildung. Das im Studium vorgesehene Ingenieurpraktikum, die Anfertigung der Bachelor Thesis und die vorlesungsfreien Zeiten bis zum Abschluss des Studiums nutzen die Studierenden, um sich im Unternehmen mit ingenieurwissenschaftlichen Aufgabenstellungen zu beschäftigen. Nach erfolgreicher Verteidigung der Bachelor Thesis verlässt ein sowohl mit breitem Grundlagenwissen als auch mit auf den Betrieb „maßgeschneiderten“ Qualifikationen ausgerüsteter, bereits in betriebliche Abläufe eingearbeiteter und integrierter Bachelor of Engineering die Hochschule.

Oder studiert im viersemestrigen Masterstudiengang weiter, denn in Abhängigkeit von den betrieblichen Erfordernissen und persönlichen Neigungen ist eine Weiterführung des Studiums in einem Masterstudiengang möglich, sofort oder nach einer Phase der Berufstätigkeit.

Über 20 Handwerks- und Industrieunternehmen in ganz Mecklenburg-Vorpommern kooperieren mit der Hochschule Wismar und stellen für den im Sommer 2003 startenden Studiengang einen Praktikumsplatz zur Verfügung. *Kerstin Baldauf*

## Beruf und Studium

### Kooperativer Studiengang Systems Engineering

Hessens Wissenschaftsministerin Ruth Wagner hat am Montag am Standort Rüsselsheim der Fachhochschule Wiesbaden den neuen kooperativen Ingenieurstudiengang „Systems Engineering“ – kurz KIS genannt – eröffnet. „Bei diesem Ingenieurstudium handelt es sich um ein für Hessen bislang beispielloses Angebot, das den Abschluss einer gewerblichen Berufsausbildung mit einem Hochschulabschluss verknüpft“, erläuterte die Ministerin. An ihm sind die Fachbereiche Maschinenbau sowie Informationstechnologie und Elektrotechnik der Fachhochschule Wiesbaden mit ihrem Lehrangebot beteiligt. Außerdem wirken namhafte Unternehmen aus der Rhein-Main-Region mit, indem sie den Studierenden einen Ausbildungsplatz zur Verfügung stellen.

„Neu ist, dass das Ausbildungskonzept dieses koopera-

tiven Studiengangs von der ersten Woche des Grundstudiums an zwei Tage Studium sowie drei Tage Berufsausbildung in den kooperierenden Firmen vorsieht. Bereits nach zweieinhalb Jahren wird die Berufsausbildung mit der Abschlussprüfung vor der IHK oder vor der Handwerkskammer und zugleich auch das Grundstudium mit dem Vordiplom abgeschlossen“, sagte die Ministerin. Im Hauptstudium, in dem den Studierenden Einrichtungen des Maschinenbaus, der Elektro- und Informationstechnik wahlweise zur Verfügung stünden, arbeiteten die Studierenden als Teilzeitbeschäftigte an bis zu zwei Tagen sowie in den Semesterferien in ihren alten Ausbildungsunternehmen und setzten ihr Studium fort. Nach einer Gesamtausbildungszeit von fünf Jahren wird die Diplomprüfung abgelegt.

*MWK Hessen*



*Beim Lehren kommt es weniger darauf an, was gelehrt wird, sondern was vom Lernenden aufgenommen wird. Das selbst gesteuerte Lernen aktiviert die Studenten, sorgt so für eine gute Verankerung des Wissens, fördert die Selbstständigkeit und vermittelt integriert zusätzlich Sozial- und Methoden-Kompetenz.*

**Professor Dr.-Ing. Helmut Geupel**  
Fachhochschule München  
Fachbereich Maschinenbau  
und Fahrzeugtechnik  
Dachauerstraße 98b  
80335 München  
geupel@fhm.edu

# Selbst gesteuertes Lernen

## Eine – das Lernen aktivierende – Alternative zur Vorlesung

Die Vorlesung blieb als eine von wenigen Veranstaltungen jahrhundertlang unverändert. An FHs verbessern wir diese in Form eines seminaristischen Unterrichtes. Dennoch: Wir Kollegen sind oft enttäuscht über die Prüfungsergebnisse. Die Studenten klagen darüber, dass sie viel Gelerntes bald wieder vergessen. Die Industrie vermisst Selbstständigkeit, methodisches Vorgehen und Sozialkompetenz.

### Analyse

Woran liegt das?

Schon vor 200 Jahren klagt der Philosoph Johann Gottlieb Fichte, dass die Vorlesung „das leidende Hingeben als Regel einführt“ und „den Trieb der eigenen Tätigkeit vernichtet“.

Glaserfeld 1997: „Lernen kann prinzipiell nur durch das Individuum selbst vollzogen werden.“ Lehren bedeutet, Lernprozesse anzuregen und zu unterstützen.

Die Vorlesung – auch wenn bei uns in seminaristischer Weise durchgeführt – ist eine für Studierende recht passive Veranstaltung. Wissen wird nur dann langfristig gespeichert, verankert, wenn die neuen Informationen mit möglichst vielen schon gespeicherten Informationen verbunden, in Beziehung gebracht werden. Wissen wird außerdem besser durchdrungen, wenn mit ihm gearbeitet wird, es ins Können überführt, es somit zusätzlich in Beispielen verarbeitet wird.

### Anforderung

Unser Lehrziel:

Unser Ausbildungsziel muss diese zuverlässige und vielschichtige Verankerung und Verarbeitung des Wissens sein. Das geht nur durch aktives, selbstständiges Handeln des Lernenden (viele Kollegen setzen Tafelarbeit ein, nicht nur um ein Ergebnis vor den Augen der Studenten zu entwickeln, sondern auch um die Studenten zum Mitschreiben, zum selber Tätigwerden zu veranlassen).

Wir dürfen zudem unseren Lehrauftrag nicht nur auf die Vermittlung von Fachwissen, auf die Fachausbildung beschränken, sondern sollten diesen auf umfassendere Bildung ausdehnen. Die Industrie vermisst bei unseren Absolventen oft Selbstständigkeit (Eigeninitiative, Kreativität), Sozial- (z.B. Teamarbeit,

-verhalten) und Methodenkompetenz (z.B. strukturieren, planen).

Ergebnis:

Wir übernehmen relativ unselbstständige Studienanfänger mit wenig Fachwissen und sollten diese zu selbstständigen Absolventen mit verankertem fachlichen Können samt Zusatzqualifikationen ausbilden.

### Folgerungen

Häufig praktizierte Lehr- und Lernmöglichkeiten in Abhängigkeit des Einsatzes im Ausbildungsfortschritt und der notwendigen Eigeninitiative der Studenten zeigt Bild 1.

Es zeigt sich, dass beim Überführen des Wissens in Können mehr Veranstaltungen eine größere notwendige Eigeninitiative erfordern. In Bild 2 sind die Maßnahmen optisch hervorgehoben, die üblicherweise Schwerpunkte in unserer Ausbildung darstellen. Dabei wird deutlich, dass die Eigeninitiative der Studenten mehr gefordert werden könnte und damit die langfristige Verankerung des Wissens und die Selbstständigkeit der Studenten größere Förderung erfahren würde, besonders auf dem Gebiet des Wissenserwerbs.

Es bietet sich an, einen Teil der Vorlesung in das Lernen mit einem Lernbuch zu verlagern, was wesentlich mehr Eigeninitiative erfordert.

### Erfahrungen aus Lehrversuchen

In München beispielsweise haben im FB 03 Mathematik-Kollegen im 2. Semester Vorlesungsstunden durch ausgelagertes Alleinlernen der Studenten mit einem vorgegebenen Lerntext ersetzt. In den Lerninhalt wurde vorher am Ende einer Vorlesungsstunde kurz eingeführt und in der dem Alleinlernen folgenden Stunde wurde das damit erworbene Wissen in vorgerechneten Beispielen angewandt. Die Ergebnisse dieses Alleinlernens waren wenig zufrieden stellend, weil offensichtlich bei vielen Studenten die Motivation und Selbstdisziplin nicht ausreichten, den Lernstoff außerhalb der Hochschule durcharbeiten.

In Heilbronn sind ebenfalls verschiedene Lehrformen erprobt worden, von denen sich ein bestimmtes selbst gesteuertes Lernen als sehr erfolgreich erwiesen

hat. Es basiert auch auf dem Alleinlernen der Studenten. Dieses wird jedoch durch Teamarbeit und ein Teamgespräch mit dem Professor begleitet, wodurch offensichtlich die Motivation der Studenten durch einen gewissen Wettbewerb im Team und den direkten Kontakt mit dem Professor gestärkt wird.

Folgende Vorteile haben sich ergeben:

- Gute Verankerung des Wissens,
- Förderung der Selbstständigkeit und Eigeninitiative,
- Aneignung von Sozial- und Methodenkompetenz und
- Beitrag zum lebenslangen Lernen.

Ein neues Lern-Lehr-System kann sich langfristig nur durchsetzen, wenn es sich als wirtschaftlich erweist, d.h. wenn der Aufwand für Studenten, Professoren und Staat in etwa mit dem Ist-Stand vergleichbar ist. In München (FB03) haben wir folglich versucht, dieses System so rational wie möglich zu gestalten.

Der Aufwand hierzu für die Studenten ist in etwa mit dem für Vorlesungen samt Nachbearbeitung vergleichbar, sofern der Lerninhalt geringfügig gestrafft wird. Der Aufwand für uns Kollegen entspricht langfristig ebenfalls dem für klassische Vorlesungen. Der Mehraufwand für den Staat besteht darin, dass jedes Lehrfach ein Semester lang in Form eines Lehrauftrages von einem ausgebildeten Lernbetreuer begleitet wird.

Sehr ermutigend für uns alle war, dass dieses selbst gesteuerte Lernen bisher von den Studenten sehr positiv angenommen und zur Nachahmung empfohlen wurde und das, obwohl ihre notwendige Lernaktivität deutlich verstärkt werden musste. Bisher haben 16 Kollegen in München ihre Vorlesungen darauf umgestellt.

### Beschreibung des neuen Lern-Lehr-Systems

„Selbst gesteuertes Lernen“ will die Vorlesung zum Teil ersetzen durch drei Lernschritte, die im Semester der Einführung von ausgebildeten Lernbetreuern begleitet werden:

#### 1) Alleinlernen mit Lerntext

Vom Professor wird ein Lerntext vorbereitet bzw. ausgesucht. Die Studenten werden vorher in Lerntechnik beraten. Anschließend lernen die Studenten allein und kontrollieren ihre Lernziele (bearbeiten Aufgaben).

#### 2) weitere Klärung im Team (ca. sechs Studenten)

Die Studenten werden vorher im Teamverhalten, auch im Strukturieren beraten.

Sie klären Verständnisprobleme im Team durch gegenseitige Unterstützung, entwickeln Teamfähigkeit und strukturieren das Ergebnis einschließlich eventueller Restprobleme.

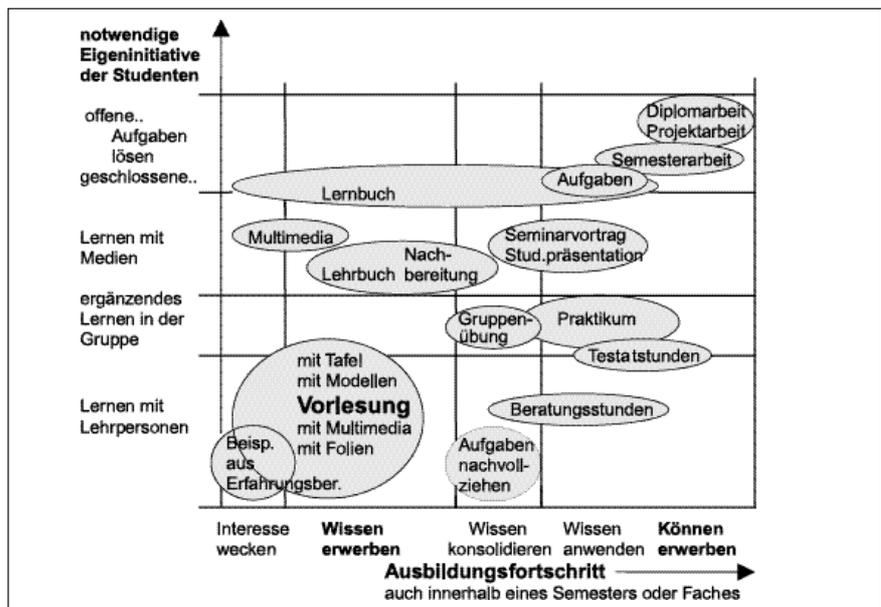


Bild 1: Lehr-Lern-Möglichkeiten

Geupel FHM/2002

### 3) Restklärung mit Professor

Im Teamgespräch mit dem Professor werden noch bestehende, teamspezifische Probleme hinsichtlich Lerninhalten und Lernverhalten erörtert und geklärt.

### Empfehlungen

Dieses selbst gesteuerte Lernen eignet sich für Gruppengrößen bis ca. 30 Studierende. Die Gruppengröße ist begrenzt durch das Teamgespräch mit dem Professor.

Unter der Voraussetzung, dass diese Lehrveranstaltung wöchentlich 2-stündig stattfindet, darf das Teamgespräch für den Professor nur 90 min in Anspruch nehmen, um dessen Lehrdeputat nicht zu erhöhen. Das bedeutet, dass bei Teamgrößen von ca. sechs Studenten die Ge-

sprächszeit pro Team bei Gruppengrößen von ca.12 Studenten 45 min beträgt. Wenn die Ergebnisse der Teams gut strukturiert sind, dem Professor vorab zugeleitet werden, sind gerade auch noch Gruppengrößen von ca. 18 möglich (30 min Gesprächszeit).

Mit zunehmenden Gruppengrößen (bis zu 30) ist nur ein gemeinsames Gespräch möglich, wobei sich alle Teams in einem Raum befinden, gemeinsam betreffende Probleme zusammen und teamspezifische separat besprochen werden.

In einem Lehrfach sollten drei bis vier Vorlesungen durch das selbst gesteuerte Lernen ersetzt werden, um den Studenten Gelegenheit zu geben, sich zu einem Team zu formen und Teamfähigkeit zu entwickeln. □

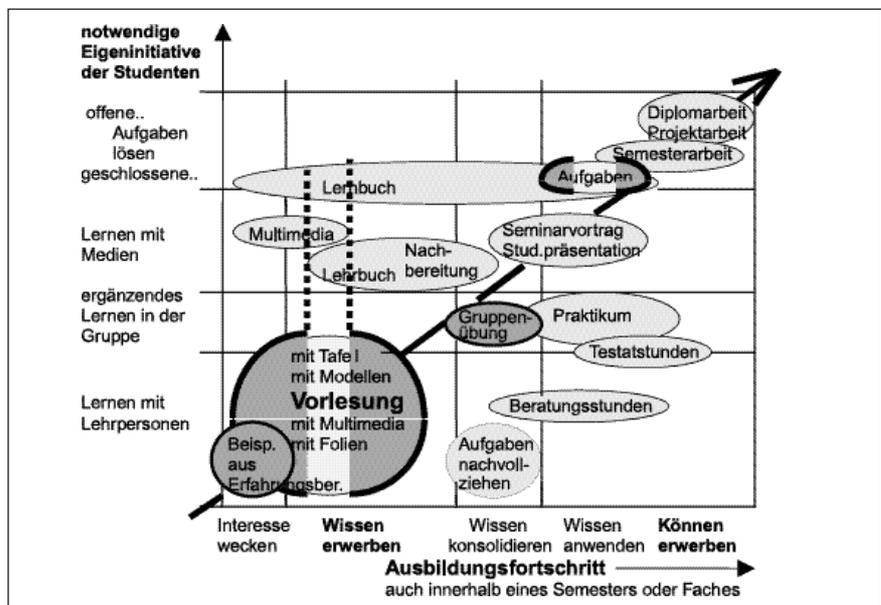


Bild 2: Professorenaktivitäten – Vorschlag für Lehralternative

Geupel FHM/2002



*Der effektive Weg der Kompetenzentwicklung liegt in der bewussten Beschränkung auf das, was für die spätere berufliche Tätigkeit der Absolventen bedeutsam ist.*

**Prof. Dr. Falko E. P. Wilms**  
Hochschullehrer für System-  
denken, Organisation und  
Teamentwicklung  
Fachhochschule Vorarlberg GmbH  
Achstrasse 1  
A – 6850 Dornbirn  
Email:  
falko.wilms@fh-vorarlberg.ac.at

# Was Absolventen einer Fachhochschule können sollten

## Den Lehrstoff sinnvoll reduzieren

Die akademische Lehre soll zu gleichen Teilen kognitive, transformative und soziale Kompetenzen vermitteln, um den Studierenden eine eigenständige, kritische Urteilskraft zu ermöglichen.

Erstens sind die Studierenden mit bedeutsamen praktischen Problemen, Gestaltungskonzepten, Gestaltungsmethoden und Gestaltungsinstrumenten des späteren Berufsfeldes vertraut zu machen (kognitive Kompetenz).

Zweitens sind den Studierenden Möglichkeiten zu bieten, erworbenes Wissen auf reale Probleme der Praxis anzuwenden und dabei insbesondere interdisziplinäre Lösungen und ihre Erfolgswirksamkeit zu beachten (transformative Kompetenz).

Drittens sollten die Studierenden die kommunikativen Fähigkeiten einüben können, die sie später für die Arbeit in interdisziplinären Teams benötigen (soziale Kompetenz).

Die Entfaltung dieser gleichberechtigten Kompetenzbereiche soll die Studierenden in die Lage versetzen, sich eigenständig und problemorientiert mit theoretischen Konzepten/Methoden sowie deren Einsatzmöglichkeiten in der Praxis auseinander zu setzen. Problemwirksame Aspekte aus Theorie und Praxis sollen dabei erfasst und beurteilt werden (kritische Urteilskraft).

Wie kann nun eine Vermittlung dieser Kompetenzen in der akademischen Lehre möglichst effektiv erfolgen? Grundsätzlich ist anzumerken, dass erfolgreiche Lernprozesse die Studierenden zu eigenen Lernprozessen anregen (vgl. Lehner/Ziep 1997, S. 31 ff.); Lehren heißt immer auch Lernaktivitäten bewusst organisieren. Die Bedeutung aktiver Verarbeitungstätigkeiten für erfolgreiche Lernprozesse ist heute unumstritten (vgl. Renkl 1997, S. 53).

Aktive Lern tätigkeiten der Studierenden sollten daher einen bedeutsamen Anteil in der akademischen Lehre einnehmen. Dies hat zur Konsequenz, dass sich der Lehrende bewusst auf den für die Studierenden relevanten Teil des von ihm zu vertretenden Lehrgebietes beschränken sollte, aber anhand welcher Kriterien?

### Kriterien für das Wesentliche

Studierende sollten durch das Studium darauf vorbereitet werden, später als Führungskräfte zu wirken und gestalten- de Leitungsaufgaben zu übernehmen. Damit ist das Kriterium für die Stoffreduktion benannt und es bleibt zu fragen, welche grundlegenden Kompetenzen eine Führungskraft benötigt.

Für eine Führungskraft ist das *Sprechen* von erheblicher Bedeutung, insbesondere in Telefonaten und in Meetings (Reschwald/ Möslein 1999, S. 710 ff.; Kellner 1995), in denen mit unterschiedlichen Berufsgruppen zu kommunizieren ist. Das aktive Sprechen ist somit für Studierende von Bedeutung und sollte innerhalb des Studiums gefördert werden!

Für eine Führungskraft ist das *Schreiben* ebenfalls erfolgsentscheidend. Neben dem Abfassen von Briefen/Faxen/E-Mails ist besonders die schriftliche Dokumentation von Commitments und Reviews wichtig, weil sie der Führungskraft hilft, langfristige Pläne zu verfolgen und Planabweichungen früh zu erkennen. Das Schreiben ist somit für Studierende von Bedeutung und sollte innerhalb des Studiums gefördert werden!

Für eine Führungskraft ist das *schnelle Lesen* (Emlein2000) wichtig, wenn sie die tägliche Korrespondenz (Briefe, Memos, Reviews, Protokolle, Budgetplanungen, Marktanalysen oder Jahresberichte) und die Fachliteratur beachten möchte. Insbesondere das Durcharbeiten der immer größer werdenden Fachliteratur erfordert eine schnelle Durchsicht relevanter Fachjournale und Zeitschriften. Ohne professionelles Lesen wird eine Führungskraft nicht lange erfolgreich sein können, daher ist das schnelle Lesen für Studierende ebenfalls von Bedeutung und sollte innerhalb des Studiums gefördert werden!

Für eine Führungskraft ist das *Rechnen* eine weitere zwingende Fähigkeit, insbesondere hinsichtlich des Umgangs mit Budgets oder Etats. Zahlen kennzeichnen die von der Führungskraft zu verantwortende Situation hinsichtlich der Mengen, der Werte, der Preise und des aktuellen und des geplanten Ressourcen-

Organisation	sprechen	schreiben	lesen	rechnen	zeichnen
Ressourceneinsatz	Optima	Konzepte	Artikel	Budget	Abläufe
Aufgaben/Ziele					
Entscheidungen					
:					

Abb. 1 Die Fähigkeits-Matrix

verzehr, daher ist das Rechnen für Studierende von Bedeutung und sollte innerhalb des Studiums gefördert werden!

Für eine Führungskraft ist die Fähigkeit des Zeichnens ebenfalls entscheidend. In vielen Besprechungen sowie in der interdisziplinären Arbeit sind immer wieder eigene und fremde Modelle, Ideen, Vorgehensweisen oder Prozesse und Strukturen anschaulich zu machen. Hierbei ist die Möglichkeit der Visualisierung am Chart oder an der Pinnwand von nicht zu unterschätzender Bedeutung, daher ist das Visualisieren für Studierende von Bedeutung und sollte innerhalb des Studiums gefördert werden!

Es ergibt sich, dass die Absolventen eines Fachhochschulstudiums in der Lage sein sollten, zu sprechen, zu schreiben, schnell zu lesen, zu rechnen und zu zeichnen. Wie aber können diese grundlegenden Fähigkeiten im Rahmen in der akademischen Lehre vom Lehrenden gefördert werden?

### Die Fähigkeits-Matrix

Die hergeleiteten Kriterien zur bewussten Beschränkung des Lehrgebietes können in die Spalten einer Fähigkeits-Matrix (Abb. 1) notiert werden; in den Zeilen dieser Matrix können dann die grundlegenden Ideen/Aspekte des jeweiligen Lehrgebietes erfasst werden. Abschließend können daraufhin dann in den einzelnen Zellen zu den einzelnen grundlegenden Ideen des Lehrangebotes die Fähigkeiten notiert werden, die die Studierenden am Veranstaltungsende beherrschen sollten.

Betrachten wir das Instrument der Fähigkeits-Matrix am Beispiel des Fachgebietes *Organisationslehre* (Bühner 1999) innerhalb eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiums, dessen Absolventen sprechen, schreiben, schnell lesen, zeichnen und insbesondere rechnen (Buchhaltung, Kostenrechnung, Investition, Finanzierung ...) können sollten.

Für das Lehrgebiet *Organisationslehre* sind beispielsweise der geplante Einsatz von Ressourcen (= Mittel zur Zielerreichung), ineinander greifende Aufgaben und Ziele sowie aufeinander verweisende Entscheidungen als grundlegend anzusehen und in die Zeilen der Fähigkeits-Matrix zu notieren.

Es erscheint sinnvoll, dass die Studie-

renden am Veranstaltungsende hinsichtlich des geplanten Einsatzes von Ressourcen verschiedene Einsatzmöglichkeiten hinsichtlich erreichbarer Optima miteinander *besprechen*, diesbezügliche Konzepte *schreiben*, dazu theoretisch fundierte Fachliteratur *schnellstmöglichst lesen*, zu den einzelnen Konzepten gehörige Budgets *errechnen* und in Gruppen ihre Ideen über Fertigungsabläufe am Chart *visualisieren* können sollten.

Bezüglich des Kriteriums *rechnen* könnte also im Fach Organisationslehre hinsichtlich der Grundidee des *geplanten Einsatzes von Ressourcen* beispielsweise die Erstellung eines Budgets im Sinne des zero-based-budgeting (vgl. Horváth 1994, S. 279 ff.) aufgezeigt und eingeübt werden.

### Zusammenfassung

Die akademische Lehre hat Absolventen darauf vorzubereiten, später in Führungspositionen erfolgreich tätig werden zu können. Dazu sind die einzelnen Lehrangebote auf die benötigten Grundfähigkeiten aufzubauen und am aktiven Tun der Studierenden zu orientieren.

Der Lehrende benötigt also eine nachvollziehbare Möglichkeit zur Auswahl bedeutsamer Lehrinhalte aus seinem heute immer unüberschaubar werdenden Lehrgebiet.

Mit der Anwendung der Fähigkeits-Matrix kann die akademische Lehre auf die für die Absolventen bedeutsamen Fähigkeiten abgestellt werden. □

### Literatur

- Bühner, R.** (1997): Betriebswirtschaftliche Organisationslehre, München/Wien  
**Emlein, G.** (2000): FlächenLesen: die Vielfalt der Schnell-Lesetechniken optimal nutzen, Kirchzarten bei Freiburg  
**Horváth, P.** (1994): Controlling, München  
**Kellner, H.** (1995): Konferenzen, Sitzungen, Workshops effizient gestalten, München/Wien  
**Lehner, M./Ziep, K.-D.** (1997): Phantastische Lernwelt – Vom „Wissensvermittler“ zum „Lernhelfer“ – Eine Ideensammlung für Dozenten, Trainer und Lehrer in der Weiterbildung, Weinheim  
**Renkl, A.** (1997): Lernen durch Lehren - Zentrale Wirkmechanismen beim kooperativen Lernen, Wiesbaden  
**Reschwald/Möslein** (1999): Management und Technologie; in: Rosenstiehl/Regnet/Domsch (Hrsg): Führung von Mitarbeitern, Stuttgart, S. 710 ff.

## Honorierung nach Leistung ja - aber wer soll das bezahlen?

18. Jahrestagung der Kanzlerinnen und Kanzler der Fachhochschulen in Kiel

Leistungsbemessung und leistungsorientierte Mittelzuweisungen sind seit Jahren Standard an den Fachhochschulen in Deutschland. Im Gegensatz zur Mittelverteilung steht eine leistungsbezogene und bedarfsorientierte Personalzuweisung noch am Anfang. Solche Zuweisungen können zum einen erfolgen über Bemessungsgrößen wie Studierendenzahlen, Zahl der Absolventen und Höhe der eingeworbenen Drittmittel, zum anderen über die stärkere Honorierung der Leistung der einzelnen Hochschulmitglieder. Dies setzt Finanzmittel und Anreizsysteme voraus.

Die Neugestaltung des Hochschulrahmengesetzes und des Bundesbesoldungsgesetzes erzwingen eine Befassung mit diesem Thema. Es stand im Mittelpunkt der 18. Jahrestagung der Kanzlerinnen und Kanzler der deutschen Fachhochschulen. Dabei zeigte sich als Ergebnis der Referate und Diskussionen mit Referenten aus der Wirtschaft und dem Hochschulbereich, dass sich in Unternehmen gesammelte Erfahrung nur bedingt auf die Hochschulen übertragen lässt. Hochschulen sind im Gegensatz zu Wirtschaftunternehmen dem gesellschaftlichen Nutzen und nicht primär der Gewinnmaximierung verpflichtet.

Die Kanzlerinnen und Kanzler stimmten darin überein, dass die Hochschulen infolge der an allen Fachhochschulen knappen Finanzressourcen an den Grenzen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit angekommen sind und daher die für Leistungsanreize notwendigen zusätzlichen Finanzmittel fehlen.

Die Hochschulen sehen allerdings in solchen leistungsbezogenen Systemen auch die Chance, gegenüber der Öffentlichkeit ihre Leistungen und Erfolge darzulegen.

FH Kiel

## Autoren gesucht!

Wir planen ein Schwerpunktheft 3/2003

**Zielvereinbarungen und Hochschulfinanzierung/Qualitätspakt**

Wir bitten die Kolleginnen und Kollegen um Beiträge.

Redaktionsschluss ist der 02.05.2003



*Im Rahmen des Projekts Teilzeitstudium der Fachhochschule Karlsruhe – Hochschule für Technik wurde im Juli 2002 eine Befragung von Unternehmen zum Thema Teilzeitstudium für Berufstätige durchgeführt. Die Auswertung liefert ein überraschend eindeutiges Resultat.*

**Simone Heinrich M.A.**  
**Wissenschaftliche Mitarbeiterin**  
**des Projekts Teilzeitstudium**  
**Fachhochschule Karlsruhe –**  
**Hochschule für Technik**  
**Institut für Innovation und**  
**Transfer**  
**Moltkestr. 30**  
**76133 Karlsruhe**  
**simone.heinrich@fh-karlsruhe.de**

# Teilzeitstudium für Berufstätige

## Attraktiv für Unternehmen

Die Ergebnisse der im Juli 2002 vom Projekt Teilzeitstudium der FH Karlsruhe – Hochschule für Technik durchgeführten Befragung von Unternehmen zum Thema Teilzeitstudium für Berufstätige machen deutlich, dass die Einrichtung von Teilzeitstudiengängen nach wie vor ein aktuelles Anliegen ist. Nicht nur von den Studierenden, auch von Seiten der Wirtschaft wird ein Teilzeitstudium befürwortet, das durch ein reduziertes Studienpensum pro Semester und eine gleichzeitige Ausdehnung der Gesamtstudiendauer eine Kombination von Erwerbstätigkeit und Studium ermöglicht.

83,5% der befragten Unternehmen gaben an, die Einrichtung von Teilzeitstudiengängen für Berufstätige sei grundsätzlich richtig. Nur in einem Fall (1,3%) wurden Teilzeitstudiengänge für einen Schritt in die falsche Richtung gehalten. Für 12,7% der Befragten waren Teilzeitstudiengänge nicht relevant (siehe Diagramm 1).

### Ziel der Befragung

Im Rahmen des für zwei Jahre vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg finanziell geförderten Projekts wurde die Personalleitung von 79 Unternehmen unterschiedlicher Größe und Branche schriftlich befragt. Ziel war dabei nicht nur die Evaluation der prinzipiellen Akzeptanz von Teilzeitstudiengängen in Unternehmen, sondern auch eine Beurteilung der Arbeitsmöglichkeiten für Teilzeitstudierende während des Studiums und ihrer späteren Berufschancen. Außerdem wurde nach einer für die Bedürfnisse der Unternehmen optimalen Konzeption von Teilzeitstudiengängen gefragt.

### Hintergrund

Studien belegen bereits seit den 90er Jahren, dass ein steigender Anteil von Studierenden neben dem Studium in immer höherem Umfang erwerbstätig ist und somit ein faktisches Teilzeitstudium absolviert.<sup>1)</sup> Die Gründe für diese Tendenz sind teilweise wirtschaftlicher und sozialer Art, da sich die bislang aufeinander folgenden Lebensabschnitte Ausbil-

dung, Berufseinstieg, Familiengründung in den heutigen Biografien zunehmend überschneiden.

Bereits 1998 veröffentlichte der Wissenschaftsrat eine Stellungnahme, in der er die Einrichtung von Teilzeitstudiengängen ausdrücklich empfiehlt.<sup>2)</sup> Auch die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gab 1997 auf Grund des veränderten Bedarfs eine positive Stellungnahme zum Thema Teilzeitstudium ab.<sup>3)</sup>

### Arbeitsmöglichkeiten und Einstellungschancen

Vor allem bei Studierenden in Masterprogrammen und Aufbaustudiengängen besteht ein hohes Interesse an einer sinnvollen Verbindung des Studiums mit einer Berufstätigkeit. Aber auch die Nachfrage nach Diplom- und Bachelorstudiengängen in Teilzeit steigt kontinuierlich.

Insgesamt 95% der befragten Unternehmen geben an, Teilzeitstudierende generell oder im Einzelfall mit reduzierter Arbeitszeit in das Unternehmen einzustellen. 97,5% der befragten Unternehmen sind grundsätzlich oder im Einzelfall bereit, MitarbeiterInnen durch Teilzeitarbeitsverträge die Aufnahme eines Teilzeitstudiums zu ermöglichen. Dass von Teilzeitstudienmöglichkeiten nicht nur die Studierenden, sondern auch die Wirtschaft profitiert, zeigt zudem die hohe Bereitschaft der Unternehmen, MitarbeiterInnen generell oder im Einzelfall die Aufnahme eines Masterstudiums in Teilzeit selbst vorzuschlagen

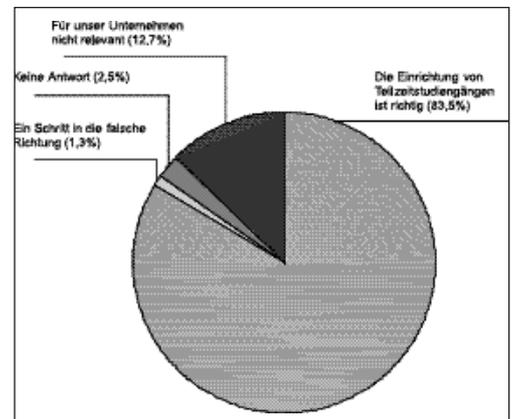


Diagramm 1: Grundsätzliche Beurteilung der Einrichtung von Teilzeitstudiengängen für Berufstätige an deutschen Hochschulen durch Unternehmen

(68,4 %). Von diesen Unternehmen würden 57,4 % ihren MitarbeiterInnen hierzu einen Wechsel in Teilzeit ermöglichen, 9,3 % der Unternehmen würden ihre MitarbeiterInnen zu diesem Zweck sogar freistellen und 22,2% der Unternehmen würden hierüber im Einzelfall entscheiden.

Auch in Bezug auf die Einstellungschancen von AbsolventInnen eines Teilzeitstudiums sehen die Unternehmen kaum Unterschiede im Vergleich zu AbsolventInnen eines Vollzeitstudiums (siehe Diagramm 2). Unternehmen, die ihre Entscheidung begründeten, nannten hier vorwiegend Praxisnähe und Berufserfahrung als positive Entscheidungskriterien.

### Modell der Teilzeitstudiengänge

Das Gesamtbild der Befragung im Hinblick auf das von den Unternehmen favorisierte Teilzeitstudienmodell zeigt ebenfalls eine erstaunlich eindeutige Tendenz. Unternehmen aller Größen und Branchen befürworten vorwiegend ein Studienmodell, bei dem sich die Studiendauer um maximal 30-50 % verlängert, während die Studierenden gleichzeitig mit ca. 50 % der üblichen wöchentlichen Arbeitszeit im Unternehmen tätig sind. Dabei wünschen sich mehr als drei Viertel der Unternehmen bei der Gestaltung der regelmäßigen Vorlesungszeiten während des Semesters feste Zeiten und Tage oder eine Kombination aus festen Tagen und Wochenendveranstaltungen, um die Planbarkeit des Personals zu Gewähr leisten (siehe Diagramm 3).

### Gesamtarbeitsbelastung der Teilzeitstudierenden

Die Gesamtarbeitsbelastung, die sich aus der Addition der Arbeitszeit im Unternehmen und der Arbeitszeit im Studium ergibt, ist in der Auffassung eines Großteils der Unternehmen sehr hoch angesetzt. Es ist nicht zu vermeiden, dass zusätzlich zum entstehenden Arbeitsaufwand durch Erwerbstätigkeit und Studium ein organisatorischer Zeitverlust durch den Wechsel zwischen Hochschule und Unternehmen entsteht. Zudem sind in vielen Berufsbereichen Überstunden nicht ausgeschlossen. Erfahrungswerte für ein realistisches Arbeitsmaß, das einem möglichen Teilzeitstudienmodell zu Grunde gelegt werden kann, existieren bislang nicht. Jedoch liegen die Auswirkungen einer übermäßig hohen Arbeitsbelastung auf das Studium sowie auf die Qualität der Arbeitsleistung im Unternehmen auf der Hand.

Ein Teilzeitstudium sollte sich daher nicht ausschließlich an der Maßgabe

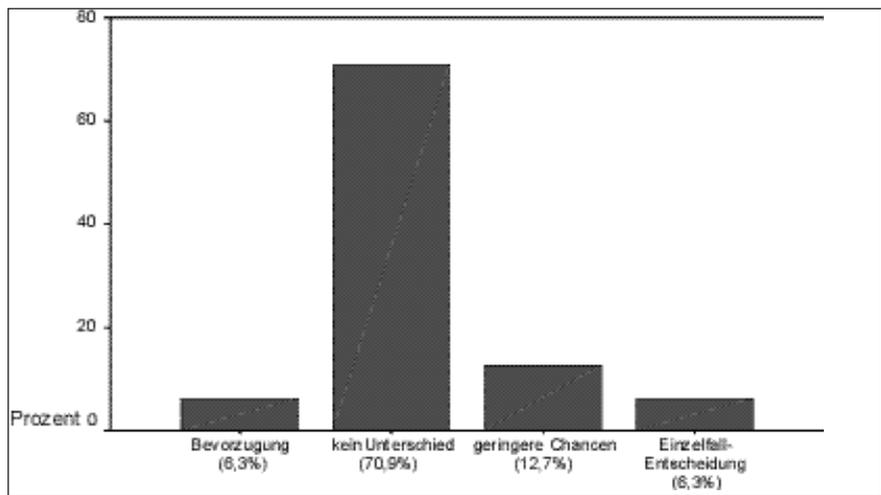


Diagramm 2: Beurteilung der Einstellungschancen von AbsolventInnen eines Teilzeitstudiums im Vergleich zu AbsolventInnen eines Vollzeitstudiums durch Unternehmen

einer möglichst kurzen Studiendauer orientieren, sondern muss den Studierenden genügend zeitlichen Spielraum lassen, ihre Verpflichtungen im Beruf und im Studium in vollem Umfang wahrnehmen zu können. Nur so ist ein solches Modell für alle Beteiligten – Studierende, Hochschule und Unternehmen – sinnvoll.

### Konsequenzen

An vielen Hochschulen wurden in den letzten Jahren Duale Studiengänge mit Erfolg etabliert, die eine Berufsausbildung mit einem Hochschulstudium kombinieren. Die bereits bestehende Zusammenarbeit der beteiligten Unternehmen mit den Hochschulen kann durch das Angebot individueller Teilzeitstudiengänge ergänzt und ausgebaut werden, neue Kontakte können entstehen, die für alle Beteiligten von Vorteil sind. Erste Ansätze hierzu bestehen z.B. bereits in Baden-Württemberg. Hier fördert das Wissenschaftsministerium seit dem Wintersemester 2001/02 an sechs Hochschulen individuelle Modellstudiengänge in Teilzeit mit verschiedenartigen Konzepten und in unterschiedlichen Studienrichtungen, um die Akzeptanz und die Auswirkungen des Teilzeitstudiums zu

testen. Nicht zuletzt im Zuge der Hochschulreform ist es von Bedeutung, dass Länder und Hochschulen diese bisher zaghafte Entwicklung mutiger vorantreiben. Denn es profitieren nicht nur die Studierenden und die Unternehmen, sondern auch die Hochschulen, die sich in Kooperation mit der Wirtschaft durch ein differenziertes, bedarfsorientiertes und zukunftsweisendes Studienangebot auszeichnen können.

### Literatur

- 1) z.B. Ritter, U.: Teilzeitarbeit - Teilzeitstudium. Der neue Trend. Ursachen und Auswirkungen zunehmender studentischer Erwerbstätigkeit untersucht am Beispiel Wirtschaftswissenschaften. Hochschuldidaktische Materialien M 13. Alsbach, 1990. Oder Berning, E.; Kunkel, U.: Teilzeitstudenten und Teilzeitstudium an den Hochschulen in Deutschland. Bayerisches Staatsinstitut für Hochschulforschung und Hochschulplanung 44. München 1996.
- 2) Wissenschaftsrat (Hrsg.): Empfehlungen zur Hochschulentwicklung durch Teilzeitstudium, Multimedia und wissenschaftliche Weiterbildung. Köln 1998.
- 3) Hochschulrektorenkonferenz (Hrsg.): Entschlüsseungen des 183. Plenums der HRK vom 10.11.1997.

	Prozent
Studienveranstaltungen an festen Tagen	46,8
Kombination aus festen Tagen und Wochenendveranstaltungen	22,8
Studienveranstaltungen immer vor- bzw. nachmittags	7,6
Kombination aus Block- und Wochenendseminaren	3,8
Die Arbeitszeit könnte sich am Vorlesungsplan orientieren	7,6
Studienveranstaltungen nur außerhalb der üblichen Arbeitszeit	7,6
Keine Antwort	3,8

Diagramm 3: Von Unternehmen favorisierte Gestaltung der regelmäßigen Vorlesungszeiten für Teilzeitstudierende während des Semesters

## Beamtenvergütung für Angestellte Professoren

Das Bundesarbeitsgericht hat die Klage eines Hochschullehrers abgewiesen, der die Nettodifferenz zwischen seinen angestellten Bezügen und den Bezügen eines verbeamteten Hochschullehrers beklagte. Auf Bruttobasis stimmt die Vergütung des Klägers mit der eines vergleichbaren beamteten Professors überein. Das Nettogehalt ist dagegen monatlich über 1.000 DM geringer als das eines beamteten Professors.

Das Bundesarbeitsgericht bestätigte die Urteile der Vorinstanzen und stützte deren Begründung, wonach der unterschiedliche rechtliche Status beider Beschäftigungsgruppen – von Beamten und Angestellten – die Heranzie-

hung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ausschließe. Es nimmt hiermit Bezug auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

Das *h/b*-Bundespräsidium hat sich während seiner letzten Sitzung auch mit der Stellung der angestellten Professorinnen und Professoren befasst. Es stellte fest, dass den Hochschulen in diesen Fällen eine besondere Informations- und Aufklärungspflicht zukommt, um die Betroffenen schon im Vorfeld einer Berufung auf die zutiefst ungerichte Schlechterstellung im Vergleich zu den verbeamteten Kolleginnen und Kollegen aufmerksam zu machen. Bundesarbeitsgericht,

Beschluss vom 12.12.2001,  
5 AZN 588

## Altersversorgung und Zeiten in der privaten Wirtschaft

Die nach erfolgreichem Abschluss eines Hochschulstudiums vor der Ernennung zum Professor liegende Zeit einer hauptberuflichen Tätigkeit, in der besondere Fachkenntnisse erworben wurden, die für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind, soll im Falle des § 44 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c des Hochschulrahmengesetzes (besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen) als ru-

hegehaltfähig berücksichtigt werden; im übrigen kann sie bis zu fünf Jahren in vollem Umfang, darüber hinaus bis zur Hälfte als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Diese Zeiten können in der Regel insgesamt nicht über zehn Jahre hinaus als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Zeiten mit einer geringeren als der regelmäßigen Arbeitszeit dürfen nur zu dem Teil als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, der dem Verhältnis der tatsächlichen zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

Beamtenversorgungsgesetz  
§ 67

## Urheberrecht in Multimediaprojekten

Christiane Dusch und Bettina Sprenger geben in der Zeitschrift DUZ 1-2/2003 interessante Hinweise für ein „Rechtmanagement in Multimediaprojekten an Hochschulen“. Die Autoren machen darauf aufmerksam, dass sich Multimediaprojekte durch eine Teamleistung unterschiedlicher Autoren auszeichnen. Daher sei es besonders wichtig, Verwertungsrechte vor Projektstart vertraglich festzulegen. Die Autoren weisen darauf hin, dass in einem Entwicklerteam grundsätzlich jedes Teammitglied Urheber ist, das selbst schöpferisch tätig wird. Sofern das gemeinsame Werk nur als Ganzes verwertet werden kann, werden regelmäßig alle Beteiligten gemeinsam über den Einsatz und die Verwertung entscheiden können und müssen. Immer wenn ein bestehendes Werk aufgegriffen und bearbeitet wird, um

ein neues zu erstellen, erwächst dem Bearbeiter ein so genanntes Bearbeitungsurheberrecht, ohne dass ihm auch Rechte an dem Ausgangswerk zukommen. Vielmehr kann der Urheber des Originalwerkes, so die Autoren, stets die Veröffentlichung und Verwertung der Bearbeitung verbieten.

Entstehen Werke in einem Arbeits- und Dienstverhältnis, liegen die Nutzungsrechte daran grundsätzlich beim Arbeitgeber. Anders verhält es sich bei Professoren. Sie werden eigenverantwortlich und frei wissenschaftlich tätig. Sofern keine entgegenstehenden Absprachen bestehen sind sie uneingeschränkte Inhaber der Nutzungsrechte.

Interessante Internetadressen zum Thema Multimediarecht für die Hochschulpraxis sind: [www.bildungserver.nrw.de](http://www.bildungserver.nrw.de), [www.uvm.nrw.de](http://www.uvm.nrw.de), [remus.jura.uni-sb.de](http://remus.jura.uni-sb.de)

## Kranken Prüfling aufklären

Ist dem Prüfer vor Beginn der mündlichen Prüfung die Erkrankung des Prüflings offensichtlich, so muss er die Frage der Prüfungsfähigkeit vor Beginn der Prüfung von sich aus ansprechen; er muss den Prüfling – gegebenenfalls nochmals – über die Möglichkeit des Rücktritts beleh-

ren und ihm deutlich machen, dass das Rücktrittsrecht verloren geht, wenn der Prüfling sich der Prüfung gleichwohl unterzieht. Das gebietet seine Fürsorgepflicht für den Prüfling.

VGH Mannheim, Beschluss vom 9.8.2002, 9 S 1573/02

## Hohe Erfolgsquote an Fachhochschulen

Der Studienabbruchstudie 2002 zufolge liegt die Schwundquote an Universitäten für die Studienanfänger von Anfang und Mitte der 90er Jahre bei 45 %. Das bedeutet: Bezogen auf die durchschnittliche Universität hat von diesem Jahrgang fast die Hälfte der Studienanfänger ihr Studium ohne Abschluss aufgegeben oder ist an eine andere Hochschule gewechselt. An den Fachhochschulen liegt die durch-

schnittliche Schwundquote deutlich niedriger als an den Universitäten. Sie beträgt für die Studienanfänger von Anfang und Mitte der 90er Jahre insgesamt 28% und könnte noch niedriger liegen, wenn nicht die Studienrichtung Informatik an Fachhochschulen für diese Studienjahrgänge besonders hohe Abbrecherquoten aufweisen würde.

Studienabbruchstudie 2002,  
HIS-Kurz-Information  
A5/2002

**Der Geschäftsführer des *h/b*, Dr. Hubert Mücke, berichtet aus der Informations- und Beratungstätigkeit der Bundesgeschäftsstelle**

## Zahnarzt

Beihilfefähig sind die Honorarkosten einer zahnärztlichen Behandlung, soweit diese im Rahmen der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) berechnet werden (Vorsicht bei höheren Gebührensätzen).

Zahntechnische Leistungen (hier: Material- und Laborkosten) sind bei der Versorgung mit Zahnersatz, Zahnkronen und Einlagefüllungen (Inlays) in Höhe von 60 vom Hundert beihilfefähig. Die Rechnung muss nach zahnärztlichem Honorar sowie Material- und Laborkosten aufgeschlüsselt sein. Letztere

sind durch die Laborkostenrechnung und die Aufstellung der im Eigenlabor der Zahnarztpraxis entstandenen Kosten nachzuweisen.

Kieferorthopädische Maßnahmen sind nur beihilfefähig, wenn die behandelte Person bei Behandlungsbeginn das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Eine Implantatversorgung ist nur im Ausnahmefall beihilfefähig. Hier empfiehlt sich vor Behandlungsbeginn die Vorlage eines Heil- und Kostenplanes (mit Zahnschema und Befunderhebungsbogen).

## Nebentätigkeit für öffentlichen Dienst

Nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts handelt es sich bei dem Anspruch der Hochschule auf Ablieferung von Erlösen aus einer Nebentätigkeit für den öffentlichen Dienst um einen öffentlich-rechtlichen Zahlungsanspruch, der auf eine jährlich

wiederkehrende Leistung gerichtet ist und deshalb in analoger Anwendung des § 197 Bürgerliches Gesetzbuch (i.d.F. von 2001) in vier Jahren verjährt.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 31. Oktober 2001 – 2 C 61.00

## Bankgeheimnis fällt

Die Bundesregierung hat am 20.11.2002 den Entwurf des Steuervergünstigungsabbaugesetzes beschlossen. Danach sollen künftig inländische Kreditinstitute und ähnliche Unternehmen sowie inländische Zweigstellen von ausländischen Kreditinstituten verpflichtet sein, bis zum 31.5. des Folgejahres dem Bundesamt für Finanzen über die von ihren Kunden im abgelaufenen Kalenderjahr ge-

tätigten Veräußerungs- und Termingeschäfte Mitteilungen zu machen. Mitzuteilen sind neben Angaben zur Person bei Veräußerungsgeschäften die Art, Anzahl, der Veräußerungspreis und die Anschaffungskosten. Ferner sind alle Kapitalerträge, die nach dem 31.12.2003 zufließen, von den Kreditinstituten und ähnlichen Unternehmen ebenfalls dem Bundesamt für Finanzen zu melden.

## Rücknahme einer Berufung

Die Fachhochschule ist gemäß § 35 Abs. 2 Satz 1 BBesG a.F. im Wege sachgerechter Bewertung zu dem Ergebnis gekommen, dass eine bestimmte Professur nach C 3 auszubringen ist. Danach ist die Professur ausgeschrieben und auch das weitere Berufungsverfahren hat den gesetzlichen Vorgaben entsprochen. In diesem

Fall ist mit dem Beschluss des Senats die Verfahrensherrschaft der Fachhochschule beendet, sodass der Senat nicht mehr berechtigt ist, seinen früheren Beschluss aufzuheben, wenn in Bezug auf das konkrete Berufungsverfahren keine neuen Tatsachen vorliegen, die eine Aufhebung des Senatsbeschlusses durch den Senat rechtfertigen könnten.

## Gemischt genutztes Gebäude

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofes kann der Steuerpflichtige auch im Fall einer Anschaffung eines Gebäudes, das sowohl eigengenutzt als auch vermietet wird, seine Anschaffungskosten mit steuerlicher Wirkung auf die unterschiedlich genutzten Gebäudeteile aufteilen. Wenn er für die Finanzierung der auf die künftig vermietete Wohnung entfallenden Anschaffungskosten ein Darlehen aufnimmt, sind die gezahlten Schuldzinsen als Werbungskosten bei seinen Einkünften aus Vermietung und Verpachtung anzuerkennen. Die Finanzverwaltung ist bisher lediglich bei Herstellung

des Gebäudes durch den Steuerpflichtigen bereit, eine getrennte Finanzierung der vermieteten Wohnung zu akzeptieren.

Für die steuerliche Anerkennung sollte bereits im Notarvertrag festgelegt werden, wie der Kaufpreis auf die unterschiedlichen Wirtschaftsgüter aufgeteilt wird. Die Darlehenssumme muss mit den ausgewiesenen Anschaffungskosten für die vermietete Wohnung genau übereinstimmen und auch tatsächlich dafür verwendet werden. Die finanzierende Bank sollte die Darlehenssumme für die vermietete Wohnung getrennt überweisen.

## Aktuelle Rundschreiben für Mitglieder

- ▶ Rs. 01 Beihilfeberechtigung von Ehegatten mit eigenem Einkommen
- ▶ Rs. 02 Erholungsurlaub ohne Beantragung und Genehmigung
- ▶ Rs. 03 Mitbestimmung in Kollegialorganen
- ▶ Rs. 04 Ehegatten-Arbeitsverhältnis
- ▶ Rs. 05 Arbeitszimmer: Ausstattung und Arbeitsmittel fallen nicht unter den steuerlichen Höchstbetrag
- ▶ Rs. 06 Nutzung des häuslichen Arbeitszimmers, eine Beispielrechnung
- ▶ Rs. 07 Nutzung des häuslichen Arbeitszimmers: Verwaltungsanweisung des Bundesfinanzministeriums vom 16.6.98
- ▶ Rs. 08 Computerkauf und seine steuerliche Behandlung
- ▶ Rs. 09 Dienstreise und Genehmigungspflicht
- ▶ Rs. 10 Berufsunfähigkeit und Rente, Leistungen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA)
- ▶ Rs. 11 Betriebsrenten und ihr Einfluss auf die Höhe der Altersversorgung
- ▶ Rs. 12 Renten und ihr Einfluss auf die Höhe der Altersversorgung
- ▶ Rs. 13 Kindergeld bei Kindern über 18 Jahre
- ▶ Rs. 14 Nachholung von Lehrveranstaltungen
- ▶ Rs. 15 Mindestversorgung unter besonderer Berücksichtigung der neuen Länder
- ▶ Rs. 16 Anerkennung von Vordienstzeiten in den neuen Bundesländern aus der Zeit vor dem 3. Oktober 1990
- ▶ Rs. 17 Einnahmen der Hochschulen aus Forschungstätigkeit im Umsatzsteuerrecht
- ▶ Rs. 18 Versorgung bei Dienstunfähigkeit
- ▶ Rs. 19 Erläuterungen zum Urheberrecht bei der Verwertung von Diplomarbeiten
- ▶ Rs. 20 Steuerliche Anerkennung der Aufwendungen für Studienreisen/Besuche von Fachkongressen
- ▶ Rs. 21 Urheberrecht und Verfasserangaben
- ▶ Rs. 22 Beantragung von Forschungsfreisemestern
- ▶ Rs. 23 Haftung an Hochschulen
- ▶ Rs. 24 Unterricht in Nebentätigkeit ist rentenversicherungspflichtig
- ▶ Rs. 25 Verwertung von Erfindungen

▶ Rs. 26 Die leicht verständliche Beihilfebroschüre des *hIb*



*Für die Produktion von Produkten auf Basis biogener Rohstoffe braucht die Wirtschaft Ingenieure, die auf solider Basis von Natur- und Ingenieurwissenschaften immer komplexer werdende technisch-technologische, ökologische und ökonomische Zusammenhänge erkennen und beherrschen können.*

**Prof. Dr. M. Rüschen-Klaas**  
Fachhochschule Neubrandenburg  
Fachbereich Technologie  
Brodaer Str. 2  
D - 17033 Neubrandenburg  
ruesch.gen.klaas@fh-nb.de

# Bioproduct Technology

## Ein neuer Studiengang an der FH Neubrandenburg

Produkte auf Basis biogener, nicht-endlicher Rohstoffe gewinnen mehr und mehr an Bedeutung. Zu ihrer Herstellung werden verstärkt biotechnologische Verfahren eingesetzt, die biologische Systeme und Prinzipien nutzen und sich daher durch „milde“ Reaktionsbedingungen auszeichnen. Deshalb werden Ingenieure gebraucht, die auf solider Basis von Natur- und Ingenieurwissenschaften immer komplexer werdende technisch-technologische, ökologische und ökonomische Zusammenhänge erkennen und beherrschen können.

Erstmals seit dem Wintersemester 2001/2002 bietet die Fachhochschule Neubrandenburg daher die beiden international ausgerichteten Studiengänge Bachelor of Engineering bzw. Master of Engineering in Bioproduct Technology an.

Behandelt wird die Technologie der Nutzung nachwachsender Rohstoffe sowie biogener Rest- und Abfallstoffe zur Herstellung von Non-Food-Produkten. Es wird der gesamte Kreislauf von der Rohstoffherzeugung (vornehmlich in der

mit Lehrveranstaltungen in deutscher und – nach gezielter Sprachausbildung – englischer Sprache wendet sich an Schulabgänger mit Fachhochschulreife, eröffnet aber auch „Quereinsteigern“ mit Berufserfahrung neue Möglichkeiten. Das 4-semestrige Master-Studium ist für Absolventen des Bachelorstudiengangs, aber auch für Absolventen fachverwandter Grundstudiengänge (z.B. Chemieingenieure, Biotechnologen) aus dem In- und Ausland, die sich auf dem Gebiet der erneuerbaren Rohstoffe spezialisieren wollen, maßgeschneidert.

Dabei können verschiedene Studenschwerpunkte gewählt werden wie industrielle Mikrobiologie nachwachsender Rohstoffe, Marketing, spezielle Betriebswirtschaftslehre und Internationale Märkte, Produktentwicklung, Reaktionstechnik, Qualitäts- und Umweltmanagement, Umwelt-Biotechnologie, Abfallstoffbewertung sowie Ver- und Entsorgungsmanagement.

In beiden Studiengängen ist ein Auslands- bzw. Industriepraktikum integriert. Weitere Kennzeichen beider Studiengänge sind der hohe Praxisanteil und frühzeitige, fachübergreifende Projektarbeit mit Gruppengrößen von maximal 15 Studierenden.

Absolventen der Studiengänge werden ihre Arbeitsfelder im In- und Ausland in der chemischen Industrie, insbesondere in ihren angewandten konsumorientierten Zweigen, in der biotechnologischen Industrie, in Abfall- und Entsorgungsunternehmen, in der Agroindustrie, in Dienstleistungsunternehmen und Ingenieurbüros sowie in Behörden und Verbänden finden. □



Gewinnung eines speziellen Pflanzenöls (hier: *Calendula officinalis* L.) im Rahmen der Bioproduct Technology

Land- und Forstwirtschaft) bzw. ihren Anfall als Rest- und Abfallstoffe (z.B. in der Nahrungsgüterwirtschaft oder in der stoffwandelnden Industrie) über die Rohstoffeigenschaften, ihre Verarbeitung zu Non-Food-Produkten bis hin zur Vermarktung betrachtet.

Das 6-semestrige Bachelor-Studium



Das neue Laborgebäude des Fachbereiches Technologie der FH Neubrandenburg



*Die Ermittlung der Lehrnachfrage und Aufnahmekapazitäten mit dem Curricularnormwert enthält große Ungenauigkeiten. Diese Ungenauigkeiten werden dargestellt und Lösungsvorschläge zur realeren Lehrnachfrageermittlung angeboten. Es ergibt sich gegenüber dem linearen Zusammenhang der KapVO-Methode nun ein sprungfixer Lehraufwand.*

**Dr. Johannes Barth**  
**Controller**  
**Fachhochschule Neubrandenburg**  
**Postfach 11 01 21**  
**17041 Neubrandenburg**  
**barth@fh-nb.de**

# Neue Methode für Lehrnachfrageermittlung KapVO viel zu ungenau

## Teil 1 –Studiengang mit Pflicht- und Wahlpflichtfächern

### Mängel der KapVO-Methode

Das Prinzip der KapVO zur Ermittlung der Lehrnachfrage besteht in der Ermittlung eines konstanten Curricularnormwertes (CNW) und dessen Multiplikation mit Studierendenzahlen. Bei der Wertung der so erhaltenen Ergebnisse müssen unbedingt die Randbedingungen beachtet werden, unter denen der CNW und der Lehraufwand ermittelt wurden. Somit ist die Aussage des Lehraufwandes sehr eingeschränkt und praxisfern, auch wenn Lehrverflechtungen (Ex- und Import) zusätzlich noch berücksichtigt werden.

Diese Randbedingungen sind:

- SWS Aufwand aus Sicht der Lehrenden bei Lehrveranstaltungen – Angebot und die reduzierten Gruppengrößen u.a. bei Wahlpflichtangeboten und Vertiefungsrichtungen werden nicht berücksichtigt
- linearer Zusammenhang Studierende Lehrnachfrage – ein sprungfixer Verlauf des Lehrbedarfes wird nicht berücksichtigt
- volle Kompatibilität der Lehrkräfte – die Fachspezifik der Professorenstellen wird nicht berücksichtigt.

Prof. Dr. Thomas Rose von der FH Münster hat sich ebenfalls mit der Kapazitätsberechnung befasst und kam zu gleichen Schlussfolgerungen wie ich. Fol-

gende Daten sind erforderlich:

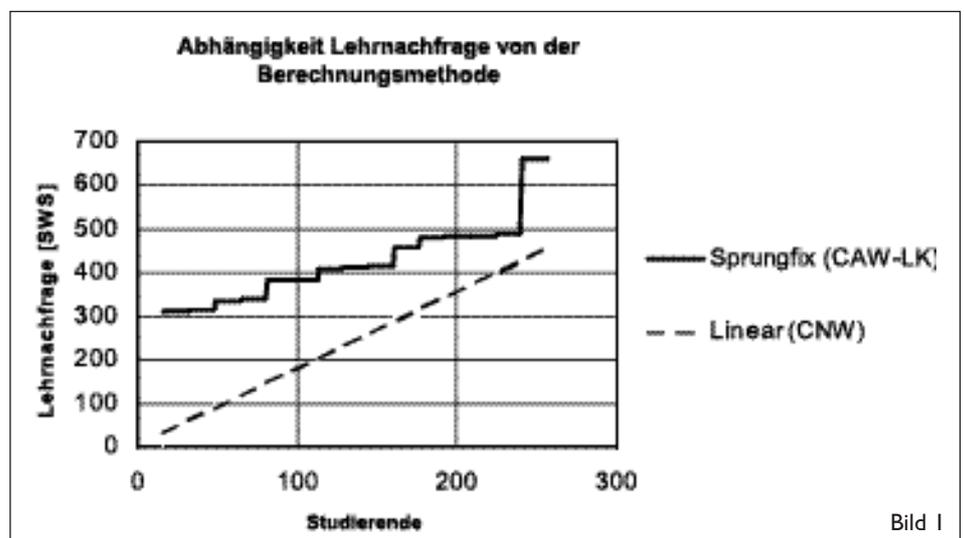
- der vollständige Studienplan mit Veranstalter
- die tatsächliche Anzahl der Teilnehmer zu jeder Veranstaltung
- Lehraufwand aus Teilnehmerzahl und Betreuungsrelation

Im Ausblick schreibt er, dass künftig eine „aufwandsgerechte Ermittlung des Lehraufwandes“ notwendig wird. „Die der Kapazitätsrechnung zu Grunde liegende und an Schulverhältnisse erinnernde Vorstellung eines Fachbereiches als einer relativ homogenen Einheit mit breiten Austauschmöglichkeiten scheint jedenfalls für die heute geforderten Studienangebote veraltet. Dies Dilemma lässt sich mit aufwandsgerechter CA-Wert-Ermittlung zwar erkennen, aber nicht lösen.“

Der Lösung bin ich mit meiner Methode ein Stück näher gekommen, berücksichtigt sie doch wesentliche Einflussfaktoren (Abhängigkeiten von Ist-Gruppengrößen und Wahlmöglichkeiten) und zeigt im Bild 1 bedeutende Unterschiede zur linearen CNW-Methode der KapVO.

### Vorschläge zur Behebung der Mängel

Eine Aufhebung dieser gravierenden Nachteile der KapVO-Berechnungsmethode kann wie folgt erreicht werden:



FB: Ingenieurtechnik LE: Ingenieurwesen StG: <b>Musteringenieuer</b>													
<b>Mittelwert der 4 Vertiefungsrichtungen</b>													
Durchführung			Umfang in SWS										
	Titel/Inhalt	LV gehalten von FR/LE 2)				Vorlesung	sem. Unterr.	Übung	Seminar	Praktikum	Exkursion	Prakt./Diplom	Summe
						sWS	sWS	sWS	sWS	sWS	sWS	caw	
<b>Block I - Pflichtlehrveranstaltungen</b>													
<b>I. Semester</b>													
1	Ing. Mathematik I	III		V	4								4
2	Ing. Mathematik I	III		Ü				2					2
2	Datenverarbeitung	III		P					1				1
3	Techn. Mechanik I	III		V	2								2

Bild 2

<b>Block I - Pflichtlehrveranstaltungen</b>													
<b>5. – 7. Semester</b>													
		Auswahl ... von	32 aus	153 SWS									
1	Baubetrieb II	<b>WPF</b>			Ü			4					4
2	Baubetrieb II	<b>WPF</b>			Ü			6					6
3	Baubetrieb II	<b>WPF</b>			P				2				2
4	Baubetrieb III	<b>WPF</b>			Ü			4					4
5	Baubetrieb III	<b>WPF</b>			sU		4						4

Bild 3

82	Holzbau II	<b>WPF</b>			sU		4						4
83	Stahlverbundbau	<b>WPF</b>			sU		2						2
84	CARD	<b>WPF</b>			Ü			1					1
	Summe aller Wahlpflichtveranstaltungen					0	71	58	14	10	0		153
	Mittelwert aus Wahlpflichtveranstaltungen		III wpf	28		0	13	11	2,6	1,8	0		28

Bild 4

**CNW-Berechnung lt. KapVO:**

Betreuungsrelationen/Gruppengrößen KapVO				k	60	30	20	15	15	1	1		
				f	1	1	1	1	1	0,3	1		
Lehre für Studiengang		FR <sup>2)</sup>	CAW <sup>2)</sup>	SWS <sub>KapVO</sub>									
<b>Pflichtfächer</b>		III	<b>4,7167</b>	<b>142</b>	<b>83</b>	<b>8</b>	<b>40</b>	<b>0</b>	<b>16</b>				<b>147</b>
<b>Pflichtfächer</b>		II2	<b>0,3000</b>	<b>9</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>4</b>				<b>6</b>
<b>Wahlpflichtfächer<sup>1)</sup></b>		III wpf	<b>1,2566</b>	<b>38</b>	<b>0</b>	<b>13</b>	<b>11</b>	<b>2,6</b>	<b>1,8</b>				<b>28</b>
			<b>0,0000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>				<b>0</b>
Praxisbetreuung		P	<b>0,2500</b>	<b>8</b>									<b>0,25</b>
Abschlussarbeit		D	<b>0,4000</b>	<b>12</b>									<b>0,4</b>
<b>gesamt = CNW</b>			<b>6,9233</b>	<b>208</b>	<b>85</b>	<b>21</b>	<b>51</b>	<b>2,6</b>	<b>22</b>			<b>0,65</b>	<b>181</b>

Bild 5

- Alle im Studienplan enthaltenen Lehrveranstaltungen werden in die Ermittlung der Lehrnachfrage einbezogen. Die mittlere Inanspruchnahme von Wahlpflichtangeboten aus Studierendensicht wird durch eine Lehrkraftsicht (CAW-LK) abgelöst.
  - Einarbeitung des sprungfixen Verlaufes der Lehrnachfrage in die Berechnungen durch Bestimmung der Wiederholungsanzahl der Lehrveranstaltungen (Ganzzahlen!) und Berücksichtigung der mittleren Studierendenanzahlen bei Auswahlangeboten.
- Diese Forderungen berücksichtigen eine durch mich auf Basis

MS-Excel realisierte Berechnungsmethodik. Die Verbindung zur traditionellen CNW-Methode wird dargestellt. Durch das sprungfixe Verhalten der Lehrnachfrage ist der CAW von der Studierendenzahl abhängig und keine Konstante mehr. Der CNW für einen einzelnen Studierenden steht in direktem mathematischen Zusammenhang mit diesem CAW-LK.

**Realisierung**

- Die prinzipielle Lösung beruht auf folgenden Punkten:
- Erfassung jeder zu haltenden Lehrveranstaltung (LV) mit

## Gruppengrößen und Wiederholungszahl für Pflichtlehrveranstaltungen

				V	sU	Ü	S	P	Ex	CAW
<b>Studierende gesamt</b>	120									
<b>Studienjahre</b>	4									
<b>Studierende im Jahrgang</b>	30									
mittlere Wiederholungszahl <b>WZ-PF</b>				1	1	2	2	2		
mittlere Gruppengröße ist <b>PF</b>				30	30	15	15	15	1	
Betreuungsrelationen/Gruppengrößen KapVO	k			60	30	20	15	15	1	/
	f			1	1	1	1	1	0,3	/
	<b>FR</b>	<b>CAW<sub>LK</sub></b>	<b>SWS<sub>LK</sub></b>							
<b>Pflichtfächer</b>	111	6,7667	203	83	8	40	0	16		147
	112	0,3333	10	2	0	0	0	4		6
		0,0000	0	0	0	0	0	0		0
		0,0000	0	0	0	0	0	0		0
		0,0000	0	0	0	0	0	0		0
<b>Summe Pflicht-LV</b>		<b>7,1000</b>	<b>213</b>	<b>85</b>	<b>8</b>	<b>40</b>	<b>0</b>	<b>20</b>	<b>0</b>	<b>153</b>

Bild 6

## Gruppengrößen und Wiederholungszahl für Wahlpflichtlehrveranstaltungen

Für die Wahlpflichtveranstaltungen wird eine reduzierte Studierendenzahl des Jahrganges ermittelt  
Studierende \* auszuwählende SWS / angebotene SWS

				V	sU	Ü	S	P	Ex	CAW
<b>auszuwählende SWS</b>	32									
<b>aus einem Angebot von SWS</b>	157									
<b>anteilige Studierende</b>	7									
mittlere Wiederholungszahl <b>WZ-PF</b>				1	1	1	1	1		
mittlere Gruppengröße ist <b>PF</b>				7	7	7	7	7		
		<b>CAW<sub>LK</sub></b>	<b>SWS<sub>LK</sub></b>							
<b>Pflichtfächer</b>	<b>WPF</b>	<b>5,1000</b>	<b>153</b>	<b>0</b>	<b>71</b>	<b>58</b>	<b>14</b>	<b>10</b>		<b>153</b>
		0,0000	0	0	0	0	0	0		0
		0,0000	0	0	0	0	0	0		0
		0,0000	0	0	0	0	0	0		0
		0,0000	0	0	0	0	0	0		0
<b>Summe Wahlpflicht-LV</b>		<b>5,1000</b>	<b>153</b>	<b>0</b>	<b>71</b>	<b>58</b>	<b>14</b>	<b>10</b>	<b>0</b>	<b>153</b>

## Betreuungsaufwand Praxissemester und Abschlussarbeit

<b>Praxisbetreuung</b>	<b>P</b>	<b>0,2500</b>	<b>8</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,25</b>	
<b>Abschlussarbeit/Diplom</b>	<b>D</b>	<b>0,4000</b>	<b>12</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,40</b>	
<b>Lehraufwand für Studiengang ges.</b>		<b>12,8500</b>	<b>386</b>	<b>85</b>	<b>79</b>	<b>98</b>	<b>14</b>	<b>30</b>		<b>306</b>

Bild 7

Semesterwochenstunden-Umfang (SWS) und LV-Art (s. Bild 2).

- Gesonderte Erfassung der Wahlpflichtlehrveranstaltungen mit Angabe der auszuwählenden SWS (32) aus einem Angebot von (153) SWS (s. Bild 3).

An diesen Block schließt sich eine Mittelwertbildung für die traditionelle CNW-Ermittlung an (s. Bild 4).

Für die CNW-Ermittlung wird mit dem Mittelwert (111w/pf) gerechnet (s. Bild 5). Für die realere Lehrnachfrageermittlung ist die Summe der Wahlpflichtlehrveranstaltungen zu verwenden, da der Berechnung zu Grunde liegt, dass sich die Studierenden gleichmäßig auf alle angebotenen Wahlpflichtlehrveranstaltungen verteilen – Lehrnachfrage aus Lehrkraftsicht.

So weit dürfte die Ermittlung bekannt sein. Neu ist die Bestimmung der mittleren Studierendenzahl je Studiengang und

Ermittlung der Ist-Gruppengrößen und Wiederholungszahl der einzelnen Lehrveranstaltungen, getrennt nach Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen (s. Bild 6 und 7).

Aus den Studierenden im Jahrgang (30) und den Betreuungsrelationen lt. KapVO wird die Wiederholungszahl der Lehrveranstaltungen (aufgerundete Ganzzahl) und die Gruppengröße gebildet.

Der CAW-LK wird nun nach folgender Formel berechnet:

$$CAW_{LK} = \text{Summe über alle LV } \{SWS\text{-PF-LV}/\text{Stud.} * WZ\text{-PF-LV}\}$$

SWS-PF-LV – SWS der Pflicht-Lehrveranstaltungen

Stud. – Studierende im Jahrgang

WZ-PF-LV – Wiederholungszahl der Pflicht-Lehrveranstaltungen

Dabei kann wie im Beispiel getrennt nach durchführenden Fachrichtungen/Lehrheiten berechnet werden.

Die Berechnungen erfolgen analog den Pflicht-LV, nur wird für die Wiederholungszahl der LV hier eine mittlere Teilnehmerzahl an den Wahlpflichtlehrveranstaltungen aus dem Quotienten der auszuwählenden SWS und den angebotenen SWS gebildet, mit dem die Studierenden des Jahrganges multipliziert werden – ergibt im Beispiel 7 Studierende. Diese Zahl und die Betreuungsrelationen der KapVO sind die Basis für die Wiederholungszahl der LV.

Anschließend wird noch der Betreuungsaufwand für Industriepraktikum und Abschlussarbeit zugefügt.

**CAW<sub>LK</sub> = Summe über alle LV {SWS-PF-LV/Stud. \* WZ-PF-LV} + Summe über alle LV {SWS-WPF-LV/Stud. \* WZ-WPF-LV} + CAW-Praxis + CAW-Diplom**

Der so erhaltene CAW-LK ist keine Konstante mehr, sondern von der Studierendenzahl abhängig, da in die Ermittlung der Lehrnachfrage die Wiederholungszahl der einzelnen Lehrveranstaltungsarten eingeht, die direkt von der Studierendenzahl abhängig ist. Zusätzlich beeinflusst noch die Auswahlmöglichkeit bei Wahlpflicht-LV die Lehrnachfrage.

## Zusammenfassung

Durch die Berücksichtigung der realen Anzahl der Lehrveranstaltungswiederholungen wird der Zusammenhang Lehraufwand / Studierende richtig dargestellt und zeigt deutlich die gravierenden Unterschiede zwischen beiden Methoden - speziell im Bereich niedriger Studierendenzahlen -, da hier alle Lehrveranstaltungen auch bei nicht voll besetzten Gruppen gehalten werden müssen. Bleibt hier nur die Frage offen, ab wie vielen Studierenden eine Lehrveranstaltung zu halten ist.

Die Methodik kann leicht an eine für die CNW-Ermittlung vorhandene Exceltabelle angeschlossen werden. Diese einfache Methode berücksichtigt aber nicht die komplizierteren Zusammenhänge bei Teilnahme mehrerer unterschiedlicher Studiengänge an den Lehrveranstaltungen sowie den Einfluss von Vertiefungsrichtungen in einem Studiengang. Dazu wurde eine Lehrveranstaltungsübersicht mit entsprechender Auswertung entwickelt, die in einem Teil 2 in DNH 2/2003 vorgestellt wird. □



*Der vorgeschlagene Entwurf schließt die Gesetzeslücken hinsichtlich der Gleichwertigkeit der Fachhochschulen.*

**Prof. Dr. jur.  
Hans-Wolfgang Waldeyer  
Gelmerheide 48  
48157 Münster  
e-mail: waldeyer@muenster.de**

# Entwurf eines Gesetzes zur Herstellung der Gleichwertigkeit der Fachhochschulen

## Allgemeine Begründung und Ziel des Gesetzes

Im Jahre 1981 prägte der Wissenschaftsrat für die Fachhochschulen die Formel „gleichwertig, aber andersartig“ und setzte damit sowohl der Konvergenzdiskussion als auch der Hierarchisierung der Hochschularten ein Ende. Entsprechend dieser Formel des Wissenschaftsrats wurde im Jahre 1985 der Grundsatz der Gleichwertigkeit, aber Andersartigkeit der Hochschularten im Hochschulrahmengesetz verankert (vgl. Waldeyer, Das Recht der Fachhochschulen, Heidelberg 2000, Rdnr. 209). Dieser Grundsatz wurde aber bisher noch nicht in allen Bundesgesetzen umgesetzt. Zum Teil wird sogar auf der Ebene des Bundesrechts noch der Hochschulcharakter der Fachhochschulen verneint, obwohl inzwischen allgemein anerkannt ist, dass der verfassungsrechtliche Hochschulbegriff der Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a, 91a Abs. 1 Nr. 1 GG auch die Fachhochschulen umfasst (vgl. Waldeyer, Das Recht der Fachhochschulen, Rdnr. 192-193). Der vorliegende Gesetzesentwurf verfolgt das Ziel, den Grundsatz der Andersartigkeit, aber Gleichwertigkeit der

Fachhochschule im Bereich der gesamten Bundesgesetzgebung zur verankern.

### **Art. 1 Änderung des Hochschulrahmengesetzes**

Die Regelung von § 55 HRG wird um folgenden Satz 5 ergänzt:

„Die Höhe der Vergütung ist nicht abhängig von der Hochschulart.“

### Begründung:

In den Verwaltungsvorschriften der Länder wird trotz gleicher Qualifikation und gleicher Funktion der Lehrbeauftragten festgelegt, dass die Lehrbeauftragten der Universität eine bedeutend höhere Vergütung erhalten als die Lehrbeauftragten der Fachhochschule. Angesichts des im Hochschulrahmengesetz verankerten Grundsatzes der Gleichwertigkeit der Hochschularten verstößt dies gegen den allgemeinen Gleichheitssatz von Art. 3 Abs. 1 GG (vgl. Waldeyer, Das Recht der Fachhochschulen, Rdnr. 183).

## **Art. 2 Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes**

Die Regelung von § 13 Abs. 2 Nr. 4 BRRG erhält folgende Neufassung:

„Für die Zulassung ist zu fordern für die Laufbahnen des höheren Dienstes ein nach Abs. 3 Satz 2 geeignetes, mindestens dreijähriges mit einer Prüfung abgeschlossenes Studium an einer Hochschule; geeignet ist auch ein Studium an einer allgemeinen Fachhochschule, wenn es mit einer Diplom- oder Masterprüfung abgeschlossen wurde.“

### Begründung:

Zur Zeit werden die Absolventen der Universitäten und Kunsthochschulen den Laufbahnen des höheren Dienstes, die Absolventen der Fachhochschulen dagegen den Laufbahnen des gehobenen Dienstes zugeordnet. Dies verstößt gegen Art. 33 Abs. 2 GG. Danach hat jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte. Diese verfassungsrechtliche Wertentscheidung wird im geltenden Laufbahnrecht missachtet, da die Aufgaben in den Laufbahnen des höheren Dienstes auch von den Diplom- und Masterabsolventen der Fachhochschulen sachgerecht wahrgenommen werden können (vgl. Stober, Hochschulabschluss und technische Beamtenlaufbahn, 2. Auflage, Köln 1993, S. 43 ff; Waldeyer, Die laufbahnrechtliche Einordnung der Studienabschlüsse der Universitäten und allgemeinen Fachhochschulen, Zeitschrift für Beamtenrecht, 2003, S. 9-28). Eine praxisorientierte wissenschaftliche Berufsausbildung, wie sie an den Fachhochschulen vermittelt wird, entspricht den Leistungsanforderungen der Laufbahnen des höheren Dienstes sogar besser als eine wissenschaftlich-theoretische und stärker forschungsbezogene Berufsausbildung. Zurzeit besteht zwischen dem Laufbahnrecht des Beamtenrechts und dem im Hochschulrahmengesetz verankerten Grundsatz der Gleichwertigkeit der Hochschularten ein eklatanter Widerspruch. Wenn das Laufbahnrecht die Universitätsabsolventen dem höheren Dienst, die Fachhochschulabsolventen dagegen dem gehobenen Dienst zuordnet, dann wird aus der Hierarchisierung der Laufbahnen eine Hierarchisierung der Hochschularten und damit eine sachlich nicht gerechtfertigte Abwertung der Fachhochschulen gegenüber den Universitäten. Hierdurch werden volkswirtschaftlich überflüssige Bildungskosten verursacht, da erwünschte Studienentscheidungen zu Gunsten der Fachhoch-

schule unterbleiben. Daher hat der Wissenschaftsrat in seinen Empfehlungen zur Entwicklung der Fachhochschulen vom 18. Januar 2002 (S. 95) festgestellt: „Der Wissenschaftsrat hält es deshalb für unbedingt erforderlich, dass die Laufbahnvorschriften für den öffentlichen Dienst durch den Bund unter Mitwirkung der Länder grundlegend umgestaltet werden.“

Durch die Verwirklichung dieser Empfehlung des Wissenschaftsrats entstehen den öffentlichen Dienstherren keinerlei Mehrkosten. Die Empfehlung des Wissenschaftsrats ist nämlich kein Plädoyer für den Ausbau der Ausbildungsplätze im Vorbereitungsdienst und für die Vermehrung der Planstellen in den Laufbahnen des höheren Dienstes. Vielmehr geht es dem Wissenschaftsrat allein um die Beseitigung von Zugangssperren, die von vielen als anachronistisch und „widersinnig“ (so „Der Spiegel“, Heft 32 vom 05.08.2002, S. 57) angesehen werden. Soweit der Vorbereitungsdienst nicht Bestandteil der Berufsausbildung ist, sollte bereits der Zugang zum Vorbereitungsdienst vom Bestehen einer am Prinzip der Bestenauslese orientierten laufbahnbezogenen Aufnahmeprüfung abhängig gemacht werden, um die Gleichbehandlung von Universitäts- und Fachhochschulabsolventen zu gewährleisten. Durch die den Vorbereitungsdienst abschließende Laufbahnprüfung (vgl. §14 Abs. 1 Satz 3 BRRG) wird ein weiteres Mal sichergestellt, dass Fachhochschulabsolventen nicht gegenüber Universitätsabsolventen privilegiert werden und nur die Kandidaten die Laufbahnbefähigung für den höheren Dienst erwerben, die für die Ämter dieser Laufbahngruppe geeignet sind. Durch dieses zweistufige Auswahlverfahren wird der verfassungsrechtlich durch Art. 33 Abs. 2 GG gebotenen Bestenauslese umfassend Rechnung getragen. Wenn ein Fachhochschulabsolvent als Vorstandsvorsitzender einen internationalen Konzern erfolgreich leiten kann, sollte ihm eine Karriere im öffentlichen Dienst nicht länger erschwert werden.

## **Art. 3 Änderung des Bundesbeamtengesetzes**

Die Regelung von § 19 Abs. 1 Satz 1 BBG erhält folgende Neufassung:

„Für die Laufbahnen des höheren Dienstes sind zu fordern

1. ein nach § 15a Abs. 2 Satz 2 geeignetes, mindestens dreijähriges mit einer Prüfung abgeschlossenes Studium an einer Hochschule; geeignet ist auch ein Studium an einer allgemeinen Fachhochschule, wenn es mit einer

Diplom- oder Masterprüfung abgeschlossen wurde,

2. ein Vorbereitungsdienst von mindestens zwei Jahren und die Ablegung der Laufbahnprüfung oder einer die Befähigung für die Laufbahn vermittelnden zweiten Prüfung.“

### Begründung:

Es wird vollinhaltlich auf die Begründung zu Art. 2 verwiesen.

## **Art. 4 Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes**

1. Die Regelung von § 23 Abs. 2 BBesG wird um folgenden Satz ergänzt:

„Die Regelungen von § 13 Abs. 2 Nr. 4 des Beamtenrechtsrahmengesetzes und § 23 Abs. 1 Nr. 4 dieses Gesetzes bleiben unberührt.“

### Begründung:

Diese Gesetzesänderung ergibt sich aus der Neuregelung von § 13 Abs. 2 Nr. 4 des Beamtenrechtsrahmengesetz. Es kann daher an dieser Stelle vollinhaltlich auf die Begründung zu Art. 2 verwiesen werden.

2. Die Regelung von § 34 Abs. 2 Satz 1 BBesG entfällt ersatzlos.

### Begründung:

Die Regelungen des § 34 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 BBesG führen dazu, dass die bisherige besoldungsrechtliche Diskriminierung der Professoren der Fachhochschule noch viele Jahre fortgeschrieben wird. Sie widersprechen grundlegenden hochschulpolitischen Strukturentscheidungen des Hochschulrahmengesetzes, nämlich dem Grundsatz der Gleichwertigkeit der Hochschularten und der Vorgabe der leistungsorientierten staatlichen Hochschulfinanzierung in § 5 HRG. Mit diesen grundlegenden Wertentscheidungen des Hochschulrahmengesetzes ist es nämlich nicht vereinbar, wenn die Professoren der Fachhochschule auch bei Höchstleistungen im Durchschnitt monatlich mindestens 1.000 Euro weniger erhalten als die Professoren der übrigen Hochschularten (Bundesanzeiger vom 20.12.2002, S. 26409), unabhängig davon, welche Leistungen diese erbringen. Da die Professoren der Fachhochschule im Vergleich zu den Professoren der übrigen Hochschularten eine gleichwertige Qualifikation aufweisen (vgl. Waldeyer, Die neue Hochschule, 2/2002, S. 36) und gleichwertige Dienstaufgaben wahrneh-

men (vgl. hierzu ausführlich Waldeyer, Die neue Hochschule, 2/2000, S. 7 ff, 13 f), sind die Regelungen des § 34 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 BBesG wegen Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitssatz von Art. 3 Abs. 1 GG verfassungswidrig (vgl. Waldeyer, Die neue Hochschule, 2/2002, S. 19 ff, 29).

## **Art. 5 Änderung der Strafprozessordnung**

§ 138 Abs. 1 StPO erhält folgende Neufassung:

„Zu Verteidigern können die bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwälte sowie die Rechtslehrer an deutschen Hochschulen im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt gewählt werden.“

### **Begründung:**

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. BGHSt 34, 87 f) und der herrschenden Meinung im Schrifttum sind die Fachhochschulen keine Hochschulen im Sinne von § 138 Abs. 1 StPO. Zur Begründung wird auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (NJW 1975, 1899; BVerwGE 56, 336; NJW 1997, 2399) zu § 67 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung in der alten Fassung hingewiesen. Nachdem aber die Fachhochschulen durch die Änderung von § 67 Abs. 1 Satz 1 VwGO durch das Gesetz zur Bereinigung des Rechtsmittelrechts im Verwaltungsprozess vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987) in den Hochschulbegriff von § 67 Abs. 1 Satz 1 VwGO einbezogen worden sind, ist eine Änderung von § 138 Abs. 1 StPO überfällig (vgl. Waldeyer, Das Recht der Fachhochschulen, Rdnr. 198-199). Da den Professoren an Fachhochschulen anwendungsbezogene wissenschaftliche Lehre und anwendungsbezogene Forschung als Aufgabe obliegen, sind sie in noch stärkerem Maße als Universitätsprofessoren auf eine Verbindung mit der Praxis angewiesen (vgl. Schachtschneider, JA 1977, 125; Leuze, DUZ 1978, 664; Quambusch, RiA 1998, 177).

## **Art. 6 Änderung der Abgabenordnung**

In § 392 Abs. 1 AO werden nach dem Wort „Hochschule“ die Worte „im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt“ eingefügt.

### **Begründung:**

Nach der herrschenden Meinung ist die

Fachhochschule keine Hochschule im Sinne von § 392 Abs. 1 AO. Nach der Änderung von § 67 Abs. 1 Satz 1 VwGO ist eine Änderung von § 392 Abs. 1 AO überfällig. Die Begründung hierfür ergibt sich vollinhaltlich aus der Begründung zu Art. 5. Auch die Professoren der Fachhochschule sollten in gerichtlichen Strafverfahren ebenso wie die Professoren der Universitäten vertretungsbefugt sein.

## **Art. 7 Änderung des Bundesverfassungs- gerichtsgesetzes**

1. Die Regelung von § 3 Abs. 4 Satz 1 BVerfGG erhält folgende Neufassung:

„Mit der richterlichen Tätigkeit ist eine andere berufliche Tätigkeit als die eines Lehrers des Rechts an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt unvereinbar.“

2. Die Regelung von § 22 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BVerfGG erhält folgende Neufassung:

„Die Beteiligten können sich in jeder Lage des Verfahrens durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt oder durch einen Lehrer des Rechts an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen.“

3. Die Regelung von § 101 Abs. 3 Satz 1 BVerfGG erhält folgende Neufassung:

„Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für beamtete Lehrer des Rechts an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt.“

### **Begründung:**

Obwohl der verfassungsrechtliche Hochschulbegriff der Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a GG, 91a Abs. 1 Nr. 1 GG und der hochschulrahmenrechtliche Hochschulbegriff von § 1 Satz 1 HRG auch die Fachhochschulen umfasst, vertritt die herrschende Meinung die Auffassung, dass die Fachhochschule keine Hochschule im Sinne der §§ 3 Abs. 4 Satz 1, 22 Abs. 1 Satz 1, 101 Abs. 3 Satz 1 BVerfGG ist. Zur Begründung wird auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 67 Abs. 1 Satz 1 VwGO a.F. (vgl. NJW 1975, 1988; BVerwGE 56, 336; NJW 1997, 2399) verwiesen. Nach der Einbeziehung der Fachhochschule in den Hochschulbegriff von § 67 Abs. 1 Satz 1 VwGO durch das Gesetz zur Bereinigung des Rechtsmittel-

rechts im Verwaltungsprozess vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987) ist die Einbeziehung der Fachhochschule in den Hochschulbegriff des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes überfällig (vgl. Waldeyer, Das Recht der Fachhochschulen, Rdnr. 201-203). □

## **BMBF weitet Service-Angebot aus Mehrere Zehntausend Anrufer bei neuen Hotlines**

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) weitet seine Informationsoffensive für Bürgerinnen und Bürger aus. Nach dem erfolgreichen Start mehrerer Hotlines zu aktuellen Themen wie dem BAföG oder dem Hochschuldienstrecht zum Anfang dieses Jahres, steht nun auch ein Service-Center zur schnellen und kompetenten Beantwortung von Fragen aus der Bevölkerung zur Verfügung.

In einer Pilotphase ist die Rostocker Kommunikations- und Marketinggesellschaft Telemark mit der Aufgabe betraut. Deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind für spezielle Themenbereiche des BMBF geschult und können die zahlreichen Anfragen nun noch schneller beantworten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Service-Centers sind über die Zentralvermittlung des Bundesbildungsministeriums unter der Telefonnummer 01888/ 57-0 zur Erreichung sowie über weitere spezielle Hotlinenummern und per E-Mail unter <mailto:info@bmbf.bund.de>

- 0800-2236341, BAföG-Hotline (für den Anrufer kostenfrei)
- 0800-6223634, Meister-BAföG-Hotline (für den Anrufer kostenfrei)
- 0800-2623474 Hochschuldienstrecht-Reform-Hotline (für den Anrufer kostenfrei)
- 01805-262301 Hotline zur Bestellung von Publikationen und Broschüren des BMBF, (0,12 Euro/Min)
- 0800-2623009 Beratung zur Förderung von kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) (für den Anrufer kostenfrei)
- 0800-2623008 Beratung zu allgemeinen Fördermöglichkeiten des BMBF (für den Anrufer kostenfrei)



*Das angestrebte Ziel der Entstaatlichung der Hochschulen und die Präzisierung der Entscheidungsstrukturen wird durch das NHG kaum erreicht. Kleinen Fortschritten stehen erhebliche Rückschritte gegenüber.*

**Prof. Dr. Nicolai Müller-Bromley**  
**Fachhochschule Osnabrück**  
**Institut für öffentliches**  
**Management**  
**Postfach 1940**  
**49009 Osnabrück**  
**n.mueller-bromley@fh-**  
**osnabrueck.de**

**Vizepräsident des**  
**Hochschullehrerbundes hlb**  
**Stellvertretender**  
**Landesvorsitzender des**  
**Hochschullehrerbundes**  
**hlb Niedersachsen**

# Das neue Niedersächsische Hochschulgesetz (NHG)

## Anspruch und Wirklichkeit

Mit Beginn des Wintersemesters 2002/2003 ist ein neues niedersächsisches Hochschulgesetz<sup>1)</sup> (NHG) in Kraft getreten.<sup>2)</sup> Die damalige niedersächsische Landesregierung nannte in der Begründung ihres Gesetzentwurfs als vorrangige Ziele, die Hochschulen zu „entstaatlichen“, die Entscheidungsstrukturen zu präzisieren und den wissenschaftlichen Nachwuchs zu verjüngen; zugleich sollte das Gesetz in Wort und Geist eine neue Verbindung von Hochschulautonomie und staatlicher Verantwortung verwirklichen, die in Deutschland ohne Vorbild sei.<sup>3)4)</sup> Im August 2002 attestierte prompt eine Kommission des Stifterverbandes für die deutsche Wissenschaft dem Gesetzentwurf, es handle sich nach den Kriterien „Stärkung der Eigenverantwortung der Hochschulen“ und „Entwicklung von Wettbewerb“ um das modernste Hochschulgesetz Deutschlands – noch vor den Gesetzen Hessens und Baden-Württembergs.<sup>5)</sup> Solche ehrgeizigen Ziele und Vorschusslorbeeren machen neugierig, welche Neuregelungen das Gesetz enthält und ob es den hohen Ansprüchen tatsächlich gerecht geworden ist.

### I. Innere Hochschulstruktur

#### I. Präsidium und Senat

Das neue NHG hat die innere Struktur der Hochschule grundlegend umgestaltet. Zentrale Organe sind stets Präsidium und Senat. Für Hochschulen in staatlicher Trägerschaft kommt der Hochschulrat hinzu;<sup>6)</sup> bei Hochschulen in Stiftungsträgerschaft werden die Organe der Hochschule durch den Stiftungsrat ergänzt.<sup>7)</sup> Das bisherige Konzil wurde aus Gründen der Effektivität abgeschafft;<sup>8)</sup> da die Vorschriften des NHG insoweit abschließend sind, kann es auch nicht durch die Grundordnung wieder eingeführt werden.<sup>9)</sup>

Der Senat besteht unverändert aus 13 Personen (darunter sieben Professoren); er kann, abhängig von der Größe der Hochschule, jetzt durch die Grundordnung auf bis zu 31 Personen erweitert werden. Wesentlichster Unterschied der Neuregelung gegenüber dem bisherigen Hochschulgesetz ist die interne Verteilung der Entscheidungskompetenzen zwischen Senat und Präsidium: Ent-

schied bisher der Senat „in allen die gesamte Hochschule betreffenden oder über einen Fachbereich hinausgehenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung“,<sup>10)</sup> beschränken sich seine Entscheidungsbefugnisse nunmehr auf den Erlass der zentralen Ordnungen der Hochschule<sup>11)</sup> und die Mitwirkung bei Wahl und Abwahl des Präsidiums.<sup>12)</sup> Jeweils gemeinsam mit dem Präsidium entscheidet der Senat weiter über die Entwicklungsplanung und den Frauenförderplan der Hochschule.<sup>13)</sup> Im Übrigen nimmt er zu allen Selbstverwaltungsangelegenheiten – nicht also zu staatlichen Angelegenheiten<sup>14)</sup> – von grundsätzlicher Bedeutung Stellung, insbesondere zur

- 1) Nds. GVBl. S. 286; [http://www.mwk.niedersachsen.de/functions/downloadObject/0,,c687197\\_s20,00.pdf](http://www.mwk.niedersachsen.de/functions/downloadObject/0,,c687197_s20,00.pdf).
- 2) Das Niedersächsische Hochschulgesetz (NHG) bildet Art. 1 des Gesetzes zur Hochschulreform in Niedersachsen (Nds. GVBl. S. 286), dessen Art. 7 das In-Kraft-Treten für die Fachhochschulen am 1. September 2002, im übrigen am 1. Oktober 2002 vorsah.
- 3) Begründung der Landesregierung, LT-Drs. 14/2541, S. 60.
- 4) Außerdem wurden mit dem NHG das (eigentlich bis 2001 umzusetzende) 4. sowie das 5. Änderungsgesetz zum Hochschulrahmengesetz (HRG) in niedersächsisches Landesrecht transferiert. Das 4. HRGÄndG vom 20. August 1998 (BGBl. I S. 2190) sah im wesentlichen die probeweise Einführung von Bachelor- und Master-Abschlüssen vor. Mit dem 5. HRGÄndG vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 692) wurde anstelle der Habilitation die Juniorprofessur eingeführt.
- 5) Stifterverband für die deutsche Wissenschaft, Qualität durch Wettbewerb und Autonomie. Landeshochschulgesetze im Vergleich, Essen 2002; <http://www.stifterverband.de>.
- 6) § 52 Abs. 1 Satz 1 NHG.
- 7) §§ 59, 60 NHG.
- 8) § 72 Abs. 3 NHG.
- 9) So die Begründung der Landesregierung, LT-Drs. 14/2541, S. 71.
- 10) § 96 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung vom 24. März 1998 (Nds. GVBl. S. 300), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (Nds. GVBl. S. 327).
- 11) § 41 Abs. 1 NHG.
- 12) § 40 NHG.
- 13) § 41 Abs. 2 Satz 1 NHG.
- 14) Siehe unten III.

Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Fakultäten und Studiengängen;<sup>15)</sup> diese Stellungnahme ist nicht bindend. Außerdem muss der Senat vor dem Beschluss über den Wirtschaftsplan angehört und über den Abschluss einer Zielvereinbarung mit dem Staat informiert werden.<sup>16)</sup> Schließlich ist das Präsidium gegenüber dem Senat in allen Angelegenheiten der Selbstverwaltung rechenschaftspflichtig;<sup>17)</sup> in sämtlichen – also auch in staatlichen – Angelegenheiten verfügt der Senat gegenüber dem Präsidium über ein umfassendes Informationsrecht.<sup>18)</sup>

Während das bisherige NHG den Hochschulen hinsichtlich ihrer Leitungsstruktur die Auswahl zwischen einfacher oder kollegialer Rektoratsverfassung, Präsidial- oder Präsidiumsverfassung überließ, schreibt das NHG nunmehr zwingend die Präsidiumsverfassung vor. Hintergrund ist die Überlegung, dass für moderne Hochschulen erforderliche professionelle Hochschulmanagement werde am besten durch eine professionelle Leitung ähnlich dem Vorstand einer Aktiengesellschaft gewährleistet.<sup>19)</sup>

Das Präsidium besteht mindestens aus einem hauptamtlichen Präsidenten und einem hauptamtlichen, für Personal und Finanzen zuständigen Vizepräsidenten;<sup>20)</sup> damit ist der bisherige Kanzler zum Vizepräsidenten geworden. Die Grundordnung bestimmt, ob und gegebenenfalls in welcher Anzahl dem Präsidium weitere haupt- oder nebenamtliche Vizepräsidenten angehören.<sup>21)</sup> Alle Vizepräsidenten müssen über einen eigenen Geschäftsbereich verfügen, den sie selbständig<sup>22)</sup> und in eigener Verantwortung<sup>23)</sup> wahrnehmen.

Die Mitglieder des Präsidiums werden auf Vorschlag des Senats<sup>24)</sup> ernannt, und zwar bei staatlichen Hochschulen nach Bestätigung durch den Hochschulrat vom Wissenschaftsministerium,<sup>25)</sup> bei Hochschulen in Stiftungsträgerschaft vom Stiftungsrat.<sup>26)</sup> Zur Vorbereitung des Senatsvorschlages bilden Senat und Hochschul- bzw. Stiftungsrat eine hälftig aus Vertretern beider Gremien zusammengesetzte Findungskommission.<sup>27)</sup> Inhaltliche Voraussetzungen für das Amt des Präsidenten oder des Vizepräsidenten sind nach dem NHG lediglich ein Hochschulabschluss – dazu zählt auch ein Fachhochschulabschluss – sowie ein Lebensalter unter 65 Jahren;<sup>28)</sup> im Übrigen wird die Auswahl den Entscheidungsträgern von Hochschule und Staat bzw. Stiftungsrat überlassen. Grundlegend neu ist, dass der Senat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder jedes Präsidiumsmitglied abwählen kann;<sup>29)</sup> bei staatlichen Hochschulen bedarf die Abwahl der Bestätigung durch den

Hochschulrat;<sup>30)</sup> bei Hochschulen in Stiftungsträgerschaft entscheidet über die Entlassung der Stiftungsrat.<sup>31)</sup>

Die Aufgaben des Präsidiums haben sich gegenüber dem bisherigen NHG insbesondere zu Lasten des Senats erheblich vermehrt. Das Präsidium entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind; da die Entscheidungszuständigkeiten des Senats in der beschriebenen Weise verringert wurden und der Hochschulrat nur beratende Funktion hat, fallen damit nahezu alle zentralen Entscheidungen in der Hochschule dem Präsidium zu. Insbesondere entscheidet das Präsidium über

- „1. den Abschluss von Zielvereinbarungen zwischen der Hochschule und dem Staat,
2. den Wirtschaftsplan,
3. die aufgaben- und leistungsorientierte Mittelbemessung in der Hochschule,
4. a) die Errichtung, Änderung oder Aufhebung von Fakultäten,  
b) die Gliederung einer Fakultät auf Vorschlag des jeweiligen Dekanats,
5. a) die Einführung, wesentliche Änderung und Schließung von Studiengängen sowie  
b) die Genehmigung von Prüfungsordnungen.“<sup>32)</sup>

Diese mit der Verlagerung der Entscheidungskompetenzen vom Senat zum Präsidium verbundene radikale Umgestaltung der internen Hochschulstruktur stößt auf erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken. Die im Grundgesetz und in der Niedersächsischen Landesverfassung garantierte Wissenschaftsfreiheit<sup>33)</sup> gewährt jedem Wissenschaftler ein Recht auf wissenschaftliche Eigenverantwortung; dieses setzt eine Mitentscheidungsmöglichkeit an wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten der Hochschule voraus,<sup>34)</sup> die durch den regelmäßigen Ausschuss aller Hochschulangehörigen von den Entscheidungen der Hochschule entfallen ist. Außerdem dürfte eine Verletzung des ebenfalls im Grundgesetz und in der Niedersächsischen Landesverfassung verankerten Demokratieprinzips<sup>35)</sup> vorliegen, nach dem Willensbildungsprozesse im staatlichen Bereich – zu dem auch Hochschulen in staatlicher Verantwortung gehören – grundsätzlich von der Basis zur Leitung verlaufen müssen und nicht von oben oktroyiert werden dürfen.

Darüber hinaus ist der Abbau der Selbstverwaltung nicht sinnvoll: Jedes moderne Unternehmen ist bemüht, Entscheidungen so weit wie möglich an die Basis zu verlagern, um den dort vorhandenen Sachverstand nutzbar zu machen und die Motivation der Mitarbeiter zu stärken. Gerade an den Hochschulen –

und hier insbesondere an den Fachhochschulen, deren Professoren über eine Doppelqualifikation aus Wissenschaft und Berufspraxis verfügen – ist über hohe Anforderungen und aufwendige Berufungsverfahren ein hohes Maß an Sachverstand versammelt, das nicht von den Entscheidungen der Hochschule ausgeschlossen werden darf. Andernfalls ist mit einer Demotivation der Hochschulangehörigen, vor allem der Professoren, zu rechnen; gerade für die Fachhochschulen, bei denen die Selbständigkeit der Tätigkeit einer der wesentlichen Anreize ist, um qualifizierte Praktiker zu einem mit erheblichen Einkommenseinbußen verbundenen Wechsel ins Professorenamt zu gewinnen, werden sich dadurch die Probleme bei der Besetzung von Professorenstellen weiter verstärken.

## 2. Fakultät und Dekanat

Statt der bisherigen Fachbereiche sieht das NHG als Untergliederung der Hochschulen jetzt Fakultäten oder andere Einheiten vor, die fächerübergreifend angelegt sein müssen.<sup>36)</sup> Die Art der Untergliederung bestimmt die Grundordnung, über ihre Anzahl und ihren Zuschnitt entscheidet das Präsidium. Während die damalige Landesregierung in der Begründung des Gesetzentwurfes von der Annahme ausging, die Fachhochschulen würden bei einer Fachbereichsstruktur

15) § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG.

16) § 41 Abs. 3 Satz 2 NHG.

17) § 41 Abs. 2 Satz 3 NHG.

18) § 41 Abs. 3 Satz 1 NHG.

19) Vgl. Begründung der Landesregierung, LT-Drs. 14/2541, S. 63.

20) § 38 Abs. 4 Sätze 1 und 4 NHG.

21) § 37 Abs. 4 Satz 2 NHG.

22) § 37 Abs. 4 Satz 3.

23) Die Eigenverantwortlichkeit ergibt sich aus der Abwahlmöglichkeit einzelner Präsidiumsmitglieder nach § 40 Satz 1 NHG.

24) § 38 Abs. 2 Satz 1 NHG.

25) § 48 Abs. 1 NHG.

26) § 60 Abs. 2 Satz 1 NHG.

27) § 38 Abs. 2 Satz 2 NHG.

28) § 38 Abs. 2 Satz 6 NHG.

29) § 40 Satz 1 NHG.

30) § 52 Abs. 1 Satz 2 NHG.

31) § 60 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 NHG.

32) § 37 Abs. 1 Satz 2 NHG.

33) Art. 5 Abs. 3 des Grundgesetzes und Art. 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Landesverfassung.

34) Vgl. Kühne, Jörg-Detlef, Die Landesverfassungsgarantien hochschulischer Selbstverwaltung – ein unentfaltetes Autonomiepotential, in: DÖV 1997, S. 9.

35) Art. 20 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 28 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 1 Abs. 2 sowie Art. 2 Abs. 1 der Niedersächsischen Landesverfassung.

36) § 36 Abs. 2 Satz 1 NHG.

bleiben,<sup>37)</sup> zeigen die ersten Erfahrungen mit der Umsetzung des NHG, dass auch sie zur Einführung von Fakultäten tendieren.<sup>38)</sup>

Organe der Fakultät sind Fakultätsrat und Dekanat. Der Fakultätsrat – bestehend aus bis zu 13 Mitgliedern – entscheidet in allen Angelegenheiten der Forschung und Lehre von grundsätzlicher Bedeutung sowie über die Ordnungen der Fakultät, insbesondere die Prüfungsordnungen. Zur Einführung, wesentlichen Änderung oder Schließung von Studiengängen durch das Präsidium nimmt er Stellung.<sup>39)</sup>

Das Dekanat wird aus dem Dekan, mindestens einem Studiendekan und – je nach Regelung in der Grundordnung – aus weiteren Mitgliedern gebildet.<sup>40)</sup> Es verfügt über die bisher dem (Fachbereichs-) Rat zustehende Auffangkompetenz zur Entscheidung aller Angelegenheiten der Fakultät, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.<sup>41)</sup> Der Dekan wird wie bisher aus dem Kreis der Professoren vom Fakultätsrat gewählt; neu ist, dass er abgewählt werden kann und dass sowohl Wahl als auch Abwahl zusätzlich einer Bestätigung durch das Präsidium bedürfen.<sup>42)</sup> Insgesamt ist damit die bereits oben kritisierte Verschiebung der Entscheidungszuständigkeiten zwischen dem Leitungsorgan und dem kollegialen Vertretungsorgan auch auf Fakultätsebene spürbar, obwohl sie nicht ganz so dramatisch ausgefallen ist wie die Kompetenzverschiebung vom Senat zum Präsidium.

Weitere wesentliche Neuerung des NHG ist der Studiendekan. Er ist verantwortlich für die Sicherstellung des Lehrangebotes und der Studienberatung sowie für die Durchführung der Prüfungen; dazu wirkt er darauf hin, dass alle Mitglieder der Fakultät die ihnen obliegenden Aufgaben in der Lehre und bei Prüfungen erfüllen.<sup>43)</sup> Sinn dieser Regelung ist es, die Verantwortung für den gesamten Lehr- und Prüfungsbetrieb bei einer Person zu bündeln und damit vermutete Schwächen der Studienorganisation im Interesse einer Qualitätssicherung zu beheben. Damit dürfte die Regelung weniger auf die ohnehin durch einen strafferen Studienbetrieb gekennzeichneten Fachhochschulen gemünzt sein, trifft aber selbstverständlich auch diese. Der Studiendekan ist (selbst nicht stimmberechtigter) Vorsitzender einer Studienkommission, in der die Studierenden mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder stellen.<sup>44)</sup> Die Studienkommission schlägt dem Fakultätsrat Wahl und gegebenenfalls Abwahl des Studiendekans vor.<sup>45)</sup>

Die Bündelung der Verantwortlichkeit für Lehre und Studium ist im Interesse

der Qualitätssicherung durchaus zu begrüßen, wenngleich an Fachhochschulen kaum dringlich. Allerdings birgt sie die sich bei der laufenden Umsetzung des neuen NHG schon abzeichnende Gefahr, dass damit eine neue Hierarchieebene in die Hochschule Einzug hält; ein typischer „Karriereweg“ führte dann vom Professor über Studiendekan, Dekan, Vizepräsident zum Präsidenten. Damit wird der Charakter der Hochschule, deren Attraktivität bisher zum großen Teil auf der Hierarchiefreiheit beruhte, grundlegend verändert und die Anziehungskraft einer Professur für qualifizierte Praktiker abermals gemindert.

### 3. Hochschulrat

Hochschulen in staatlicher Trägerschaft verfügen neben Präsidium und Senat über einen Hochschulrat. Dieser besteht aus sieben stimmberechtigten Personen, die nicht Mitglieder der Hochschule sein dürfen und von denen der Senat vier, das Wissenschaftsministerium drei bestellt. Aufgabe des Hochschulrates ist die Beratung von Präsidium und Senat;<sup>46)</sup> über Entscheidungskompetenzen verfügt er nicht. Allerdings nimmt er durch die hälftige Beteiligung an der Findungskommission, die die Mitglieder des Präsidiums vorschlägt, sowie durch die Bestätigung von Wahl und Abwahl der Präsidiumsmitglieder erheblichen Einfluss auf die Zusammensetzung des Präsidiums.

Die beratende Funktion des Hochschulrates kann im Interesse einer engen Verbindung zwischen Hochschule und Praxis nur begrüßt werden. Abzulehnen ist dagegen seine zentrale Rolle bei der Bestätigung der Ernennung und Entlassung von Mitgliedern des Präsidiums. Diese Regelung dürfte zum einen gegen das Hochschulrahmengesetz verstoßen, nach dem die Selbstverwaltung der Hochschule eine Angelegenheit ihrer Mitglieder ist.<sup>47)</sup> Zum Zweiten werden mit dem Hochschulrat einem Organ Aufgaben übertragen, das selbst keinerlei Verantwortung für ihre Erfüllung trägt und weder gegenüber der Hochschule noch gegenüber dem Parlament legitimiert ist.

Bei Hochschulen in Trägerschaft einer Stiftung wird kein Hochschulrat, sondern ein Stiftungsrat mit wesentlich weitgehenderen Kompetenzen gebildet.<sup>48)</sup>

### 4. Professorinnen und Professoren

Professoren werden unter denselben – bundesrechtlich unveränderten – Voraussetzungen und im selben Verfahren berufen wie bisher. Neu ist, dass die bisher

nur als Ausnahme zulässige Berufung in ein Angestelltenverhältnis<sup>49)</sup> jetzt gleichrangig neben die Berufung in ein Beamtenverhältnis getreten ist.<sup>50)</sup> Außerdem sind die Voraussetzungen für Professoren auf Zeit erweitert worden; vor allem besteht diese Möglichkeit – begrenzt auf fünf Jahre – jetzt „bei erstmaliger Berufung“,<sup>51)</sup> womit faktisch eine „Professur auf Probe“ möglich wird. Ferner können nun auch nebenberufliche („Teilzeit-“) Professoren mit weniger als der Hälfte der normalen Lehrverpflichtung beschäftigt werden, für die die Beschränkungen bei Nebentätigkeiten nicht gelten.<sup>52)</sup>

Dienstvorsetzter der Professoren ist nicht mehr das Wissenschaftsministerium,<sup>53)</sup> das seine Befugnisse allerdings schon bisher mit Ausnahme der Durchführung von Disziplinarverfahren auf die Hochschulleitungen übertragen hatte, sondern der Präsident.<sup>54)</sup> Die Erhebung der Disziplinarlage bleibt dem Wissenschaftsministerium vorbehalten.<sup>55)</sup> Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Dienstvorsetzte – anders als ein Vorgesetzter, den Professoren weiterhin nicht haben – keine Anordnungen für die Erfüllung der Dienstaufgaben erteilen kann, sondern für die persönlichen Angelegenheiten des Beamten wie Entscheidungen über Abordnung oder Versetzung, Beurteilungen, Urlaub, Übernahme von Nebentätigkeiten, Versetzung in den Ruhestand oder disziplinarische Entscheidungen zuständig ist.<sup>56)</sup> Überdies kann das Präsidium nunmehr eine Anwesenheitspflicht für Professoren anordnen.<sup>57)</sup>

37) Begründung der Landesregierung, LT-Drs. 14/2541, S. 79.

38) So z. B. die Fachhochschulen Osnabrück, Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven und Nordostniedersachsen.

39) § 44 Abs. 1 NHG.

40) § 43 Abs. 3 Satz 1 NHG.

41) § 43 Abs. 1 Satz 2 NHG.

42) § 43 Abs. 4 Sätze 1 bis 4 NHG.

43) § 45 Abs. 3 Sätze 1 und 2 NHG.

44) § 45 Abs. 1 Satz 1 NHG.

45) § 45 Abs. 4 Sätze 1 und 2 NHG.

46) § 52 Abs. 1 Satz 1 NHG.

47) § 37 Abs. 1 HRG.

48) Dazu unten III.

49) § 55 Abs. 1 Satz 2 des bisherigen NHG (siehe oben Fn. 10).

50) § 21 Abs. 1 Satz 2 NHG.

51) § 28 Abs. 1 Nr. 1 NHG.

52) § 29 Satz 2 2. Halbsatz NHG.

53) § 93 Abs. 1 Satz 1 des bisherigen NHG (siehe oben Fn. 10).

54) § 48 Abs. 3 Satz 3 NHG.

55) § 48 Abs. 3 Satz 4 NHG.

56) § 3 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) in der Fassung vom 19. Februar 2001 (Nds. GVBl. S. 33).

57) § 27 Abs. 1 Satz 2 NHG.

Es liegt auf der Hand, dass die Mehrzahl der Neuregelungen die Attraktivität einer Professur gerade an Fachhochschulen erneut deutlich verringert. Wenn von der Möglichkeit einer „Professur auf Probe“ Gebrauch gemacht werden sollte, ist vorherzusehen, dass qualifizierte Führungskräfte sich dem Risiko, im Falle eines Misserfolgs nach fünf Jahren kaum noch an ihre alte Karriere in der Praxis anknüpfen zu können, nicht aussetzen werden. Die erweiterte Möglichkeit der Beschäftigung von Angestellten ist ebenfalls jedenfalls so lange abzulehnen, wie angestellten Professoren nur ein Beamtengehalt abzüglich vollständiger Sozialabgaben – also ein völlig unangemessenes Einkommen – geboten wird.

Die Einrichtung von Teilzeitprofessuren geringen Umfangs stellt die Hochschulen vor erhebliche Probleme: Da die betroffenen Kollegen darauf angewiesen sind, ihr Einkommen hauptsächlich durch „Nebentätigkeiten“ zu erzielen, werden sie außerhalb von Lehrveranstaltungen für die Erfüllung der übrigen Professuraufgaben nur begrenzt zur Verfügung stehen und damit die Qualität der Aufgabenerfüllung der Hochschule verschlechtern. Zudem sind bereits Fälle bekannt, dass gerade Professorinnen entgegen ihren Wünschen in solche Teilzeitprofessuren abgedrängt werden, was dem Gleichstellungsgedanken zuwider läuft.

Die Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft auf den Präsidenten der Hochschule führt inhaltlich zunächst zu keiner Veränderung gegenüber der früheren Regelung, da schon bisher der Minister seine Befugnisse als Dienstvorgesetzter im selben Umfang auf die Präsidenten delegiert hatte. Nicht nachzuvollziehen ist allerdings, warum das NHG ohne Not den nicht-monetären Anreiz aus der Hand gegeben hat, der darin bestand, dass durch den Minister als alleinigen Dienstvorgesetzten die Bedeutung des Professorenamtes eindrucksvoll und ohne Kosten unterstrichen wurde. Stattdessen wird die bisherige Rolle des Präsidenten als „*primus inter pares*“ durch eine mentale Hierarchisierung ersetzt. Diese ist nicht nur dem Charakter einer Hochschule fremd, sondern widerspricht den Gedanken moderner Personalführung, die im Gegenteil eine Abflachung von Hierarchien und Schaffung des Bewusstseins einer „*corporate identity*“ fordern. Auch diese Regelung vermindert die Anziehungskraft des Professorenamtes für Personen, die nach ihrer außerhalb der Hochschule erreichten beruflichen Stellung durch das Einkommen eines Hochschullehrers nicht mehr angezogen werden; dies betrifft gerade die Fachhochschulen, die auf eine Gewinnung qualifizierter Führungskräfte aus

der Wirtschaft angewiesen sind. Ferner wirkt die Regelung demotivierend auf die zahlreichen an den Hochschulen engagierten tätigen Professoren, während – wie aus dem hierarchisch strukturierten öffentlichen Dienst bekannt – die wenigen, ihre Pflichten nicht erfüllenden Personen erfolgreich eine ungeahnte Kreativität entfalten werden, sich etwaigen Disziplinierungsversuchen zu entziehen.

Auch die neu geschaffene Möglichkeit einer Anwesenheitspflicht ist ein Beleg für die Wirklichkeitsferne des Gesetzes. Professoren an Fachhochschulen sind wegen ihrer hohen Lehrverpflichtung ohnehin in der Hochschule präsent. Eine darüber hinausgehende Anwesenheitspflicht kann die – häufig räumlich besser außerhalb der Hochschule durchzuführende – Forschungstätigkeit behindern; sie ist außerdem schädlich für die Wahrnehmung der gerade für Fachhochschulen besonders wichtigen Außenkontakte. Auch hier sollte die mit einer Anwesenheitspflicht verbundene Demotivation nicht unterschätzt werden: Die Selbständigkeit bei der zeitlichen Gestaltung ist einer der wesentlichen Anreize, mit denen qualifizierten Praktikern ein Wechsel ins Professorenamt überhaupt noch schmackhaft gemacht werden kann. Wesentlich wichtiger als eine Anwesenheit demotivierter Professoren ist die Erreichbarkeit motivierter Professoren für die Studierenden und die übrigen Mitglieder der Hochschule. Diese sollte im Rahmen der Evaluierung berücksichtigt werden.

Schließlich hat das neue NHG in Umsetzung der 5. HRG-Novelle<sup>58)</sup> die Juniorprofessur eingeführt. Einstellungsvoraussetzung ist neben einem abgeschlossenen Hochschulstudium und pädagogischer Eignung die besondere Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird.<sup>59)</sup> Juniorprofessuren werden auf Vorschlag des Fakultätsrates, dem seinerseits der Vorschlag einer Auswahlkommission zu Grunde liegt, für drei Jahre – verlängerbar um weitere drei Jahre – durch das Präsidium bestellt.<sup>60)</sup> Sie gehören der Gruppe der Professorinnen und Professoren an. An Fachhochschulen ist die Einrichtung von Juniorprofessuren wegen des allein auf wissenschaftliche, nicht aber auf praxisbezogene Fähigkeiten abstellenden Qualifikationsweges nicht vorgesehen.

## II. Aufgaben der Hochschule

### 1. Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Nach dem bisherigen NHG förderten alle Hochschularten den wissenschaftli-

chen und künstlerischen Nachwuchses, „soweit dies ihrer Aufgabenstellung entspricht“,<sup>61)</sup> wobei das Gesetz als Aufgabe der Fachhochschulen den Dienst an den „angewandten Wissenschaften oder der Kunst ... durch die Wahrnehmung praxisnaher Forschungs- und Entwicklungsaufgaben“ definierte.<sup>62)</sup> Künftig ist die Ausbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses Aufgabe der Universitäten und anderen gleichgestellten Hochschulen; anderen Hochschulen – also Fachhochschulen – obliegt diese Aufgabe nur „in den bei ihnen bestehenden wissenschaftlich-künstlerischen Studiengängen“.<sup>63)</sup>

Diese Neuregelung ist nicht nachvollziehbar. Gerade für den Ausbau des praxisorientierten wissenschaftlichen Potenzials der Fachhochschulen wäre es erforderlich, die Möglichkeiten für die Ausbildung auch wissenschaftlichen Nachwuchses zu verbessern. Dagegen feiert im neuen NHG mit der Formulierung von „wissenschaftlich-künstlerischen Studiengängen“ die bisher als überholt angesehene Vorstellung Auferstehung, es könne an Hochschulen nicht oder gar „un“-wissenschaftliche Studiengänge geben.

## 2. Zielvereinbarungen

Die konkreten Aufgaben jeder Hochschule werden künftig in Zielvereinbarungen zwischen Wissenschaftsministerium und Hochschule, bei Hochschulen in Stiftungsträgerschaft zugleich mit der Stiftung festgelegt.<sup>64)</sup> Damit sollen Hochschulen nicht mehr „input-orientiert“ und mittels Detailvorgaben des Staates gesteuert werden, sondern „output-orientiert“ selbständig dafür sorgen, dass festgelegte Ziele erreicht werden. Die Zielvereinbarungen erstrecken sich unter anderem auf die Zahl der Studienplätze sowie die Errichtung oder Schließung von Studiengängen, Qualitätssicherung in Lehre und Forschung, Festlegung der Forschungsschwerpunkte und Internationalisierung.<sup>65)</sup> Innerhalb der Hochschule entscheidet über die Zielvereinbarung das Präsidium. Kommt eine Zielvereinbarung nicht zu Stande – in der Regel, weil sich die Vorstellungen der Beteiligten nicht auf einen Nenner

58) Siehe oben Fn. 4.

59) § 30 Abs. 2 Satz 1 NHG.

60) § 30 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 NHG.

61) § 2 Abs. 2 des bisherigen NHG (siehe oben Fn. 10).

62) § 2 Abs. 10 des bisherigen NHG (siehe oben Fn. 10).

63) § 3 Abs. 4 Sätze 1 und 2 NHG.

64) § 1 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 NHG.

65) § 1 Abs. 3 Satz 4 NHG.

bringen lassen –, kann das Wissenschaftsministerium eine einseitige „Zielvorgabe“ erlassen.<sup>66)</sup>

Ist die angestrebte Steuerung der Hochschulen über Zielvereinbarungen grundsätzlich zu begrüßen, so wirft ihre Regelung im NHG doch etliche Fragen auf. Auf die Problematik der alleinigen Entscheidungskompetenz des Präsidiums und die auf bloße Information beschränkte Beteiligung des Senats wurde bereits oben<sup>67)</sup> eingegangen. Weiterhin belegen erste Muster aus dem Wissenschaftsministerium, dass die abzuschließenden Zielvereinbarungen viel zu detailliert sind, um zu einer output-orientierten Steuerung zu führen. Schließlich kann kaum von echten „Vereinbarungen“ gesprochen werden, wenn im Falle der Nichteinigung eine Seite über die Möglichkeit verfügt, ihre Vorstellungen per „Zielvorgabe“ einseitig durchzusetzen.

### 3. Akkreditierung von Studiengängen

Während nach dem bisherigen NHG alle Studiengänge einer Genehmigung durch das Wissenschaftsministerium bedurften, ist nunmehr jeder Studiengang zu akkreditieren und zusätzlich in die mit dem Wissenschaftsministerium abzuschließende Zielvereinbarung aufzunehmen.<sup>68)</sup> Nicht in einer Zielvereinbarung enthaltene Studiengänge sind zu schließen.<sup>69)</sup>

Das von der damaligen Landesregierung genannte Ziel, damit den „Rückzug des Staates aus der Qualitätskontrolle der Studiengänge“ einzuleiten,<sup>70)</sup> wird durch diese Regelung eher ins Gegenteil verkehrt. Wenn nunmehr jeder einzelne Studiengang in eine Zielvereinbarung aufgenommen werden muss, ist dies faktisch nichts anderes als eine Genehmigung. Da sie überdies neben die neu eingeführte Pflicht zur Akkreditierung tritt, wird aus Sicht der Hochschule das staatliche Regelwerk verkompliziert. Wenn Studiengänge einer Qualitätskontrolle durch die Akkreditierung unterworfen und in die Entwicklungsplanung der Hochschule eingebettet sind, wäre es sinnvoller gewesen, auf ihre detaillierte Aufnahme in Zielvereinbarungen zu verzichten und diese auf Rahmenvorgaben für die Ausbildungsleistung der Hochschule zu beschränken.

### 4. Evaluation

Das NHG schreibt nunmehr vor, dass die Hochschulen die Erfüllung ihrer Aufgaben künftig regelmäßig intern und in Abständen von höchstens sieben Jahren zusätzlich extern evaluieren (lassen). Dabei sind die Studierenden bei der Be-

wertung der Lehre zu beteiligen.<sup>71)</sup> Die Ergebnisse der jedes Semester durchzuführenden studentischen Evaluation sind über den Studiendekan dem Präsidium vorzulegen, das seinerseits über die als Konsequenz getroffenen Maßnahmen rechenschaftspflichtig ist.<sup>72)</sup>

Die Pflicht zur Evaluation der Leistung einzelner Professoren leidet daran, dass hierfür belastbare Kriterien unverändert fehlen. Eine Lehrevaluation durch die Studierenden ist grundsätzlich sinnvoll, soweit den Lehrenden damit eine Rückmeldung über ihre Lehrveranstaltung vermittelt wird. Für eine Leistungsmessung ist sie hingegen nur begrenzt verwertbar. Auch deshalb ist eine Veröffentlichung von Evaluationsergebnissen in Bezug auf einzelne Personen mit dem Datenschutz unvereinbar. Es entstünden Möglichkeiten zur Diffamierung unbeliebter Professoren, die vielleicht nur von den Studierenden Qualität einfordern. Eine Evaluation größerer Einheiten wie Fakultäten erscheint dagegen durchaus sinnvoll. Zu bedauern ist, dass die Hochschulverwaltungen von der Evaluationspflicht nicht erfasst werden.

### 5. Studiengebühren

In Bezug auf Studiengebühren haben sich die bekannten gegensätzlichen Auffassungen des damaligen niedersächsischen Wissenschaftsministers Oppermann und der Bundesministerin für Bildung und Wissenschaft Bulmahn im neuen NHG in der Form niedergeschlagen, dass das NHG die Spielräume der 6. HRG-Novelle, mit der in das HRG (wahlkampfwirksam) ein „Verbot von Studiengebühren“ eingefügt wurde,<sup>73)</sup> ausgeschöpft hat. Alle Studierenden verfügen danach über ein Studienguthaben, das ein kostenfreies Erststudium innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich vier Semester und ein weiteres kostenfreies Aufbau- (insbesondere Master-) Studium ermöglicht.<sup>74)</sup> Ausgenommen – also nicht zwingend kostenfrei – sind Studiengänge, „die der Vertiefung und Ergänzung von Erfahrungen der beruflichen Praxis dienen“; dies sind die meisten der von den Fachhochschulen angebotenen Weiterbildungsstudiengänge.

### **III. Hochschulen in Stiftungsträgerschaft**

Als wesentliche Neuerung wurde in der politischen Diskussion die Einführung von „Stiftungshochschulen“ im neuen NHG herausgestellt. Entgegen der missverständlichen Terminologie ist damit nicht gemeint, dass Hochschulen, die bisher Körperschaften und zugleich staatliche Einrichtungen waren,<sup>75)</sup> zu Stiftun-

gen mutieren. Vielmehr unterscheidet das neue NHG drei Arten von Hochschulen: „Hochschulen in staatlicher Trägerschaft“ (das bisherige Modell), „Hochschulen in Trägerschaft von Stiftungen des öffentlichen Rechts“ – beide zusammengefasst als „Hochschulen in staatlicher Verantwortung“ – und private Hochschulen. Letztere – vom NHG als „Hochschulen in nichtstaatlicher Verantwortung“ bezeichnet – bedürfen unverändert einer Anerkennung des Wissenschaftsministeriums.<sup>76)</sup>

Alle „Hochschulen in staatlicher Verantwortung“ sind auch nach dem neuen NHG zunächst Körperschaften mit dem Recht, ihre Angelegenheiten – im Wesentlichen Forschung und Lehre – selbst zu verwalten – allerdings mit den oben beschriebenen erheblichen hochschulinternen Kompetenzverschiebungen insbesondere von den Kollegialorganen zur Leitung, vor allem zum Präsidium.

Die „Hochschulen in staatlicher Trägerschaft“ nehmen wie bisher neben den Selbstverwaltungsaufgaben auch staatliche Aufgaben (des Landes) wahr, insbesondere die Finanz- und Personalverwaltung.<sup>77)</sup> Die Mitarbeiter der Hochschule sind Beamte und Angestellte des Landes, die Finanzen der Hochschule sind Bestandteil des Landeshaushalts und die von der Hochschule genutzten Liegenschaften gehören dem Land. In diesem Bereich der staatlichen Aufgaben hängt es vom Land ab, wie detailliert es die Tätigkeit der Hochschulen als „nachgeordneter Behörden“ regelt. Für den Bereich der Finanzen sieht das neue NHG hierzu vor, dass die Hochschulen in staatlicher Trägerschaft als organisatorisch verselbständigte Landesbetriebe mit eigenem Globalhaushalt und kaufmännischem Rechnungswesen geführt werden, wie es schon bisher für alle niedersächsischen Hochschulen der Fall war.

Bei der neuen Form der „Hochschulen in Trägerschaft einer Stiftung des öffentlichen Rechts“ wird neben der Körperschaft „Hochschule“ eine Stiftung öffentlichen Rechts gegründet, die ebenfalls

66) § 1 Abs. 4 Satz 3 NHG.

67) Siehe oben I. 1.

68) § 6 Abs. 2 Sätze 1 und 2 NHG.

69) § 6 Abs. 2 Satz 4 NHG.

70) Begründung der Landesregierung, LT-Drs. 14/2541, S. 68.

71) § 5 Abs. 1 NHG.

72) § 5 Abs. 2 Sätze 1 und 2 NHG.

73) 6. HRGÄndG vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3138).

74) § 11 Abs. 1 Sätze 1 und 2 NHG.

75) § 75 Abs. 1 Satz 1 des bisherigen NHG (siehe oben Fn. 10).

76) § 68 Abs. 1 Satz 1 NHG.

77) § 47 Abs. 1 Satz 2 NHG

den Namen der Hochschule trägt. Sie ist gegenüber dem Land rechtlich selbständig und erfüllt den größten Teil der bei den übrigen Hochschulen staatlichen Aufgaben.<sup>78)</sup> Die Stiftung ist Dienstherr der Beamten<sup>79)</sup> und Arbeitgeber der Arbeitnehmer der Hochschule, Eigentümer der von der Hochschule genutzten Liegenschaften<sup>80)</sup> – mit der Folge, dass diese nach einer Übergangszeit allein von der Stiftung verwaltet werden – und verfügt über einen eigenen, vom Landeshausalt getrennten Haushalt. Dieser Stiftungshaushalt wird vom Land durch „Finanzbeihilfen“<sup>81)</sup> nach derselben Formel gespeist wie bei den Hochschulen in staatlicher Trägerschaft; dem Zugriff des Finanzministers insbesondere beim Haushaltsvollzug ist der Stiftungshaushalt entzogen.<sup>82)</sup> Wenn es der Hochschule gelingt, Zuwendungen privater Stifter einzuwerben, fließen auch sie in den Haushalt der Stiftung<sup>83)</sup> und führen – jedenfalls nach der gegenwärtigen Gesetzeslage – nicht zu einer Verringerung der Finanzbeihilfen des Landes.<sup>84)</sup> Die Stiftung übt die Rechtsaufsicht über die Hochschule aus<sup>85)</sup> und unterliegt ihrerseits der Rechtsaufsicht des Wissenschaftsministeriums.<sup>86)</sup>

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und das Präsidium der Hochschule. Der siebenköpfige Stiftungsrat besteht aus fünf hochschulexternen Mitgliedern „vornehmlich aus Wirtschaft, Wissenschaft oder Kultur“, die gemeinsam vom Senat und vom Wissenschaftsministerium bestellt werden, einem Vertreter des Senats und einem Vertreter des Wissenschaftsministeriums.<sup>87)</sup> Der Stiftungsrat entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung.<sup>88)</sup> Das operative Geschäft der Stiftungsangelegenheiten wird vom Präsidium der Hochschule wahrgenommen,<sup>89)</sup> das damit Organ sowohl der Hochschule als auch der Stiftung ist. Konkret bedeutet dies, dass Personal- und Liegenschaftsverwaltung sowie Haushaltsangelegenheiten nicht mehr einer staatlichen Detailsteuerung unterliegen, sondern als Stiftungsangelegenheiten vom Präsidium selbständig wahrgenommen werden. Auch die Berufung der Professoren kann bei Hochschulen in Stiftungsträgerschaft auf das Präsidium im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat übertragen werden.<sup>90)</sup>

Die Regelung des NHG macht deutlich, dass Inhalt des Stiftungsmodells keine „echte“ Stiftung ist, bei der eine Aufgabe aus den Erträgen eines Vermögens finanziert wird. Um auch nur eine mittelgroße Fachhochschule aus Erträgen zu finanzieren, müsste das Land eine nutzbare Vermögensmasse (von der Hochschule selbst genutzte Liegenschaften würden nicht dazu zählen, weil sie

keine Erträge abwerfen) von ca. 1,5 Mrd. Euro bereitstellen – eine unrealistische und auch nicht beabsichtigte Lösung. Stattdessen ist die die Hochschule tragende Stiftung eine „Zuwendungsstiftung“, also eine rechtlich verselbständigte Einheit, die über laufende Zuwendungen des Landes finanziert wird. Vorteil dieser Lösung ist, dass die Einwirkung des Staates auf die Hochschule vermindert wird, indem die bisherigen staatlichen Aufgaben weitgehend durch die Stiftung erfüllt werden. Beim Staat verbleiben noch die laufende Finanzierung, die Ernennung des Präsidiums, die Rechtsaufsicht über die Stiftung und, solange von der Übertragungsmöglichkeit auf das Präsidium kein Gebrauch gemacht wird, die Ernennung der Professoren. Schattenseite der Stiftungslösung ist, dass die der Stiftung zuwachsenden Kompetenzen auf Seiten des Präsidiums anfallen, so dass dessen ohnehin schon wesentlich verstärkte Macht nochmals gestärkt wird. Außerdem ist einer Hochschule in Stiftungsträgerschaft die bei Hochschulen in staatlicher Trägerschaft bestehende Möglichkeit verwehrt, ein der Verfügung der Selbstverwaltungsorgane zugängliches und dem staatlichen Haushalt entzogenes Körperschaftsvermögen zu bilden, in das etwaige Zuwendungen privater Stifter fließen könnten.<sup>91)</sup> Schließlich dürfte es Verwirrung bei der Aufsicht geben: Maßnahmen der Rechtsaufsicht der Stiftung über die Hochschule werden zwar formell vom Stiftungsrat vorbereitet und durchgeführt,<sup>92)</sup> doch erscheint dies in der Praxis ohne vorherige Einschaltung des für das operative Geschäft der Stiftung zuständigen Präsidiums nicht machbar; da solche Maßnahmen der Rechtsaufsicht gegen das Präsidium der Hochschule zu richten wären, führt dies letztlich zu einer Beaufsichtigung des Präsidiums durch sich selbst.

Voraussetzung für den Übergang einer Hochschule in die Trägerschaft einer Stiftung ist ein Antrag der Hochschule, der vom Senat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen werden muss.<sup>93)</sup> Wenn das Wissenschaftsministerium diesem Antrag entspricht, erlässt es eine entsprechende Verordnung.<sup>94)</sup> Nach Inkrafttreten des neuen NHG zum Wintersemester 2002/2003 haben die Tierärztliche Hochschule Hannover, die Universitäten Göttingen, Hildesheim und Lüneburg sowie die Fachhochschule Osnabrück entsprechende Anträge gestellt und sind durch Verordnungen<sup>95)</sup> der Landesregierung zum 1. Januar 2003 in die Trägerschaft von Stiftungen überführt worden. Die Medizinische Hochschule Hannover hat ihren ursprünglich gestellten Antrag

nach einer erneuten Senatsentscheidung zurückgezogen.

## IV. Fazit

Für die eingangs aufgeworfene Frage, ob das NHG den hohen Ansprüchen gerecht geworden ist, ergibt sich ein gemischtes Bild. Bei den beiden für die Fachhochschulen relevanten Zielen der Entstaatlichung der Hochschulen und der Präzisierung der Entscheidungsstrukturen stehen kleinen Fortschritten erhebliche Rückschritte gegenüber.

Die angestrebte Entstaatlichung ist nicht schon bei einer bloßen Verringerung der Anzahl der Paragraphen,<sup>96)</sup> sondern erst bei einer Verringerung der inhaltlichen Regeldichte erreicht. Hier weist das neue NHG kaum substanzielle Verbesserungen, sondern stellenweise sogar eine Intensivierung auf: So werden wichtige Fragen wie Ernennung der Hochschulleitung und der Professoren unverändert dem Staat vorbehalten, die Genehmigung von Studiengängen wird ersetzt durch deren – neben eine Akkreditierung tretende – Aufnahme in eine Zielvereinbarung, und die Zielvereinbarungen zwischen Land und Hochschule weisen einen viel zu hohen Detaillierungsgrad auf, als dass man von einer output-orientierten Steuerung sprechen könnte. Das neue Modell der Hochschulen in Stiftungsträgerschaft lässt dagegen Ansätze für eine Entstaatlichung erkennen, die allerdings mit einer stärkeren

78) § 55 Abs. 3 NHG.

79) § 58 Abs. 1 Satz 1 NHG.

80) § 55 Abs. 1 Satz 4, § 56 Abs. 1 Satz 1 NHG.

81) § 56 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Sätze 2 bis 5 NHG.

82) § 57 Abs. 6 Satz 1 NHG.

83) § 56 Abs. 1 Nr. 3 NHG.

84) § 57 Abs. 5 Satz 1 NHG.

85) § 60 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 3 NHG.

86) § 62 Abs. 1 Satz 1 NHG. Bei der Ausübung der Rechtsaufsicht über die Hochschule und bei der Durchführung von Bundesgesetzen ist die Stiftung nach § 62 Abs. 2 NHG an die Weisungen des Wissenschaftsministeriums gebunden, so dass insoweit eine Fachaufsicht besteht.

87) § 60 Abs. 1 NHG.

88) § 60 Abs. 2 NHG.

89) § 61 Abs. 1 Satz 1 NHG.

90) § 58 Abs. 2 Satz 4 NHG.

91) § 50 Abs. 1 NHG.

92) § 60 Abs. 3 Satz 1 NHG.

93) § 55 Abs. 1 Satz 2 NHG.

94) § 55 Abs. 1 Satz 1 NHG.

95) Vgl. Verordnung der Landesregierung über die „Stiftung Fachhochschule Osnabrück“ (StiftVO-FHOS) vom 17. Dezember 2002, Nds. GVBl. S. 858.

96) Das bisherige NHG (siehe oben Fn. 10) enthielt 153, das neue besteht aus 72 Paragraphen.

Hierarchisierung und einem nochmals höheren Grad an Komplexität der rechtlichen Beziehungen erkaufte werden. Zu einer wirklichen Staatsferne etwa in Form der Berufung von Professoren durch die Hochschule, Beschränkung der staatlichen Aufsicht bei der Genehmigung von Studiengängen, deren Qualitätssicherung bereits durch die Akkreditierung sichergestellt wird, Abschluss echter, auf Rahmenvorgaben beschränkter Zielvereinbarungen ohne Möglichkeit eines „Oktrois“ durch das Wissenschaftsministerium oder die Übertragung von Kompetenzen für die Bewirtschaftung der Personal- und Sachmittel unmittelbar auf die Hochschulen – ohne

Zwischenschaltung einer der Hochschulselbstverwaltung entzogenen Stiftung – konnte sich der Gesetzgeber des NHG leider nicht durchringen.

In Bezug auf die Präzisierung der internen Entscheidungsstrukturen der Hochschulen wird die positive Absicht durch einen radikalen Abbau der Entscheidungskompetenzen der Kollegialorgane zu Gunsten des Präsidiums und eine damit geschaffene Hierarchisierung der Hochschule bis zur Unkenntlichkeit entstellt. An Stelle einer angestrebten unternehmensähnlichen Struktur wird eine überholte Behördenorganisation mit diversen Hierarchieebenen eingeführt. In Verbindung mit den neuen Regelungen

der W-Besoldung dürfte es für Fachhochschulen unter diesen Bedingungen schwierig werden, qualifizierte Führungskräfte aus der Praxis für Professuren zu begeistern und damit ihren erreichten, in Sonntagsreden von Politikern gern gelobten hohen Qualitätsstandard im Wettbewerb der Hochschulen zu erhalten oder gar auszubauen.

Die Spannung richtet sich jetzt darauf, ob die neue Landesregierung, deren tragende Partei als Opposition im Gesetzgebungsverfahren den Abbau der Entscheidungskompetenzen des Senats kritisiert hatte, die hohen Ansprüche durch substanzielle Veränderungen des NHG besser einlösen kann. □



## Bayern

### Fachhochschulen stärken!

Die Nachfrage nach Studienplätzen an den Fachhochschulen ist ungebrochen. Auch in diesem Semester stieg wieder die Zahl der Studierenden. Die zahlreichen neuen Studiengänge erweisen sich als Anziehungspunkte, auch die Neugründungen in Bayern mit jeweils eigenem Profil sind attraktiv. Konsekutive wie auch Aufbaumasterstudienangebote werden mehr und mehr entwickelt. Die Komplexität der beruflichen Anforderungen steigt ständig, neue Beschäftigungsfelder erzeugen eine Nachfrage nach qualifizierter Ausbildung.

Diesen Herausforderungen stellt sich die Fachhochschule. Ihr Stellenwert wird in den nächsten Jahren deshalb noch zunehmen. Die Politik unterstützt diese Entwicklung. Im Oktober 2002 verabschiedete der Bayerische Landtag einen Antrag, der Absolventen von Masterstudiengängen an Fachhochschulen den Zugang zum höheren Dienst ermöglicht. Das ist ein wichtiges Signal für die berufliche Perspektive von Fachhochschulabsolventen. Obwohl von ihnen nur ein geringer Teil eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst anstrebt, hat ihre Einstufung Signalwirkung auch für die Wirtschaft. Vor allem jedoch ist dies ein Beweis für die Qualität und Wertschätzung der Ausbildung.

Der Bayerische Landtag geht in seinem Beschluss noch über die Beschlüsse der Staatsregierung hinaus. Er fordert diese auf, bei den Akkreditierungen auf ein Vetorecht der Dienstbehörden zu verzichten (wie dies bisher schon acht Bundesländer tun): Unsere Absolventen sollen nicht schlechter gestellt werden, insbesondere nicht gegenüber Masterabschlüssen anderer europäischer Staaten.

Das deutsche Beamtenrecht ist immer noch zu sehr an dem juristischen Ausbildungsweg orientiert, die Entwicklung der Studiengänge an den Fachhochschulen wurde noch nicht ausreichend wahrgenommen. Die starre Handhabung verhindert auch die fachübergreifende Kooperation von Fachhochschulen und den Universitäten.

Wenn der Wissenschaftsrat fordert, dass für Berufe, für die heute die Universitäten qualifizieren, künftig auch an Fachhochschulen durch besonders anwendungsorientierte und berufsnahe Studienangebote eine Ausbildung erfolgen soll, so sind Änderungen des Laufbahnrechts unumgänglich. Die CSU-Landtagsfraktion wird ihr Bemühen fortsetzen, die Chancen der Fachhochschulabsolventen zu verbessern. Davon sollen

auch die bisherigen Diplom-Studiengänge nicht ausgeschlossen sein. Es ist nicht einzusehen, weshalb ausgezeichnete Diplomanden von Fachhochschulen nur in den gehobenen Dienst eingestuft werden, während schlechtere von den Universitäten sich automatisch für den höheren Dienst bewerben können. Integrierte Studiengänge und neue Studienangebote auch für solche Berufsfelder, die bisher nicht an einer Hochschule gelehrt wurden, machen die Fachhochschulen interessant für junge Leute und erhöhen ihre Attraktivität.

Die Wirtschaft braucht gerade diesen Hochschultyp. Er wird jedoch nur dann von einer größeren Zahl von Studierenden gewählt, wenn die Fachhochschulen nicht als zweitrangige Ausbildung gewertet werden. Gerade der öffentliche Dienst hat deshalb Vorbildfunktion.

Ein weiterer wichtiger Bereich ist die Erhaltung der Qualität der Professoren. Die Anforderungen sind sehr hoch. Ausgehend vom Profil der Fachhochschulen wird eine mindestens fünfjährige erfolgreiche Tätigkeit in der Praxis gefordert. Wie können hervorragende Fachleute für eine Lehrtätigkeit gewonnen werden, wenn sich die Gehälter nach den Beschlüssen des Bundestags auf einem Niveau bewegen, das gerade dem Eingangsgelohn eines sehr guten Absolventen in der Wirtschaft entspricht? Bayern setzt deshalb mit Recht die Neuordnung des Besoldungsgesetzes noch nicht um. Das Bundesverfassungsgericht wird zu entscheiden haben, wie weit der Bund in die Hochschulautonomie der Länder eingreifen kann. Bayern muss inzwischen versuchen, die Nachteile durch landespolitische Maßnahmen auszugleichen.

Dazu gehören die Verbesserung der Ausstattung sowie die Entlastung der Professoren durch eine höhere Zahl von nicht wissenschaftlichen Mitarbeitern. Auch das Lehrverpflichtungsdeputat, das im Vergleich zu den Universitäten diskriminierend ist, bedarf der Überprüfung. Anwendungsbezogene Forschung, Verbindung zur Praxis sind notwendige Voraussetzung, die Lehre weiterhin praxisorientiert zu gestalten. Hierfür muss ausreichender Freiraum geschaffen werden.

Die Wirtschaft, das zeigen die Erfahrungen der letzten Zeit, greift gern auf die Fachhochschulen und ihr Wissenspotential zurück. Sie ist bereit, sowohl für anwendungsbezogene Forschung als auch für die Weiterbildung zu investieren. Mangelnde Ausstattung, bürokratische Gängelung und restriktive Bestimmung über Anwesenheitszeiten und Nebentätigkeiten hindern das Entwicklungspotential. Ohne hochqualifizierte Professoren auch in der Zukunft wird das Erfolgsmodell Fachhochschule jedoch an Anziehungskraft verlieren.

*Ursula Männle MdL, Vizepräsidentin des Hochschullehrerbundes*



**Berlin**

*Professorenbesoldung und die  
Zukunft der Fachhochschulen in  
Berlin*

*Diskussion während der Mitgliederversammlung am 22.01.2003  
an der Fachhochschule für Wirtschaft FHW Berlin*

Nachdem das „Gesetz zur Reform der Professorenbesoldung“ am 23.02.2002 in Kraft getreten ist, wird - so befürchtet der Hochschullehrerbund - die anerkannte Qualität der Fachhochschulen durch eine nicht adäquate Vergütung absinken, da potentielle Bewerber abgeschreckt und jetzigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern die Motivation genommen wird.

Der Grund für die unter Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen sehr engagiert geführten Diskussionen ist die künftige **leistungsabhängige Besoldung bei strikter Kostenneutralität**. Das heißt zunächst nichts anderes, als: Was der eine mehr bekommt, wird ein anderer weniger haben! Das „Mehr“ bekommt man durch variabel gehandhabte Zulagen, die sich für bereits in Diensten stehende Kolleginnen und Kollegen aus individuellen Leistungen in Lehre, Forschung, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung oder aber aufgrund der Wahrnehmung von Funktionen in der Hochschulselbstverwaltung ergeben. Das Vergabeverfahren, die Zuständigkeiten für die Vergabe sowie die Kriterien der Vergabe von Leistungszulagen wurden vom Bundesgesetzgeber nicht geregelt.

Das bleibt den Bundesländern überlassen, die dafür 2 Jahre Zeit haben - **bis zum 31.12.2004**. Bis zu dieser ländergesetzlichen Regelung gilt das vorhandene Besoldungsrecht weiter.

Das ist die Sachlage. Was sollen wir als Berliner Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer tun? Zweifellos bieten sich mehrere Wege an:

1. Jeder kämpft für sich allein und versucht, sich mit der zuständigen Senatsverwaltung zu einigen.
2. Eine Gruppe Gleichgesinnter formuliert entsprechende Thesen und schickt eine Abordnung damit zum Senat von Berlin.
3. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an Fachhochschulen in Berlin treten - soweit sie es nicht schon getan haben - dem Hochschullehrerbund **h1b** bei, der mit nachweisbaren Erfolgen landes- und bundesweit die berechtigten Interessen seiner Mitglieder bündelt und wirkungsvoll bei den zuständigen staatlichen Stellen vertritt.

Es steht zu befürchten, dass die Einführung „leistungsorientierter Besoldung“ (Wer beurteilt eigentlich, wer wann welche Leistungen erbringt?) durch die schon heute allseits beklagte Unterfinanzierung der Hochschulen letztlich zur Absenkung der Hochschullehrervergütung führt. Und wie verfahren dabei finanzschwache Länder, zu denen auch Berlin gehört? Was geschieht eigentlich mit den C2-Kolleginnen und -Kollegen, die im Vertrauen auf eine Zweitberufung auf eine C3-Stelle in den Hochschuldienst getreten sind? Nach der neuen Besoldungsstruktur ist dieser Weg verschlossen. Welche Perspektiven eröffnen sich für C2-Kollegen bei einem Wechsel in die neue W-Besoldung?

Zu diesen Fragen gesellt sich neuerdings der vom Senat Berlin unterbreitete Vorschlag einer **Öffnungsklausel** bei der Beamtenbesoldung, die eine Gesamtabsenkung des Gehaltsniveaus um 18% zur Folge hätte.

Was ist zu tun? - Der Wissenschafts-Staatssekretär in der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur, Dr. Peer Pasternack, hat den **h1b** Berlin aufgefordert, Vorschläge zu unterbreiten. Wir arbeiten daran!

Wer möchte sich von den Kolleginnen und Kollegen an Fachhochschulen in Berlin daran beteiligen? Bitte melden Sie sich!

*Peter Kolbe, h1b-Vorsitzender Berlin*



**Hamburg**

*„Einmal Umpflügen, bitte!“  
Die Vorschläge der Dohnanyi-  
Kommission für die Hamburger  
Hochschulen*

Eine Kommission unter Leitung des früheren Hamburger 1. Bürgermeisters Klaus v. Dohnanyi hat ein umfangreiches Papier zur Neugestaltung des Hochschulwesens in Hamburg vorgelegt. Nach der als „Hochschulmodernisierungsgesetz“ bezeichneten Novelle des Hamburgischen Hochschulgesetzes (vgl. Die Neue Hochschule, Heft 03/2002) ist die Einsetzung dieser Kommission die zweite Maßnahme von Wissenschaftssenator Jörg Dräger, um tief greifende Veränderungen an den Hamburger Hochschulen zu erreichen. Die Kommission hat dabei den Zeitraum bis 2012 im Blick, die wesentlichen Maßnahmen sollen aber bereits im Laufe des Jahres 2003 auf den Weg gebracht werden.

Die Empfehlungen der Kommission werden hier vor allem auf ihre Auswirkungen auf die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW) hin präsentiert.

**I. Bachelor und Master als durchgängige  
Studienstruktur**

Leitvorstellung der Kommission ist ein durchweg dreijähriges berufsbefähigendes Bachelorstudium, bei dem die ersten beiden Jahre jeweils für ganze Fächergruppen einheitlich sind und nur im letzten Jahr eine fachspezifische Vertiefung erfolgt. Ein Teil der Absolventen kann ein zweijähriges Masterstudium anschließen, entweder in Form eines berufsbefähigenden Abschlusses oder als Vorbereitung auf die Promotion. Die Kommission geht dabei von einer großen Durchlässigkeit zwischen den Hochschulen bei der gegenseitigen Anerkennung der Abschlüsse aus, sieht aber die HAW weit überwiegend im Bachelor-Bereich mit einem nur kleinen Anteil an Master-Angeboten. Alle Hochschulen sollen große Anstrengungen dahingehend unternehmen, die Arbeitgeber von der Qualität ihrer Studienangebote zu überzeugen.

**2. Verbesserung der Betreuungsintensität**

An den Universitäten soll durch zusätzliche Mittel sowie durch eine Umwandlung von Assistentenstellen in Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben die Betreuung der Studierenden ähnlich intensiv werden, wie sie an der HAW heute schon ist. Die Lehrverpflichtung der Uni-Professoren bleibt aber bei 8 LVS und soll nur auf freiwilliger Basis durch finanzielle Anreize gesteigert werden.

Da ein Bachelor-Studiengang einen niedrigeren Curricularmorwert aufweist als ein Diplom-Studium und wegen des niedrigen Master-Anteils soll an der HAW hingegen die Lehrkapazität um 10% abgesenkt werden.

**3. Erhöhung der Studienerfolgsquote**

Der Studienerfolg an den Hamburger Hochschulen wurde von der Kommission mit dem Durchschnitt der jeweils drei besten Hochschulen in deutschen Großstädten verglichen. Die so für die Fächergruppen ermittelten Benchmarks sollen vor allem dadurch erreicht werden, dass die Hochschulen zukünftig selbst ihre Studierenden aussuchen und dabei deren Eignung für das betreffende Fach feststellen und dass die Hochschulförderung zukünftig aufgrund der Absolventenzahlen erfolgt. Allerdings soll es trotzdem Vorgaben für die vorzuhaltenden Studienplätze in den Fächergruppen geben (s.u.).

#### 4. Gründung fächerübergreifender Sektionen

Bereiche aus jeweils mehreren Fachgebieten sollen zu Sektionen zusammengefasst werden, die jeweils für ihr Zuständigkeitsfeld die Ressourcenverantwortung haben und Träger der in ihnen angesiedelten Studiengänge sind. Nach Ansicht der Kommission ist dies ein Mittel, Egoismen kleinteilig angelegter Institute aufzubrechen und hochspezialisierte Studiengänge zugunsten breiter angelegter (s.o.) Angebote aufzulösen. Über das Beispiel der Kommission, dass dies an der HAW insbesondere die Zusammenlegung von Elektrotechnik und Maschinenbau bedeute (immerhin handelt es sich um die beiden größte Fachbereiche der Hochschule), kann man aber wohl unterschiedlicher Meinung sein.

Die Sektionen sollen zunächst einmal „vergrößerte Fachbereiche“ sein. Ob sie dann als semi-autonome Strukturen in ihren jeweiligen Hochschulen verbleiben, zwischen den Hochschulen verlagert werden oder eigenständige Hochschulen bilden, bleibt im Kommissionsbericht offen.

Für die HAW sind fünf Sektionen vorgesehen:

- Soziale Arbeit, Umwelt, Gesundheit
- Bauen
- Ingenieurwissenschaften und Wirtschaft
- Medien
- Gestaltung und Kunst

In die Sektion Bauen wird dabei zusätzlich die Architektur- ausbildung der Hochschule für bildende Künste (HfbK) eingegliedert, die Ingenieurwissenschaften erhalten zusätzlich die fachliche Zuständigkeit für die Ausbildung der Gewerbelehrer, und die Wirtschaft übernimmt den Fachbereich allgemeine Verwaltung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung. Allerdings soll nach drei Jahren überprüft werden, ob die Wirtschaft überhaupt noch an der HAW bleiben oder an die universitäre Sektion verlagert werden soll. Die Ingenieurwissenschaften an der HAW und der TU Hamburg-Harburg sollen hingegen „zumindest zunächst“ jeweils selbständig bleiben. Dafür soll es einen Wettbewerb zwischen den beiden Hochschulen bei der Einrichtung zukunftssträchtiger Studienangebote (z.B. Flugzeugbau, Logistik) geben.

Im Bereich Medien bleibt der Kommissionsbericht nebulös (obwohl die HAW hier die größte Ausbildungsleistung aller Hamburger Hochschulen erbringt), und für Gestaltung wird eine Verlagerung an die HfbK vorgeschlagen. Zu beiden Themen hört man von Senator Dräger, dass am Ende die Frage des Überlebens der HfbK wichtiger sein könnte als die von Seiten der HAW vorgetragenen fachlichen Argumente.

Quantitativ plädiert die Kommission für eine drastische Absenkung (minus

50%) der Ausbildungskapazitäten im Bereich der Gestaltung und Kunst, eine Absenkung (minus 20 bis 30% je nach Fachgebiet) der Ausbildungskapazitäten in den Bereichen Soziales, Bauen und Wirtschaft und eine Beibehaltung der Ausbildungskapazität (unter der Vorgabe einer besseren Auslastung) in den Ingenieurwissenschaften. Für den Medienbereich wird keine Empfehlung angegeben.

#### 5. Förderung der Forschung

Im Bereich der Forschung wird mehr planvolles Handeln der Hochschulen angemahnt. Die Hochschulen selbst sollen Forschungsschwerpunkte einrichten und dann Berufungen daran ausrichten statt umgekehrt, und sie sollen die Ergebnisse durch Technologietransfer und Weiterbildung aktiver vermarkten.

#### 6. Steigerung der Internationalität

Forderungen der Kommission wie eine Stärkung von Englisch

als Unterrichtssprache, Einführung des europäischen Kreditpunktesystems (ECTS) oder verpflichtende Auslandsanteile im Studium sind an der HAW schon seit längerem in Arbeit und an manchen Stellen auch schon umgesetzt. Internationale Berufungen sind in der Tat wünschenswert, allerdings ist nun einmal C2 im Angestelltenverhältnis nicht das unwiderstehliche transatlantische Lockmittel.

#### 7. Anpassung der Hochschulsteuerung

Die Steuerung der Hochschulen soll nach Ansicht der Kommission zukünftig weitgehend über das Geld erfolgen. Der Staat sollte über die Finanzen strategisch Einfluss nehmen, und die Studierenden sollten vermittels ihrer Gebühren als Nachfrager von Leistungen der Hochschulen auftreten können. In welchem Umfang die Mitglieder der Hochschule noch durch Gremienentscheidungen werden mitgestalten dürfen, wird im Kommissionsbericht nicht klar ausgesprochen - es ist nur von der Zusammenführung von Person, Amt und Verantwortung die Rede.

#### Bewertung

Der Kommissionsbericht ist ein klares Lob für das Ausbildungsmodell der HAW. Leider wird hieraus nicht der Schluss gezogen, die HAW auszubauen, sondern lediglich, den universitären Hochschulen einige Aspekte dieses Ausbildungsmodells zu verordnen. An mehreren Stellen wird zudem von der HAW erwartet, Konsequenzen mitzutragen, die in Problemen anderer Hochschulen ihre Ursache haben (z.B. Auflösung von „Zaunkönigtümern“, Zuordnung des Medienbereichs). Viel wird jetzt davon abhängen, ob die politische Leitung Hamburgs die Kommissionsempfehlungen den Hochschulen als Ansporn vor Augen hält oder als Korsett überstülpt. Die HAW hat von allen Hamburger Hochschulen die längste Erfahrung mit anwendungsorientierten, berufsqualifizierenden Studiengängen. Aufbauend auf dieser Erfahrung ist sie in der Lage, Alternativen zu entwickeln, durch die sie ihre Stärken zugunsten der Studierenden deutlicher einbringt und wirkungsvoller weiterentwickelt als die Kommissionsvorschläge es vorsehen. Sie wird diese Vorschläge in der notwendigen Diskussion mit der Behörde für Wissenschaft und Forschung selbstbewusst vertreten.

*Christoph Maas*

*Der Bericht ist als pdf-Datei verfügbar unter [www.wissenschaft.hamburg.de](http://www.wissenschaft.hamburg.de) sowie [www.haw-hamburg.de/org/hlb](http://www.haw-hamburg.de/org/hlb)*



**Nordrhein-Westfalen**

*Neuer Vorstand führt  
erfolgreiche Arbeit weiter.*

*Der neue Vorstand des hlbNRW wird die erfolgreiche Arbeit des bisherigen Vorstands weiterführen. Im Vordergrund der Arbeit werden die Besoldungsreform, die Einführung der Bachelor- und Masterabschlüsse und die Werbung neuer Mitglieder stehen.*

Wie beim letzten Besuch im Ministerium vereinbart, soll das Gespräch zum Thema „Dienstrechtsreform“ durch ein Treffen mit der neuen Ministerin Kraft und Staatssekretär Krebs fortgesetzt werden. Von besonderer Bedeutung für die Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Fachhochschulen wird dabei eine allgemein akzeptierte Überführung der C2-Kollegen in die neue Besoldungsstruktur sein. Der **hblb**NRW steht im regelmäßigen Kontakt zur LRK und setzt auf die Unterstützung seiner Vor-



Prof. Dr. Thomas Stelzer-Rothe,  
Vorsitzender des **hlbNRW**

Entscheidungsprozess eingebundenen Kolleginnen und Kollegen Unterstützung bieten. Dazu wird möglicherweise in der zweiten Jahreshälfte ein Workshop unter Beteiligung des **hlbNRW** stattfinden, der den Stand der Diskussionen um den Bologna-Beschluss deutlich machen soll und Konsequenzen bis hin zum Akkreditierungsverfahren (mit „A-13-Akkreditierung“) zum Inhalt haben wird. Der neue Landesvorstand wird, wie schon in der Vergangenheit, gezielt neue Kolleginnen und Kollegen anwerben und wird versuchen, die Arbeit vor Ort stärken. Angesichts des größeren Entscheidungsspielraumes an den einzelnen Hochschulen wird diese zunehmende Bedeutung gewinnen. Dazu werden Besuche des Landesvorstandes an den Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen beitragen, die die oben genannten Themen zum Inhalt haben. Sicher werden jedoch auch sehr praktische und schon fast vergessene Themen wie die Präsenzfrage an den Hochschulen oder Fragen der Evaluation aufgegriffen werden, die vor allem neu berufene Kolleginnen und Kollegen interessieren.

*Thomas Stelzer-Rothe*



**Schleswig-Holstein**

*Schleswig-Holsteins Hochschulen  
auf dem Prüfstand*

Unter Leitung des früheren Vorsitzenden der Hochschulrektorenkonferenz Hans-Uwe Erichsen begutachtet seit Mitte vergangenen Jahres eine Expertenkommission die schleswig-holsteinische Hochschullandschaft. Erichsen stand bereits dem Expertenrat in Nordrhein-Westfalen vor und hat weitere, hochkarätige ExpertInnen für seine Arbeit gewinnen können, unter anderem Marion Schick, Präsidentin der FH München. Die Tätigkeit dieser Kommission geht auf eine Initiative der Landesrektorenkonferenz zurück, die angesichts der ernsten Finanznöte einerseits und einer bemerkenswerten Inaktivität des Wissenschaftsministeriums andererseits nur noch den Ausweg sah, mit externem Sachverstand neue Wege für eine zukünftige Hochschulstruktur im Lande zu eröffnen.

Alle Hochschulen haben ihre Studienangebote und wissenschaftlichen Aktivitäten schriftlich und im Rahmen von Begehungen vor Ort präsentiert. Daneben hat die Kommission die Verbände im akademischen Umfeld um Stellungnahmen gebeten. Der Hochschullehrerbund konnte vor der Kommission ausführen, dass die finanzielle Genesung der Hochschuletats nicht durch die Fachhochschulen zu erbringen ist, die großordnungsmäßig nur ein Sechstel des Wissenschaftshaushalts erhalten, jedoch etwa ein Drittel der Studierenden aufnehmen.

schläge durch die Rektoren. Der **hlbNRW** sieht gute Chancen, dass seine Vorschläge von der Politik aufgegriffen und umgesetzt werden.

Die in der letzter Zeit entstandene Verwirrung um die Wertigkeit der deutschen Bachelor-Abschlüsse hat den neuen Landesvorstand dazu veranlasst, sich verstärkt der Bachelor- und Masterproblematik anzunehmen. Geplant sind Aktivitäten, die die Transparenz des neuen Systems erhöhen und den im

Überlegungen zum Zusammenschluss der Fachhochschulen des Landes wurden unter Hinweis auf die nicht ermutigenden Erfahrungen in Rheinland-Pfalz abgelehnt. Der Charakter eines Flächenlandes erfordert regionale Hochschulen, die durch ein eigenes Profil den dort studierenden und lehrenden Menschen eine Identifikation mit ihrer Hochschule ermöglichen. Allerdings wurde auch vorgetragen, dass kleine und damit vergleichsweise teure Studiengänge, insbesondere wenn es sich um Doppelangebote handelt, heute einen nicht akzeptablen Luxus darstellen, der zugunsten von Schwerpunktbildungen aufzugeben ist. Als besonders wichtig für eine zukünftig erfolgreiche Arbeit der Fachhochschulen wurden - auch wenn dies nicht unmittelbar die vom Land zu gestaltende Hochschulstruktur betrifft - weitere Punkte wie die Anerkennung der Master-Abschlüsse als Einstiegsvoraussetzung für den höheren Dienst und eine überschaubare Perspektive bei der neuen Professoren-Besoldung genannt. Wenn die Besoldungsreform als Einsparungsmodell ausgestaltet wird, dürften zukünftig keine mehr Spitzenkräfte ihren Weg in den Norden finden.

Die Expertenkommission wird ihre Ergebnisse im Frühjahr veröffentlichen - vorsichtshalber erst nach den Anfang März in Schleswig-Holstein stattfindenden Kommunalwahlen.

*Michael Klausner*

## Neuer Präsident der Hochschulrektorenkonferenz:

Peter Gaegtens übernimmt das Ruder im August

Der Präsident der Freien Universität Berlin, Professor Dr. Peter Gaegtens, ist am Dienstag (18. Februar) zum neuen Präsidenten der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gewählt worden. Der 65jährige Mediziner setzte sich im ersten Wahlgang gegen seinen Mitbewerber um das Amt, den Rektor der Universität Paderborn, Professor Dr. Wolfgang Weber, durch.

Die dreijährige Amtszeit des neuen Präsidenten beginnt am 1. August 2003. Gaegtens löst dann Professor Dr. Klaus Landfried ab, der seit 1997 im Amt ist. Nach zwei Amtsperioden stand er nicht zur Wiederwahl.



Der Präsident des **hlb**, Günter Siegel, gratulierte Gaegtens (rechts) direkt im Anschluss an die Wahlen.

## Angola: Der Tod gehört zum Alltag!

Matala 15.9.2002. Wieder ein Land, das Bürgerkrieg und Ost-West-Konflikt in der Vergangenheit ausgezehrt und in weiten Teilen einer belastbaren Infrastruktur beraubt hat. Wieder sind es die Vertriebenen, Hunderttausende von Flüchtlingen, die, zusammengepfercht in Flüchtlingslagern, oft weitestgehend ohne medizinische Versorgung, versuchen zu leben, zu überleben. Seit dem April dieses Jahres besteht ein Friedensabkommen. Nun ist es teilweise wieder möglich, bestimmte, zuvor unzugängliche Regionen zu erreichen, die aufgrund des wütenden Bürgerkrieges nicht versorgt werden konnten. Aber eine Gefahr bleibt: Minen! Wohl kaum ein anderes Land auf diesem Globus ist so übersät mit Personenminen wie Angola.

Die Anreise zu unserem Einsatzort ist mit Hindernissen gespickt. Flug Frankfurt – Johannesburg, Weiterflug Johannesburg – Luanda (der Hauptstadt Angolas), erster Zwischenfall. Eine angolansische Passagierin hat starke Unterleibsbeschwerden mit Blutungen und ist im dritten Monat schwanger. Ein finnischer Kollege, eine norwegische Hebamme und ich untersuchen, beraten und versuchen, so weit möglich, zu behandeln. Der Zustand der Patientin stabilisiert sich. In Luanda wartet schon ein Krankenwagen.

Der Weiterflug nach Lubango morgens um 5 Uhr ist nicht möglich, da das Flugzeug angeblich total überbucht ist und man uns einfach auf eine Warteliste für den nächsten Tag setzt. Diskussion zwecklos! Nach einem Besuch in der Deutschen Botschaft bekommen wir eine Bezugsperson für den kommenden Tag genannt, die den Weiterflug unterstützen soll. Mittlerweile ist unser Kontaktmann vor Ort ans Bett „gefesselt“, er hat einen Malariafieberanfall. Wir sitzen endlich im Flugzeug auf dem Weg nach Lubango und hören deutschsprachige Gesprächsfetzen, Namibia ist nicht weit und Windhoek das nächste Flugziel.

Nach einer katastrophalen fünfständigen Autofahrt kommen wir endlich in Matala an. Nun beginnt die eigentliche Arbeit. Wir arbeiten in Flüchtlingslagern und in dem vor Ort befindlichen Krankenhaus, das von Krankenschwestern und -pflegern ohne ärztliche Unterstützung geleitet wird. In den Lagern sehen wir Armut, Verwahrlosung, Krankheit pur. Jeder Arzt behandelt ca. 80 – 100 Patienten am Tag. Parasitäre Erkrankungen wie z.B. Wurmerkrankungen, Diarrhöen unterschiedlichster Genese, Erkrankungen der Atmungsorgane (Pneumonien, Lungen-Tuberkulose, Bronchitiden), Hautkrankheiten wie Skabies (Krätze), Psoriasis, Tineavulgaris und Impetigo (bakterielle Infektion der Haut), Mangelkrankungen (Eisen- und Vitamin-, insbesondere Vitamin A-Mangel) dominieren.

Im Krankenhaus versuchen wir, die schwereren Fälle zu behandeln. Der Tod ist allgegenwärtig. Es vergeht kaum ein Tag, an dem nicht ein Patient, oft ein Kind, an zu spät erkannter oder behandelter Malaria oder sonstigen Infektionen verstirbt. Der Tod ist Alltag, was uns mitteleuropäische Ärzte doch sehr belastet. Zudem auch wir oft nicht helfen können, da es kaum diagnostische und nur eingeschränkt therapeutische Hilfsmittel gibt.

Die Patienten bzw. deren Verwandte müssen die von den Krankenschwestern oder Krankenpflegern verordneten Medikamente in einer in der Nähe befindlichen Apotheke besorgen, d.h. natürlich auch, sie zu bezahlen. Für die Verpflegung der Patienten müssen die Angehörigen sorgen. Gerade deshalb erfahren wir mehrmals, dass die Familie eine Krankenhauseinweisung ablehnt, da sie nicht für die Verpflegung sorgen kann oder dann andere Familienangehörige z.B. Kinder unversorgt bleiben. So hätte ich gerne einen jugendlichen Patienten mit Verdacht auf Malaria und einer Lungenentzündung im Krankenhaus behandelt, was die Mutter aber aus den oben genann-

ten Gründen ablehnt. Ob der Junge aufgrund der mitgegebenen Medikation überleben wird? Ich weiß es nicht, ich befürchte nein!

Operationen sind nicht möglich. Ein Mann wird von seinen Verwandten mit einem Lungendurchschuss ins Krankenhaus gebracht. Die Schwestern verbinden die Wunde, wir legen eine Infusion mit schmerzstillenden Medikamenten an. Mehr können wir im Augenblick nicht tun.

In Angola gehören, wie bei meinem Hilfseinsatz im vergangenen Dezember in Afghanistan, Kalaschnikow-Gewehre, Pistolen, zerschossenes militärisches Gerät und Minenopfer zum täglichen Anblick. Es ist schon erstaunlich, wie schnell ich mich nach meinem Einsatz in Afghanistan an diesen Anblick gewöhnt habe. Obwohl man sich niemals daran gewöhnen darf! Mit fällt dies im Gespräch mit Kollegen, die ebenfalls in Afghanistan gearbeitet haben, und denjenigen, für die dies alles neu ist, besonders auf.

Überall sind noch frische Spuren des jahrzehnte langen Bürgerkrieges zu sehen. Ausgebrannte und zerschossene Wohnhäuser, Panzer, Artilleriegeschütze usw. Auch wenn unsere medizinische Hilfe temporär begrenzt und sporadisch ist, wir spüren immer wieder von Seiten der betroffenen Menschen, dass sie die konkrete Hilfe gerne annehmen und sie auch als ein Zeichen der Anteilnahme und des Nichtvergessenseins verstehen.

Wir werden von unserem angolansischen Dolmetscher gefragt, was wir glauben, wie lange es dauern wird, bis man in Angola wieder ein normales Leben führen kann. Wir schweigen und schauen uns nur an. Wir können diese Fragen nicht beantworten. Es wird wohl Jahre, wenn nicht Jahrzehnte dauern. Wir spüren die Sehnsucht des Fragenden nach Frieden, Normalität und der Möglichkeit, eine ganz normale berufliche Ausbildung absolvieren zu können. Eine Sehnsucht, die keine Zeit mehr zulassen möchte und der wir nur wenig Hoffnung geben können. Aber vielleicht stellt allein unsere vorübergehende Anwesenheit einen Hoffnungsschimmer am Horizont dieser Sehnsucht dar. Und vielleicht kann die Anteilnahme auf verschiedenen Ebenen der europäischen Öffentlichkeit auch mit dazu beitragen, dass die Sehnsucht dieses jungen Angolaners ihre Erfüllung früher findet als wir befürchten.

Und noch etwas gibt Hoffnung! Zum einen stelle ich in einem Gespräch mit einem Kollegen fest, dass er nur deshalb hier im Einsatz ist, weil er meinen Bericht im Deutschen Ärzteblatt zum Hilfseinsatz in Afghanistan gelesen hat. Öffentlichkeitsarbeit kann sensibilisieren und Arbeitskraftressourcen freisetzen! Zum anderen erfahre ich von einer Kollegin, die nach meinem Hilfseinsatz in Afghanistan tätig war, dass eine im siebten Monat schwangere Patientin, die wir damals mit einer frischen Oberschenkelfraktur gegen den Widerstand bzw. die Ignoranz des iranischen Halbmondes mit Unterstützung des UNHCR in ein Krankenhaus einwiesen, dort operiert und versorgt wurde. Sie wurde im Anschluss an die stationäre Behandlung wieder ins Flüchtlingslager entlassen, in dem die ärztlichen Nachfolgeteams die Weiterbehandlung durchführten (Mobilisierungstraining und unter den gegebenen Umständen Krankengymnastik). Nur ein Einzelfall! Aber ein Einzelfall, nein ein individuelles Schicksal, das man, wir, zur persönlichen Motivation dringend benötigen. Und uns zeigt, dass eine gewisse Versorgungskontinuität, trotz aller Mängel und widrigen Umstände vorhanden ist. Das sind schon mindestens zwei Tropfen auf den berühmten heißen Stein!!

*Gerhard Trabert  
Georg-Simon-Ohm Fachhochschule Nürnberg  
gerhard.trabert@fh-nuernberg.de*

## Magister-Studiengänge an niederländischen Fachhochschulen

*Die niederländischen Fachhochschulen haben nach der Novellierung des Hochschulgesetzes (WHW) im Juli 2002 neuerdings mit Beginn des Studienjahres 2002/03 die Möglichkeit, Master-Studiengänge mit staatlich anerkannten Master-Abschlüssen anzubieten. Damit ziehen die Niederlande erste Konsequenzen aus den in Bologna und Berlin zwischen den europäischen Hochschulministern getroffenen Vereinbarungen, bis zum Jahr 2010 europaweit gestufte Studiengangstrukturen einzuführen und damit die Mobilität der Studierenden in Europa zu erhöhen.*

Bisher galt in den Niederlanden, dass nur die vierjährigen FH-Studiengänge mit den gesetzlich definierten Abschlüssen „Bacalaureus“ (bac.) und „Ingenieur“ (ing.), die im nationalen Zentralregister für Studiengänge (CROHO) aufgelistet waren, als sog. „initiële opleidingen“ (grundständige Studiengänge) staatlich anerkannt waren und finanziert wurden. Zusätzlich gab es nur in einigen wenigen Studienfächern – ebenfalls staatlich anerkannt, finanziert und im CROHO geführt – die Möglichkeit, direkt im Anschluss an das grundständige Studium – als 2. Phase zur Vorbereitung auf bestimmte Berufe (z.B. versch. Lehrämter) – aufbauende Studiengänge, sog. „voortgezet opleidingen“ oder „initiële master-opleidingen“, zu belegen.

Daneben bot seit Mitte der 80er Jahre die erweiterte Autonomie der Hochschulen auch den Fachhochschulen – vielfach in Zusammenarbeit mit britischen und US-amerikanischen Universitäten – die Gelegenheit, gebührenpflichtige „postinitiële masteropleidingen“ anzubieten (Stand 2001/02: 108 FH-Studiengänge mit 2.160 eingeschriebenen Studierenden). Diese Studienangebote sind i.d.R. von den ausländischen Universitäten validiert worden und schließen mit einem Master nach ausländischem Recht ab. Zielgruppe waren und sind in erster Linie Studierende, die bereits Berufserfahrung haben oder im Beruf stehen und ihre Kenntnisse weiter vertiefen wollen. Bisheriger Nachteil dieser Qualifizierungsmöglichkeiten war jedoch, dass diese Studiengänge nicht im CROHO geführt und weder gesetzlich geregelt noch staatlich finanziert waren. Die verliehenen Master-Grade waren dementsprechend staatlich nicht anerkannt und sind insofern mit Hochschulzertifikaten vergleichbar. Die anfallenden Kosten werden durch Studiengebühren – je nach Studiengang zwischen 1.300 und 22.500 Euro – gedeckt.

Um die nationale und internationale Akzeptanz dieser FH-Master-Studiengänge, die nicht in das von den niederländischen Fachhochschulen seit 1990 selbst betriebene landesweite interne und externe Qualitätsevaluationsverfahren einbezogen waren, zu fördern und einheitliche Qualitätsstandards sicherzustellen, wurde 1997 als freiwillige Initiative unter Beteiligung u.a. von Hochschullehrern und Vertretern der Wirtschaft die unabhängige Stiftung „Dutch Validation Council“ (DVC) mit dem Auftrag der Validierung von Master-Studiengängen gegründet.

### Master-Studiengänge nur im Ausnahmefall

Diese in mancher Hinsicht für die Fachhochschulen unbefriedigende Situation ist durch die Novellierung des WHW und die Einführung der Bachelor-Master-Struktur und der Akkreditierung in das niederländische Hochschulwesen seit Beginn des Studienjahres 2002/03 bzw. seit Beginn des Jahres 2003 wesentlich verbessert worden, auch wenn nach wie vor die insbesondere vom Ministerium vertretene und nun im WHW konkretisierte Vorstellung gilt, dass Fachhochschulen mit ihrem vierjährigen grundständigen Studium in erster Linie für den Arbeitsmarkt ausbilden und deshalb auch künftig Master-Studiengänge an Fachhochschulen nur dann durch den Minister zugelassen und staatlich finanziert werden, wenn es – wie im Falle der „initiële master-opleidingen“ – im Interesse der gesamten Ausbildung liegt oder - und das ist neu – durch den Minister

ein gesellschaftlicher Bedarf für einen bestimmten Masterstudienengang festgestellt wird.

### Einstufung in den höheren Dienst nach Qualifikation

Die damit weiterhin bestehenden Beschränkungen werden von den Fachhochschulen insofern toleriert, als in den Niederlanden auch die bisher schon gesetzlich legitimierten Fachhochschulabschlüsse „bac.“ und „ing.“ nicht mehr die formal-laufbahnrechtliche Bedeutung für die Besetzung bestimmter Stellen z.B. im gehobenen bzw. höheren öffentlichen Dienst haben wie z.B. in Deutschland. Entscheidend für die Besetzung einer Stelle sind die tatsächlichen Kompetenzen und Qualifikationen des Bewerbers, so dass der höhere Dienst auch Fachhochschulabsolventen offen steht. Insofern kann – im Umkehrschluss – auch ein staatlich nicht anerkannter Master-Grad entscheidend für die Besetzung einer Stelle sein.

### Weitere Regelungen

Die neuen Gesetzesregelungen sehen im Rahmen der Umstellung des niederländischen Studiengangsystems auf die Bachelor-Master-Struktur seit dem 01.09.2002 darüber hinaus Folgendes vor:

- Die grundständigen vierjährigen Fachhochschulstudiengänge mit den Abschlüssen „bac.“ und „ing.“ werden automatisch in vierjährige Bachelor-Studiengänge umgewandelt und entsprechend im CROHO gelistet.
- Diese bereits im CROHO gelisteten Studiengänge sind per Definition durch Gesetz akkreditiert. Der Zeitpunkt der Re-Akkreditierung durch die neue unabhängige Nationale Akkreditierungsorganisation (NAO) ist abhängig davon, wann das Studienfach zuletzt landesweit evaluiert worden ist. Für die neuen Bachelor-Studiengänge gilt, dass sie zunächst von der NAO akkreditiert werden müssen, um ins CROHO aufgenommen und finanziert zu werden.
- Über den Status der „postinitiële master-opleidingen“, ob sie nun durch das DVC validiert worden sind oder nicht, muss noch verhandelt werden. Es ist jedoch wahrscheinlich, dass die vom DVC bereits validierten FH-Masterstudiengänge von der NAO als erste einem Akkreditierungsverfahren unterzogen werden. Bei Akkreditierung werden diese dann in das CROHO aufgenommen und können einen staatlich anerkannten Master-Titel verleihen. Allerdings werden sie nur aufgrund – sehr restriktiv gehandhabter – ministerieller Einzelentscheidung (s.o.) das Recht auf staatliche Finanzierung erhalten.
- Sowohl die staatlich-finanzierten wie die staatlich nicht-finanzierten Studiengänge, so auch die gebührenpflichtigen FH-Master-Studiengänge, können also nach NAO-Akkreditierung künftig mit gesetzlich legitimierten Master-Graden abgeschlossen werden.
- Außerdem dürfen die Absolventen parallel zum Bachelor- bzw. Master-Titel weiterhin den entsprechenden traditionellen niederländischen Titel tragen.

*Dr. Roland Richter, Referent im Wissenschaftlichen Sekretariat für die Studienreform im Land NRW, Bochum*



**Baden Württemberg**

Prof. Dr. Peter **Baumbach**,  
Theorie der Sehhilfen und  
augenoptische Messtechnik,  
FH Aalen

Prof. Manfred **Gaida**,  
Kommunikationsdesign  
- Grundlagen der Gestaltung,  
FH Ulm

Prof. Gottfried **Goebel**,  
Fahrzeugkonstruktion und  
Konstruktionslehre,  
FH Ulm

Prof. Dr. Silko-Matthias **Kruse**,  
Datenverarbeitung,  
Programmieren,  
FH Ulm

Prof. Dr. Detlef **Küpper**,  
Informatik für Datenbanksysteme,  
FH Aalen

Prof. Dr. Karl-Hans **Leyrer**,  
Kunststofftechnik,  
FH Aalen

Prof. Susanne **Radke**,  
Grundlagen der Gestaltung,  
Mediendesign, FH Ulm

Prof. Dr. Norbert **Schnell**,  
Biotechnologie, FH Aalen

Prof. Dr. Frank **Steiper**,  
Betriebssysteme und  
Rechnernetze, FH Ulm

Prof. Dr. Marianne **von Schwerin**,  
Programmieren und  
Softwaretechnologie, FH Ulm

Prof. Dr. Reinhold **von Schwerin**,  
Betriebliche Informationssysteme,  
FH Ulm

Prof. Dr. Björn **Wagner**,  
Chemische Analytik, FH Aalen



**Bayern**

Prof. Dr. Thomas **Bausch**,  
Fremdenverkehrspolitik u. regio-  
nale Fremdenverkehrsförderung,  
FH München

Prof. Ralph **Buchner**,  
Fotodesign, FH München

Prof. Stefan **Bufler**,  
Visuelle Kommunikation/Grafik-  
Design, FH Augsburg

Prof. Erich **Gohl**,  
Gestaltungsgrundlagen, freies und  
angewandtes Zeichnen und Malen,  
FH Augsburg

Prof. Dr. Andreas H. **Grün**,  
Management im Gesundheitswe-  
sen/Controlling, FH Coburg

Prof. Dr. Bernhard **Haubold**,  
Datenbanken u. Modellbildung in  
der Genomik, FH Weihenstephan

Prof. Dr. Winfried **Helmrath**,  
Angewandte Informatik,  
FH München

Prof. Dr. Hubert **Högl**,  
Techn. Informatik mit Schwer-  
punkten Compilerbau,  
Rechnertechnik, Mikrocontroller-  
technik, FH Augsburg

Prof. Dr. Markus **Hornfeck**,  
Nanotechnologie und Ober-  
flächentechnik, FH Nürnberg

Prof. Dr. Christian **Lebreuz**,  
Internationales Management,  
FH Augsburg

Prof. Dr. Thomas **Lötzbeyer**,  
Lebensmittelchemie,  
FH Weihenstephan

Prof. Dr. Peter **Rösch**,  
Computergrafik und Bild-  
verarbeitung, FH Augsburg

Prof. Dr.-Ing. Klaus **Tragbar**,  
Entwerfen, Baugeschichte und  
Architekturtheorie, FH Augsburg

Prof. Robert **Vogl**,  
Forstliche Bildungsarbeit u. Kom-  
munikation, FH Weihenstephan

Prof. Dr. Manfred **Wozny**,  
Physik und Mathematik,  
FH Weihenstephan



**Berlin**

Prof. Dr. Antje **Ducki**,  
Arbeits- und Organisations-  
psychologie, TFH Berlin

Prof. Dr. Hartmut **Hungerbühler**,  
Physikalische Chemie, TFH Berlin

Prof. Dr. Sven Eric **Panitz**,  
Programmierung, TFH Berlin

Prof. Dr.-Ing. Dieter **Pumpe**,  
Wirtschaftsinformatik, TFH Berlin

Prof. Dr.-Ing. Werner **Ullmann**,  
Logistik, TFH Berlin



**Hessen**

Prof. Dr. Birgit **Gaertner**,  
Sozialarbeit, FH Frankfurt/M

Prof. Dr. Bernhard **Heidel**,  
Marketingforschung,  
FH Wiesbaden

Prof. Dr. Britta **Kuhn**,  
Volkswirtschaftslehre,  
FH Wiesbaden

Prof. Dr. Maximilian **Rosar**,  
Finanzdienstleistungen,  
FH Wiesbaden

Prof. Dr. Frank **Runkel**,  
Biopharmazeutische Technologie,  
FH Gießen-Friedberg

Prof. Dr. Matthias **Willems**,  
Wirtschaftsinformatik,  
FH Gießen-Friedberg



**Mecklenburg-Vorpommern**

Prof. Dr. Jan **Helmke**,  
Wirtschaftsinformatik/  
Anwendersysteme,  
HS Wismar

Prof. Dr. Tobias **Hillmann**,  
Praktische Geodäsie,  
Datenverarbeitung  
und Kartographie,  
FH Neubrandenburg

Prof. Helmut **Kreidenweiss**,  
Sozialinformatik,  
FH Neubrandenburg

Prof. Wolf-Dieter **Pfennig**,  
Künstlerische Grundlagen,  
insbes. Zeichnen und Illustration,  
HS Wismar

Prof. Dr.-Ing. Heralt **Schöne**,  
Ver- und Entsorgung,  
FH Neubrandenburg



**Niedersachsen**

Prof. Rudolf **Kreutzer**,  
Cargo Care/Ladungsmanagement,  
FH Oldenburg/Ostfriesland/  
Wilhelmshaven

Prof. Dr. Stefan **Luczak**,  
Unternehmensführung,  
insbes. Unternehmensplanung  
u. Organisation,  
FH Oldenburg/  
Ostfriesland/Wilhelmshaven

Prof. Dr. Klaus **Scharfenberg**,  
Bioverfahrenstechnik,  
FH Oldenburg/Ostfriesland/  
Wilhelmshaven



**Nordrhein-Westfalen**

Prof. Dr. Barbara **Becker**,  
Lebensmittel-Mikrobiologie,  
FH Lippe und Höxter

Prof. Dr. Ralf **Erdmann**,  
Fleischtechnologie,  
FH Lippe und Höxter

Prof. Dr. phil. Haike **Meinhardt-  
Wirrmann**,  
Strukturen des Bibliotheks- und  
Informationswesens, FH Köln

Prof. Dr. Waike **Moos**,  
Wirtschaftsmathematik u. Statistik,  
FH Niederrhein

Prof. Dr. Ingrid **Scheffler**,  
Medien- und Literatur-  
wissenschaften, FH Köln

Prof. Dr.-Ing. Jian **Song**,  
Feinsystemtechnik,  
FH Lippe und Höxter



**Rheinland-Pfalz**

Prof. Dr. Georg **Ankerhold**,  
Lasernalytik und Laserlithogra-  
phie, FH Koblenz (Abt. Remagen)

Prof. Johannes **Conen**,  
Design in den digitalen Medien,  
FH Trier

Prof. Dr. Hubert **Schmidt**,  
Bürgerliches Recht und Europäi-  
sches Wirtschaftsrecht, FH Trier  
(Standort Birkenfeld)

Prof. Tim **Schönborn**,  
Kommunikation und Neue Medien,  
FH Trier (Standort Birkenfeld)



**Sachsen-Anhalt**

Prof. Dr.-Ing. Ulrich **Turczynski**,  
Geotechnik, HS Anhalt



**Schleswig-Holstein**

Prof. Dr. Ullrich **Wenkebach**,  
Medizintechnik, FH Lübeck

»Die Anzahl unserer Studierenden hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen; bei gleich bleibender Anzahl der Lehrräume. Unsere Hochschule legt größten Wert darauf, die Veranstaltungen überschneidungsfrei anzubieten und ebenso die Zeitwünsche der Dozenten zu berücksichtigen. Als zentraler Planer des gesamten Lehrangebotes nutzte ich seit 1999 **S-PLUS** und bin davon überzeugt, dass wir ohne den Einsatz der Software das sich vergrößernde Lehrangebot unserer Hochschule nicht hätten so erfolgreich meistern können. Mit herkömmlichen Methoden wie Stecktafel, Tabellenkalkulationen oder ähnlichem könnte die Menge an Informationen nicht mehr bewältigt werden. Auf **S-PLUS** möchte ich auf keinen Fall mehr verzichten.«

DIETER JUNGMANN, Fachhochschule Jena, Januar 2003

## **S-PLUS** das Management-Programm für Hochschulen

**Kosten sparen mit langfristiger Planungssicherheit:**

- optimierte Raumzuweisung, die sowohl Studierende als auch Lehrende einbezieht
- automatische Erstellung des gesamten Lehrangebotes, auch Bachelor und Master
- Webeingaben und -abrufe über ein umfassendes und individuelles Web-Informationssystem
- Erstellung von Vorlesungsverzeichnissen, Plänen, Listen und Reports jeglicher Art
- Keine besonderen technischen Anforderungen, einfach zu installieren

Die Hochschulen bestimmen ihre eigenen strategischen Ziele wie überschneidungsfreie (Pflicht-) Veranstaltungen, kostensparende Auslastung der Räume oder Entlastung der Stundenplaner von zeitraubenden Routineaufgaben.

Liegenschafts-Manager und Raumplaner erhalten zu jederzeit den aktuellen Überblick. Innerhalb von Sekunden zeigt **S-PLUS** an, ob kurzfristig benötigte Räume verfügbar sind und trägt Reservierungen in den bestehenden Stundenplan ein.

**S-PLUS**

***gibt Ihnen die richtigen Antworten:***

*Reichen die Ressourcen wie Hörsäle, Labore, Seminarräume?*

*Können die neuen modularen Studiengänge mit den aktuellen Lehrkräften bewältigt werden?*

*Sind alle nötigen Veranstaltungen überschneidungsfrei planbar?*

**S-PLUS** kann als zentrales oder dezentrales Planungsinstrument eingesetzt werden.

**Vereinbaren Sie einen kostenfreien Präsentationstermin an Ihrer Hochschule!**

Scientia GmbH  
Hambacher Str.  
50670 Köln  
Telefon: +49 (0) 221-96 33 377  
Telefax: +49 (0) 221-96 33 300  
E-Mail: info@scientia.de  
Internet: www.scientia.de

